

Grundstückankauf für Bauhöfe

(AtA).
(Ldtg. Einl. Zl. 564)
(10-24 Ba 1/13-1968)

513.

Der Ankauf der Bundesrealitäten EZ. 449, KG. Krieglach, EZ. 265, KG. Tregist, EZ. 302, KG. Hartberg-Grazervorstadt, EZ. 228, KG. Unterlaufenegg, EZ. 251, KG. Scheifling und EZ. 424, KG. Stainach für Zwecke der Bauhöfe für agrartechnische Maßnahmen zum Kaufpreis von 1.066.945 S s. A. zu Lasten der ao. VP. 92,10 wird genehmigt.

Prof. Dr. Rudolf u.
Dr. Linda Aitzetmüller;
Ausfallhaftung für
Hypothekendarlehen.
(Ldtg. Einl. Zl. 572)
(10-23 Ai 1/14-1968)

514.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Univ.-Professoren Dr. Rudolf Aitzetmüller und Dr. Linda Aitzetmüller die Ausfallbürgschaft des Landes Steiermark für ein bei einem österreichischen Kreditinstitut aufzunehmendes Hypothekendarlehen von 280.000 S unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Das Darlehen ist mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren und einer Verzinsung von höchstens $7\frac{1}{2}\%$ auszustatten.

2. Das Darlehen ist auf den der Univ.-Prof. Dr. Linda Aitzetmüller eigentümlichen Liegenschaftshälften der Realitäten EZ. 145 und EZ. 1194, KG. II St. Leonhard - Graz und auf der das Schloß Welsdorf bei Fürstenfeld betreffenden Grundbuchseinlage pfandrechtl. unmittelbar im Rang nach den bereits eingetragenen Hypotheken sicherzustellen.

3. Die Univ.-Professoren Dr. Rudolf und Dr. Linda Aitzetmüller sind zu verpflichten, im Tilgungsfalle die vor dem landesverbürgten Darlehen aushaftenden Belastungen auf den Pfandrealitäten vorbehalten löschen zu lassen.

4. Die Univ.-Professoren Dr. Rudolf Aitzetmüller und Dr. Linda Aitzetmüller haben dem darlehensgewährenden Kreditinstitut Gehaltsabtretungserklärungen betreffend die Gehaltsansprüche gegenüber den Universitäten Würzburg und Graz zu übergeben.

Graz, Stadtgemeinde;
Aufnahme einer Anleihe.
(Ldtge. Blge. Nr. 81)
(7-49 Ga 110/6-1968)

515.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling durch die Stadt Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Stadt Graz wird ermächtigt, im Jahre 1968 zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zur Höhe von 100 Millionen Schilling gegen Ausgabe von fest verzinslichen Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2

(1) Die Laufzeit der Anleihe darf 30 Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Zinsfuß der Anleihe darf, bezogen auf ein Jahr, nicht mehr als 5 von Hundert über dem im Zeitpunkt der Aufnahme der Anleihe geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) betragen.

(3) Zur Rückzahlung der Anleihe werden die nach dem Tilgungsplan zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

§ 3

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:

Ausbau bzw. Instandsetzung von Schulen
Sozialbauten
Straßenbauten
Kanalbauten
Weiterer Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof
Fremdenverkehrsmaßnahmen
Ankauf von Grundstücken
Stadtwerke AG., Kapitalaufstockung

§ 4

(1) Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe haftet die Stadt Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Das Land Steiermark übernimmt für die Anleihe einschließlich der anfallenden Zinsen, Kosten und Nebengebühren den Inhabern dieser Teilschuldverschreibung gegenüber gemäß § 1357 ABGB, die Haftung als Bürge und Zahler.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Krankenanstaltengesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 92)
(12-182 Ka 5/52-1968)

516.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer-
lich abgeändert und ergänzt wird (2. KALG.-
Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1958, des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 6/1968, des § 99 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, des § 81 Abs. 4 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, des § 5 Abs. 7 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 204/1964, des § 14 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, der §§ 59 und 60 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, der §§ 70 und 71 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1966, und der §§ 68 und 96 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 24 ist folgender § 24 a einzufügen:

„§ 24 a

(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Krankenanstaltspflege können für die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 bezeichneten Art Grundstücke, Baulichkeiten, Dienstbarkeiten und andere dingliche Rechte durch Enteignung in Anspruch genommen werden, wenn ein unmittelbarer Bedarf besteht, der nach den besonderen Erfordernissen der Krankenanstalt, wie des Standortes, des Einzugsgebietes, der Verkehrslage und der Lage zu den benachbarten Krankenanstalten, auf andere geeignete Weise nicht befriedigt werden kann.

(2) Ist der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt das Land, kann eine Enteignung nur mit Zustimmung des Landtages beantragt werden.

(3) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung entscheidet die Landesregierung.

(4) Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die nach Anhörung wenigstens eines beedeiten Sachverständigen zu ermitteln ist.

(5) Die Parteien des Enteignungsverfahrens können, wenn sie sich durch den Bescheid über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachten, innerhalb 8 Wochen nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. In diesem Fall treten die Bestimmungen des Bescheides über die Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird.

(6) Im übrigen findet auf das Enteignungsverfahren, das Ausmaß des Entschädigungsanspruches und die Kosten des Verfahrens das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, dem Sinne nach Anwendung.

(7) Zur Durchführung von Vorarbeiten kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die notwendigen Grunduntersuchungen sowie sonstige technische Arbeiten gegen angemessene Entschädigung auszuführen; Abs. 4 bis 6 sind hiebei sinngemäß anzuwenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet auch über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner Handlungen; gegen die Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(8) Sollte binnen 8 Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides mit dem Bau der Krankenanstalt nicht begonnen worden sein, so hat der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, die Aufhebung der Enteignung und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Für dieses Verfahren gilt Abs. 6 sinngemäß.“

2. Im § 34 Abs. 1 ist bei lit. c der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„oder

d) es sich um eine Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 5 Abs. 7 a und b StVO. 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 204/1964) handelt, wozu der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt dem diensthabenden Arzt die erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen hat.“

3. § 36 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Behandlungsgebühr für jede Inanspruchnahme des Anstaltsambulatoriums einschließlich der Blutabnahme nach § 34 Abs. 1 lit. d (Ambulanzgebühr).“

4. Dem § 42 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Sondergebührenrechnung für die Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 lit. d) ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zu übermitteln, deren Organ der Straßenaufsicht die Blutuntersuchung veranlaßt hat, sofern die Blutabnahme nicht auf Verlangen des Untersuchten erfolgt ist.“

5. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 verpflichtet, die auf Grund von sozialversicherungsgesetzlichen Vorschriften eingewiesenen Kranken in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.“

6. § 44 hat zu lauten:

„Die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebührensätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührensätze zur Gänze zu entrichten.“

7. Im § 45 Abs. 2 ist der Klammerausdruck „(§ 155 Abs. 1 ASVG.)“ zu streichen.

8. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Träger der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.“

9. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, auf die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 ASVG., auf die Österreichische Bauernkrankenkasse und die Versicherungsträger nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz mit der Abweichung, daß die im § 44 angeführte Ermäßigung der Pflegegebührensätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anzuwenden ist.“

10. § 55 erster Satz hat zu lauten:

„Für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten im übrigen die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und F zur Gänze, vom Hauptstück C die Vorschriften der §§ 20 bis 30 und 32 bis 53 sowie vom Hauptstück E die Bestimmungen des § 60 a Abs. 1.“

11. Im § 57 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und F zur Gänze, vom Hauptstück E die Vorschriften des § 60 a Abs. 2 und die Bestimmungen des Hauptstückes C wie folgt.“

12. § 57 lit. d hat zu lauten:

„d) Die §§ 22, 28, 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 lit. a bis c sowie Abs. 2 bis 5, 35 bis 37, 38 Abs. 2 und 6, 42 Abs. 1 und 52 Abs. 3; § 26 findet sinngemäß und § 38 Abs. 5 nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung.“

13. Dem § 59 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die den privaten Krankenanstalten von seiten der Versicherungsträger nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz gebührenden Pflegegebührensätze sind zur Gänze von den Kassen zu entrichten.“

14. Nach § 60 ist folgendes Hauptstück E einzufügen:

„Hauptstück E

Besondere Vorschriften für die Inanspruchnahme von Krankenanstalten nach dem Heeresversorgungsgesetz.

§ 60 a

(1) Den öffentlichen Krankenanstalten sind für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz die behördlich festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen.

(2) Wird die Anstaltspflege in einer privaten, nicht vom Bunde betriebenen Krankenanstalt durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches des Rechtsträgers der Krankenanstalt auf Ersatz der Pflegegebühren durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

15. Das bisherige Hauptstück E erhält die Bezeichnung „F“.

Artikel II

1. Die Bestimmung des Art. I Z. 9 tritt bezüglich der Österreichischen Bauernkrankenkasse mit 1. April 1966 und bezüglich der Versicherungsträger nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz mit 1. Juli 1966 in Kraft.

2. Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft. Mit gleichem Tage tritt das Gesetz vom 5. November 1958, LGBl. Nr. 18/1959, außer Kraft.

Bauordnung 1968;
Beharrungsbeschluß.
(Ldtg. Blge. Nr. 90)
(3-338 Ba 2/36-1968)

517.

**Gesetz vom mit dem eine
Bauordnung für das Land Steiermark erlassen
wird (Steiermärkische Bauordnung 1968)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Widmung zu Bauplätzen

§ 1

Lage und Beschaffenheit von Bauplätzen

(1) Bauplätze müssen einen trockenen und tragfähigen Boden aufweisen und sollen sonnig sein; sie dürfen nicht durch Schnee- oder Steinlawinen, Hochwasser, Rutschungen u. dgl. gefährdet sein. Wenn diese Voraussetzungen nicht schon gegeben sind, kann deren Herstellung durch Auflagen gemäß § 3 Abs. 3, insoweit es der Verwendungszweck erfordert, sichergestellt werden.

(2) Für jeden Bauplatz muß eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit von einer öffentlichen Verkehrsfläche, eine einwandfreie ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gesichert sein.

(3) Bauplätze müssen eine der beabsichtigten Bebauungsweise entsprechende Größe und Gestalt haben. Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindestgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 2

Widmung zu Bauplätzen

(1) Die Widmung von Grund zu einem oder mehreren Bauplätzen oder eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Vor Rechtskraft der Widmungsbewilligung darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden, jedoch können Widmungs- und Bauverhandlungen gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Dem Ansuchen um Widmungsbewilligung sind anzuschließen:

- a) ein amtlicher Grundbuchsauszug, nicht älter als 6 Wochen,
- b) der Grundbesitzbogen,

- c) ein Auszug aus der Katastermappe des Vermessungsamtes, der dem letzten Stand entspricht und auch die Nachbargrundstücke ausweist,
- d) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
- e) ein eingenordeter Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 1000 in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Himmelsrichtung, der eine Darstellung des zu widmenden Grundes einschließlich der geplanten Teilungen, alle benachbarten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und ihrer Anschriften, ferner den Flächeninhalt der zu widmenden Bauplätze und schließlich eine Darstellung der vorhandenen Bauten und anderen Anlagen, wie z. B. Kanäle, Wasserleitungen, Stromleitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen zu enthalten hat,
- f) Angaben über den Verwendungszweck der vorgesehenen Bauten.

(3) Die Baubehörde kann weitere Pläne, insbesondere über die Lage und Größe der Bauten, Schichtenpläne, Längs- und Querprofile, ferner Angaben zur Beurteilung der Eignung der Bauplätze verlangen.

§ 3

Widmungsverhandlung und Inhalt der Bewilligung

(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen abzuweisen ist. Hiebei sind die Bestimmungen über die Bauverhandlung (§ 61) sinngemäß anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Widmung nach § 1 vor, so ist unbeschadet des § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne die Widmungsbewilligung zu erteilen. In der Widmungsbewilligung sind der Verwendungszweck der Bauten, die Straßenfluchtlinien, die Baufluchtlinien, die Baugrenzlinien, die Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen, die Bebauungsweise, die Bebauungsdichte, der Bebauungsgrad, das Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe, die Abstände von anderen Gebäuden und von den Grundgrenzen, Lage und Größe der Freiflächen (Höfe, Gär-

ten, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge u. dgl.), die Grundabtretung für Verkehrsflächen (§ 6) sowie die von der Widmung erfaßte Grundfläche festzusetzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 62 Abs. 1 bis 3 und 5 auch für die Widmungsbewilligung.

(3) In der Widmungsbewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen für die Eignung eines Grundes zu Bauplätzen dienen.

(4) Die Baubehörde kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Widmungsbewilligung dem Berechtigten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Widmungsverpflichtungen stellen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Widmungsbewilligung erlischt.

(5) Die Baubehörde hat ein Verzeichnis der Widmungsbewilligungen zu führen und zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 4

Abstände

(1) Gebäude müssen entweder unmittelbar aneinander gebaut werden oder voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinander gebaut, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4 ergibt. Eine Gebäudefront, die nicht unmittelbar an einer Nachbargrundgrenze errichtet wird, muß von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, als die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2, ergibt. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch 3.

(2) Die Baubehörde kann bei Gebäuden auf einem und demselben Bauplatz auch geringere Abstände der Gebäude voneinander, bei kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. bei Geräteschuppen, Kleingaragen, Waschküchen, Holzlagen u. dgl., überdies auch geringere Abstände von den Nachbargrundgrenzen zulassen. Reichen sind verboten.

(3) Läßt der Verwendungszweck von Bauten eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft erwarten, so kann die Baubehörde auch größere Abstände als die im Abs. 1 festgelegten, festsetzen.

§ 5

Gebäudehöhe

Die Baubehörde hat die Gebäudehöhe festzusetzen. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Verschnidung mit dem tiefsten Geländepunkt bis zum Dachsaum.

§ 6

Grundabtretung für Verkehrsflächen

Anlässlich einer Widmung hat der Grundeigentümer einmalig die Grundfläche, die zur Herstellung von Verkehrsflächen auf dem zu widmenden Grund erforderlich ist, bis zu einer Breite von 16 m, höchstens aber 20 % der zu widmenden Grundfläche

unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten. Die Gemeinde hat die abzutretende Grundfläche innerhalb von 5 Jahren in das öffentliche Gut zu übernehmen, sofern die Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

II. Abschnitt

Allgemeine Verpflichtungen aus Anlaß von Bauführungen

§ 7

Straßen und Plätze

(1) Straßen und Plätze sind so breit und geräumig anzulegen, daß die anliegenden Gebäude genügend Licht und Luft erhalten und daß sie dem zugedachten Zweck und der zu erwartenden Verkehrsbedeutung genügen können.

(2) Alle Bauten sind so zu setzen, daß sie die in der Widmung (§ 3) festgesetzten Baufluchtlinien nicht verletzen.

(3) Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie können zusammenfallen, keineswegs darf jedoch die Baufluchtlinie vor der Straßenfluchtlinie liegen.

(4) An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandhaltungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden.

§ 8

Freiflächen

Bei allen Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Gärten, Kinderspielplätze, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten.

§ 9

Bauteile vor der Straßenfluchtlinie

Sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenfluchtlinie vortreten:

- a) Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u. dgl. bis 20 cm, bei Gehsteigen über 2 m Breite bis 40 cm.
- b) Hauptgesimse und Dachvorsprünge bis 1 m, Balkone, Erker, Schutzdächer u. dgl. bis 1,50 m, Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbezeichen u. dgl. bis 1 m; sie müssen jedoch mindestens 4 m über der Verkehrsfläche liegen.
- c) Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl. bis 1 m.

§ 10

Gehsteige

(1) Die Herstellung und Erhaltung der Gehsteige obliegt der Gemeinde. Diese bestimmt durch Verordnung die Breite und die Ausführungsart nach der zu erwartenden Verkehrsbedeutung.

(2) Der Eigentümer eines an die Verkehrsfläche angrenzenden gewidmeten Bauplatzes, der im bebauten Gebiet liegt, hat der Gemeinde die Kosten der erstmaligen Herstellung eines ordnungsmäßig befestigten, staubfreien Gehsteiges entlang des Bauplatzes aus Anlaß von Neubauten zu ersetzen. Anrechenbar ist jedoch nur eine Breite bis 2 m. Der Ersatz der Kosten ist mit Bescheid vorzuschreiben und zur Zahlung nach Fertigstellung des Gehsteiges fällig zu stellen. Dem Eigentümer steht es jedoch frei, zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, den Gehsteig in der vorgeschriebenen Art selbst auszuführen.

(3) Für Gehsteige auf Bundesstraßen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht.

§ 11

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht vor die Straßenfluchtlinie gesetzt werden. Sie sind so auszuführen, daß das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt und eine Gefährdung der Straßenbenutzer vermieden wird.

§ 12

Schutzräume

Bei größeren Umbauten der Kellerräume und bei Neubauten mit Kellergeschossen, die nach ihrer Zweckbestimmung zum längeren Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, ist für die Möglichkeit der Errichtung von Schutzräumen mindestens so weit vorzusehen, daß ihre Ausgestaltung zu einem einsatzfähigen Schutzsystem (Trümmersicherheit der Decke und Strahlenschutz) rasch und ohne einschneidende bauliche Maßnahmen möglich ist.

§ 13

Vorübergehende Benutzung fremden Grundes

Zur Erhaltung von Bauten an der Grundgrenze hat der Eigentümer eines Grundstückes gegen Ersatz des Schadens zu dulden, daß sein Grundstück vom Nachbargrundstück aus im unbedingt erforderlichen Ausmaß betreten wird und die notwendigen Gerüste aufgestellt werden, wenn sonst die Erhaltungsarbeiten nicht bewerkstelligt werden könnten.

§ 14

Gebäude- und Wohnungsnumerierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die Orientierungsnummer, die ihm von der Gemeinde bekanntgegeben wird, an der von dieser bestimmten Stelle anzubringen und zu erhalten. Liegt ein Gebäude an mehreren Verkehrsflächen, so kann für jede Verkehrsfläche eine Orientierungsnummer bestimmt werden. Die Nummerntafel hat auch die Bezeichnung der Verkehrsfläche zu enthalten.

(2) Die Gemeinde hat bei Änderung der Nummerierung oder der Bezeichnung der Verkehrsfläche die Kosten der neuen Nummerntafel und ihrer Anbringung zu tragen.

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung eine einheitliche Ausführungsart der Nummerntafel hinsichtlich Material, Größe, Farbe und Beschriftung vorschreiben.

(4) Der Eigentümer eines Wohnhauses ist verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen zu numerieren.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 15

Erfordernisse für einen Bau

(1) Jeder Bau muß in allen seinen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so ausgeführt werden, daß er nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene entspricht; er darf das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

(2) Jeder Bau ist so zu errichten, daß er unabhängig von anderen Bauten standfest und für den in der Baubewilligung festgelegten Zweck benutzbar ist.

§ 16

Baustoffe

(1) Zu allen Bauführungen dürfen nur taugliche Baustoffe, Bauteile und bauchemische Mittel verwendet werden.

(2) Gebrauchte Baustoffe oder Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn vom Standpunkt der Sicherheit, Festigkeit und Hygiene keine Bedenken bestehen.

§ 17

Zulassung

Die Landesregierung hat auf Ansuchen über die Tauglichkeit eines Baustoffes, eines Bauteiles, einer Bauweise oder eines bauchemischen Mittels ein Zeugnis in der Form einer Zulassungsbescheinigung unter Anführung der Verwendungsmöglichkeiten auszustellen. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung besteht nicht.

§ 18

Äußere Gestaltung der Bauten

Bei der äußeren Gestaltung der Neu-, Zu- und Umbauten (Fassade, Proportionen, Dachform, Dachdeckung, Farbgebung u. dgl.) ist auf die Eigenart des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, auf Denkmale und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Gründung, Isolierung, Bautenschutz

(1) Alle Bauten sind standfest und frostfrei zu gründen und gegen Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Alle Bauteile sind gegen schädigende, insbesondere gegen chemische Einwirkungen und solche

durch Rost, Hitze, Feuchtigkeit, Fäulnis, Schwamm-
bildung, Insektenbefall u. dgl. zu schützen.

(3) Leitungsschlitze, Leitungsschächte u. dgl. sind
so anzulegen, daß die notwendige Festigkeit der
Bauteile erhalten bleibt.

§ 20

Außen-, Trenn-, Gang- und Stiegenhauswände

(1) Tragende Wände, Außenwände, Stützen, Rah-
menkonstruktionen u. dgl. müssen eine dem Ver-
wendungszweck und den örtlichen Verhältnissen
entsprechende wirksame Brandwiderstandsfähigkeit
haben. Außenwände, die Aufenthaltsräume abschlie-
ßen, müssen einschließlich der Fenster und Türen
einen dem Verwendungszweck und den örtlichen
Verhältnissen entsprechenden Wärme-, Schall- und
Witterungsschutz bieten (§ 23, 24). Tragende Wände
sind durch Querwände, Verschließung u. dgl. zu
versteifen.

(2) Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwi-
schen Wohnungen und Arbeitsräumen, Stiegenhäu-
sern, Aufzug- und Müllabwurfgeschächten u. dgl. müs-
sen einen wirksamen Schallschutz (§ 24) und ein-
schließlich einer allfälligen Tragkonstruktion eine
wirksame Brandwiderstandsfähigkeit bieten.

(3) Hauptstiegenhäuser und die zu diesen führen-
den Gänge müssen brandbeständige Wände mit aus-
reichendem Schall- und Wärmeschutz erhalten.

§ 21

Feuer- und Brandmauern

(1) Wird ein Gebäude unmittelbar an eine Nach-
bargrundgrenze oder an ein anderes Gebäude ange-
baut, so müssen die Außenwände an der Grundgrenze
oder die an ein Nachbargebäude anschließenden
Außenwände als Feuermauern ausgestaltet werden.
Jedes Gebäude muß eigene Feuermauern haben.
Zum Zwecke einer gemeinsamen Benützung benach-
barter Gebäude können Feuermauern durchbrochen
werden, wenn der Brandschutz dadurch nicht beein-
trächtigt wird; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
Bei offener Bebauung kann von dem Erfordernis der
Feuermauer abgesehen werden, wenn der Nachbar
zustimmt und die Bebauungsverhältnisse sowie die
Gesichtspunkte des Brandschutzes es zulassen.

(2) Räume zur Erzeugung, Verarbeitung oder La-
gerung feuergefährlicher Stoffe, Stallungen, Heubö-
den u. dgl., sind durch Brandmauern von bewohn-
ten Gebäudeteilen zu trennen.

(3) In Gebäuden von mehr als 40 m Länge sind
in Abständen von höchstens 30 m Brandmauern zu
errichten. Größere Abstände können zugelassen
werden, wenn es der Verwendungszweck des Ge-
bäudes erfordert.

(4) Feuer- und Brandmauern müssen brandbestän-
dig sein. Öffnungen in Feuermauern sind unbeschadet
der Ausnahme in Abs. 1 unzulässig.

(5) Feuermauern und Brandmauern im Dachraum
müssen mindestens 15 cm über die Dacheindeckung
einschließlich der Vordächer geführt werden. An
Stelle dieser Ausführung kann eine solche unter der
Dacheindeckung gewählt werden, die eine Brandaus-
breitung in gleich wirksamer Weise verhindert. Die
Dacheindeckung über Feuer- und Brandmauern ist
mit einer nicht brennbaren Unterlage auszuführen.

(6) Holzteile, Holztragwerke oder Dachkonstruk-
tionen aus Holz sind auf die ganze Stärke der
Feuer- oder Brandmauer zu trennen.

(7) Das Durchführen von Transmissionen, Förder-
schnecken und ähnlichen Konstruktionen ist bei
Brandmauern zulässig, wenn der Brandschutz hie-
durch nicht beeinträchtigt wird.

(8) Sonstige Öffnungen in Brandmauern sind mit
brandbeständigen Verschlüssen zu versehen.

§ 22

Decken

(1) Die Decken aller Geschosse sind so herzustellen,
daß ihre Brandwiderstandsfähigkeit sowie ihr
Wärme- und Schallschutz dem Verwendungszweck
entsprechen.

(2) Die Decke unter der Dachkonstruktion muß
mit solcher Festigkeit hergestellt werden, daß sie
im Brandfalle der Trümmerlast standhält. An der
Oberfläche ist eine mindestens 3 cm starke unbrenn-
bare Schicht (Betonestrich u. dgl.) aufzubringen; dies
gilt nicht bei Lagerräumen für Heu und Stroh.

(3) Die Verwendung von Holzdecken ist unzu-
lässig:

- a) über Kellerräumen, ausgenommen bei landwirt-
schaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit nicht mehr
als einem darüberliegenden Geschoß;
- b) unter und über Räumen, in denen wegen der Be-
nützung größerer oder offener Feuerstätten eine
Entflammung durch Wärmeleitung, Strahlung
oder Funkenflug möglich ist;
- c) unter und über Räumen, in denen feuergefähr-
liche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert
werden, ausgenommen bei Lagerung von Heu,
Stroh u. dgl. in der Landwirtschaft.

(4) Decken und Fußböden von Räumen, in denen
sich besondere Feuchtigkeit entwickelt (Badezim-
mer, Waschküchen, Aborte u. dgl.), sind gegen Ein-
dringen von Feuchtigkeit zu schützen.

(5) Die Decken von Hauptstiegenhäusern und von
Hauptgängen müssen brandbeständig hergestellt
werden.

§ 23

Wärmeschutz

Bei der Bemessung des Wärmeschutzes sind die
Eigenschaften der Baustoffe, die klimatischen Ver-
hältnisse, der Verwendungszweck sowie die Lage
und Höhe des Baues und die Art der Beheizung zu
berücksichtigen.

§ 24

Schallschutz

(1) Alle Teile eines Baues müssen einen dem Ver-
wendungszweck und den örtlichen Verhältnissen
entsprechenden Schutz gegen Schall gewährleisten.

(2) Bauten, denen nach ihrer Lage und nach der
Art ihrer Verwendung ein erhöhtes Schutzbedürfnis
gegen Schall von außen zukommt, müssen einen er-
höhten Schallschutz erhalten.

(3) Wenn in einem Bau oder Teilen desselben
nach der Art der Verwendung mit einer besonderen
Schallentwicklung zu rechnen ist, die in der Nachbar-
schaft oder in anderen Teilen des Baues eine das

ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung mit sich bringt, ist der Schallschutz des Baues, in dem die Schallentwicklung entsteht, verhältnismäßig zu erhöhen.

(4) Für Bauten, bei denen nach ihrem Verwendungszweck ein Schallschutz entbehrlich ist, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 25

Stiegen, Gänge und Hausflure

(1) Zur Verbindung vom untersten Geschoß bis zum Dachboden eines Gebäudes sind Stiegen herzustellen. Stiegen, welche die allgemein zugängliche und regelmäßige Verbindung von Aufenthaltsräumen zu den Hauseingängen vermitteln und für die Zugänglichkeit der Räume erforderlich sind (Hauptstiegen), müssen durch Tageslicht ausreichend erhellt sein. Wenn es der Verwendungszweck vom Gesichtspunkt der Sicherheit zuläßt, kann die Beleuchtung künstlich erfolgen. Das Stiegenhaus muß eine Lüftungsmöglichkeit erhalten.

(2) Keine Stelle eines Aufenthaltsraumes darf in der Gehlinie vom Stiegenhaus mehr als 40 m entfernt sein.

(3) Stiegenläufe, Absätze und Stiegegänge der Hauptstiegen müssen mindestens brandhemmend, in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen jedoch brandbeständig ausgeführt werden.

(4) Die zum Dachboden führenden Türen müssen in das Stiegenhaus aufschlagend und mindestens brandhemmend ausgeführt werden.

(5) Die lichte Breite der Stiegenläufe von Hauptstiegen, deren Absätze (Podeste) und Stiegegänge muß unter Bedachtnahme auf die Geschoßanzahl und Verkehrsbelastung bemessen werden, mindestens jedoch 1,20 m betragen. Für Nebenstiegen (Keller-, Bodenstiegen u. dgl.) genügt eine lichte Stiegenbreite von 1,00 m. Gerade Hauptstiegen müssen eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, Nebenstiegen eine solche von mindestens 25 cm haben. Bei runden Stiegen hat die Stufenbreite in der Gehlinie mindestens 27 cm, an der Innenseite der Stiege mindestens 24 cm zu betragen. Verzogene oder gewendelte Stiegen müssen in der Gehlinie eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, am spitzen Ende der Stufen eine solche von mindestens 13 cm erhalten. Die Gehlinie ist bei runden Stiegen im Abstand eines Drittels der Stiegenbreite vom äußeren Stiegenrand, bei verzogenen oder gewendelten Stiegen im Abstand von 45 cm anzunehmen. Die lichte Durchgangshöhe in Stiegenhäusern muß mindestens 2,10 m betragen. Die Stufenhöhe darf bei Hauptstiegen höchstens 18 cm, bei Nebenstiegen höchstens 20 cm betragen. Innerhalb eines Stiegenlaufes muß das Steigungsverhältnis gleich sein.

(6) In Bauten, in denen feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, müssen die Hauptstiegen von den Lager- und Betriebsräumen durch brandbeständige Türen getrennt sein. Bei erhöhter Brandgefährdung einzelner Räume sind Vorkehrungen (Rauchschleusen, Rauchklappen u. dgl.) gegen eine Verqualmung der Hauptstiegen vorzusehen. Wenn es zur Sicherung der Fluchtwege notwendig ist, sind zusätzliche Stiegen anzulegen.

(7) Entlang der Stiegenläufe müssen mindestens auf einer Seite Anhaltevorrichtungen angebracht werden.

(8) Nebenstiegen sind wie Hauptstiegen auszuführen, wenn die Sicherheit es erfordert.

(9) Die Breite der Hausflure muß mindestens der Breite der Stiegen entsprechen. Die lichte Höhe hat mindestens 2,10 m zu betragen.

(10) Gegen Stiegen, Absätze, Gänge und Hausflure aufschlagende Türen müssen voll aufgehen; Falltüren sind in diesen Verkehrswegen unzulässig.

§ 26

Dächer

(1) Die Dächer müssen den klimatischen Verhältnissen angepaßt sein und mit einem gegen Flugfeuer, strahlende Wärme und Feuchtigkeit widerstandsfähigen Material gedeckt werden. Alle Dachöffnungen müssen verschließbar und gegen Flugfeuer gesichert sein.

(2) Aufenthaltsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen vom übrigen Dachraum wenigstens brandhemmend getrennt werden.

(3) Holzdecken über dem obersten Geschoß dürfen nicht in die Tragkonstruktion des Dachstuhles einbezogen werden.

(4) Bei Dächern, von denen Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen gelangen können, sind Dachrinnen und Abfallrohre anzubringen.

(5) Auf Dächern, bei denen mit dem Abrutschen von Schnee auf Verkehrsflächen zu rechnen ist, sind Schneefänger anzubringen.

§ 27

Verputz; Wandoberflächen

(1) Die Außenseiten von Wänden sind zu verputzen, wenn sie nicht ohnedies wasserabweisend hergestellt oder verkleidet sind.

(2) In Räumen, in denen sich besondere Feuchtigkeit entwickelt oder die nach ihrem Verwendungszweck aus Gründen der Hygiene einer wirksamen Reinigung bedürfen, sind die Wandflächen im notwendigen Ausmaß wasserdicht und abwaschbar auszugestalten.

§ 28

Geländer und Brüstungen

(1) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen, absturzgefährlichen Stellen eines Bauwerkes sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen zu sichern. Geländer gegen Verkehrsflächen sind im unteren Teil so auszubilden, daß das Hinunterfallen von Gegenständen verhindert wird.

(2) Geländer müssen mindestens 1,00 m, solche bei Dachterrassen, allgemein zugänglichen Flachdächern und bei Balkonen vom 5. Geschoß an mindestens 1,10 m hoch sein. Für Brüstungen mit einer Breite von mindestens 40 cm genügt eine Höhe von 85 cm.

(3) Der Abstand von Geländersprossen darf 12 cm lichte Weite nicht überschreiten. Waagrechte Geländerteilungen oder andere Geländerausbildungen, die ein Erklettern erleichtern, sind verboten.

§ 29

Höfe und Luftschächte

(1) Alle Höfe und Luftschächte müssen von Gängen oder Stiegenhäusern aus zugänglich sein und eine Entwässerungsmöglichkeit haben. Bei einem Anschluß an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist in den Ablauf ein Geruchsverschluß einzubauen.

(2) Ein Luftschacht muß mindestens 3 m² Grundfläche und eine Mindestbreite von 1,50 m, ein Hof mindestens 8 m² Grundfläche und eine Mindestbreite von 2,50 m haben. Bei Gebäudehöhen von mehr als 10 m sind diese Maße verhältnismäßig zu erhöhen.

(3) Allseits umbaute Höfe von weniger als 20 m² Grundfläche und Luftschächte müssen ausreichend durchlüftbar sein.

§ 30

Lage von Räumen

(1) Der Fußboden von Wohnräumen muß mindestens 15 cm über dem angrenzenden Gelände liegen. Bei Gebäuden, die an der Straßenfluchtlinie liegen, muß der Erdgeschoßfußboden mindestens 1 m über der Verkehrsfläche liegen, wenn im Erdgeschoß Fenster vorgesehen sind, die gegen die Verkehrsfläche geöffnet werden können.

(2) Der Fußboden von Arbeitsräumen darf jedoch bis zu 50 cm unter dem angrenzenden Gelände, bei Arbeitsräumen, die nach ihrer Verwendung zweckmäßigerweise im Keller vorzusehen sind, auch tiefer liegen.

(3) Bei Gebäuden, die am Hang liegen, können Außenwände eines Aufenthaltsraumes unmittelbar im Erdreich liegen, wenn sie gegen eindringende Feuchtigkeit besonders geschützt werden.

(4) Der Fußboden aller Aufenthaltsräume muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen.

§ 31

Raumhöhe

(1) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen muß mindestens 2,60 m betragen. Wenn die Lage, die Bodenfläche oder der Verwendungszweck des Aufenthaltsraumes es erforderlich machen, ist die Raumhöhe größer zu wählen. Andere Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

(2) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen wenigstens über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und an der niedrigsten Stelle mindestens eine solche von 1,50 m haben.

(3) Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben; ausgenommen sind solche Räume, für die nach ihrem Verwendungszweck die volle Raumhöhe nicht erforderlich ist, insbesondere Büro- und Ordinationsräume.

§ 32

Größe von Wohnungen

Wohnungen mit mehr als einem Wohnraum, die für die ganzjährige Benützung bestimmt sind, müssen einschließlich der Nebenräume mindestens 45 m²

baulich in sich geschlossene Grundfläche haben; einer dieser Räume muß mit einer Kochstelle ausgestattet sein.

§ 33

Türen

(1) Alle Türen sind so anzulegen und zu bemessen, daß sie gefahrlos und leicht benützt werden können.

(2) Wohnungseingangstüren und Türen von Aufenthaltsräumen sind mindestens 85 cm breit und mindestens 1,90 m hoch, Türen von Nebenräumen (Aborten, Badezimmern u. ä.) mindestens 60 cm breit und mindestens 1,90 m hoch herzustellen.

(3) Haustüren müssen eine Mindestbreite von 1,10 m und eine Mindesthöhe von 2,00 m erhalten.

§ 34

Fenster; Belichtung und Belüftung der Räume

(1) Wohnräume müssen unmittelbar aus dem Freien Licht und Luft erhalten und mit Fenstern versehen werden. Die Lichteinfallfläche muß mindestens $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche betragen; sie ist jedoch entsprechend zu vergrößern, wenn die Raumtiefe 5 m übersteigt.

(2) Wenn der Verwendungszweck des Raumes eine besondere oder ständige Lüftung erfordert, müssen Kippflügel oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden, die von Stand aus betätigt werden können.

(3) Bei der Ausgestaltung und der Anordnung der Fenster ist auf die Fluchtmöglichkeit im Brandfall Rücksicht zu nehmen.

(4) Für Nebenräume genügt eine künstliche Belichtung und eine mittelbare Lüftung ins Freie.

(5) Die Fensterbrüstungen müssen vom 2. Geschoß an mindestens 85 cm und vom 5. Geschoß an mindestens 95 cm hoch sein.

(6) Für Aufenthaltsräume kann vom Erfordernis der natürlichen Belichtung und Lüftung abgesehen werden, wenn der Verwendungszweck oder die Lage dies erfordern und für eine ausreichende künstliche Belichtung und Belüftung vorgesorgt wird.

§ 35

Fußböden

(1) Der Fußboden ist nichtbrennbar herzustellen:

- a) in Dachböden;
- b) in Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, ausgenommen bei Lagerung von Heu, Stroh u. dgl. in der Landwirtschaft oder bei Verwendung von Holzstöckelpflaster.

(2) In Räumen, die aus Gründen der Hygiene einer besonders gründlichen Reinigung bedürfen oder in denen sich besondere Feuchtigkeit entwickelt, muß der Fußboden wasserdicht, wasserabweisend und abwaschbar hergestellt werden. Der Fußboden ist mit Neigung zu einem Abfluß einzurichten; dieser ist mit einem Geruchsverschluß auszustatten.

(3) Wird der Fußboden von der darunterliegenden Decke durch eine Beschüttung getrennt, so dürfen

hiefür keine gesundheitsschädlichen, das Deckenmaterial zerstörenden, insbesondere keine feuergefährlichen oder Fäulnis erregenden Stoffe verwendet werden.

§ 36

Brennstofflager

Ergibt sich aus der vorgesehenen Beheizung die Notwendigkeit für einzelne Wohnungen Brennstoffe zu lagern, so ist hiefür ein entsprechender Lageraum vorzusehen.

§ 37

Heizung und Feuerstätten

(1) Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verwendungszweck des Raumes die Beheizung ausschließt oder entbehrlich macht.

(2) Unabhängig von der Art der Beheizung muß in jeder Wohnung wenigstens ein Aufenthaltsraum einen Rauchfanganschluß haben.

(3) Feuerstätten müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß durch ihren Betrieb keine Brandgefahr, sonstige Gefährdung oder unzumutbare Belästigung eintritt. Die Wärmeübertragung von Feuerstätten auf benachbarte Räume ist durch geeignete Vorkehrungen auf ein zumutbares Maß herabzumindern.

(4) Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind in voller Höhe der Wand und in einer Breite von mindestens 40 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig auszuführen.

(5) Feuerstätten für Zentral- oder Etagenheizungen sind in lüftbaren Räumen aufzustellen. Für die Feuerstätte einer Zentralheizung muß ein eigener Raum vorgesehen werden. Ausnahmsweise können in bestehenden Gebäuden die Feuerstätten für Zentralheizungen auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn durch den Betrieb keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.

(6) Im nicht ausgebauten Dachraum dürfen keine Feuerstätten aufgestellt werden.

(7) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchgas- bzw. Abgasanlagen (Verbindungsstücke und Rauchfänge bzw. Abgasfänge) unmittelbar ins Freie abzuleiten. Die Ableitung von Rauchgasen oder von Abgasen quer durch die Wand oder durch ein Fenster ins Freie ist unzulässig. Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten, wenn dadurch keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.

(8) Vorrichtungen, die den Abzug der Verbrennungsgase hemmen oder hindern, dürfen nicht angebracht werden; Drosselklappen vor der Einmündung in den Rauchfang (Abgasfang) sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber von 25 cm² vorhanden ist.

§ 38

Verbindungsstücke

(1) Die Verbindungsstücke (Rauchrohre und Abgasrohre) müssen an den Rauchfang (Abgasfang) dicht angeschlossen werden und an allen Stellen,

insbesondere an den Verbindungsstellen der einzelnen Rohre, dicht sein. Die Rohre sind aus nichtbrennbaren und ausreichend hitzebeständigen Baustoffen herzustellen und dürfen nur mit nichtbrennbaren Vorrichtungen aufgehängt oder gestützt werden. Die Verbindungsstücke müssen möglichst kurz sein und zur Einmündung ansteigen. Ortsfest verlegte Verbindungsstücke müssen an allen Stellen, an denen sich ihre Richtung ändert, Reinigungsöffnungen haben. Nichtbenutzte Einmündungen müssen mit Verschlüssen aus nichtbrennbarem Material abgeschlossen werden.

(2) Rauchrohre aus Metall müssen von ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in lotrechter Richtung mindestens 1,00 m, nach allen anderen Richtungen mindestens 50 cm entfernt sein. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, so genügen 50 cm vom Verbindungsstück aufwärts und 25 cm nach allen anderen Richtungen.

(3) Rauchrohre, die nicht aus Metall bestehen, müssen von ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in lotrechter Richtung mindestens 40 cm, nach allen anderen Richtungen mindestens 20 cm entfernt sein. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, so genügen Abstände von 30 cm vom Verbindungsstück aufwärts und von 15 cm nach allen anderen Richtungen.

(4) Der Querschnitt der Einmündung darf nicht größer als der des Rauchfanges (Abgasfanges) sein.

§ 39

Rauchfänge und Abgasfänge

(1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge (Abgasfänge) über Dach abzuleiten. Rauchfänge (Abgasfänge) sind aus nichtbrennbaren, gegenüber der Einwirkung der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen, Rauchfänge überdies brandbeständig, herzustellen. Sie müssen dauernd betriebsdicht sein und sind so anzulegen, daß eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, dabei keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung und keine unzumutbare Belästigung eintritt. Gemauerte Rauchfänge sind sorgfältig im Verband mit vollen Fugen herzustellen und außen zu verputzen. Über der Dachfläche genügt das Verfugen.

(2) Die Rauchfänge (Abgasfänge) sind in Gruppen zusammenzufassen, lotrecht und nach Möglichkeit in Innenwänden zu führen; sie dürfen nur auf tragfähigem Grund oder auf nichtbrennbaren Bauteilen aufgesetzt werden. Der lichte Querschnitt ist auf die ganze Länge gleichbleibend beizubehalten. Die Rauchfänge (Abgasfänge) müssen so hoch und so ausgebildet sein, daß gute Zugverhältnisse gewährleistet sind. Bei gezogenen Rauchfängen (Abgasfängen) sind Abweichungen vom Lot bis zu 30° zulässig. Das Zusammenziehen von mehreren Rauchfängen zu einem Sammelrauchfang ist verboten. Rußsammelschläuche sind zulässig.

(3) Die Wärmeübertragung von Rauchfängen (Abgasfängen) auf benachbarte Räume ist durch geeignete Vorkehrungen auf ein zumutbares Maß herabzumindern. Die Rauchfänge (Abgasfänge) müssen überdies einen ausreichenden Wärmeschutz haben. Brennbauteile dürfen nicht in das Rauchfang-

mauerwerk eingebaut oder unmittelbar daran angebaut werden; sie müssen von der Innenfläche eines Rauchfanges mindestens 20 cm entfernt sein.

(4) Durch Schlitze für Leitungen, Anstemmen und dgl. darf die nötige Dicke und Festigkeit des Rauchfangmauerwerkes nicht beeinträchtigt werden. Hohlbausteine dürfen nur bei Nachweis der Eignung zur Herstellung von Rauchfängen verwendet werden.

(5) Die Zungen gezogener Rauchfänge (Abgasfänge) sind an den Stellen, an denen die Kehrgeräte auffallen, zu verstärken.

(6) Der Querschnitt der Rauchfänge (Abgasfänge) muß kreisförmig, quadratisch oder rechteckig sein. Die Querschnittsfläche ist so zu bemessen, daß eine ausreichende Zugwirkung mit Bedacht auf die Eigenart und die Heizleistung der vorgesehenen Feuerstätten, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauchfanges (Abgasfanges) gewährleistet ist. Bei rechteckigem Querschnitt darf die längere Seite nicht mehr als das Eineinhalbfache der kürzeren betragen. Die Seitenlänge oder der Durchmesser eines Rauchfangquerschnittes darf 14 cm nicht unterschreiten.

(7) In ein und denselben Rauchfang (Abgasfang) dürfen nur die Verbrennungsgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden. Abgas-(Rauchgas-) Sammler, durch welche die Verbrennungsgase aus Feuerstätten verschiedener Geschosse oder verschiedener Wohn- und Betriebseinheiten abgeleitet werden, sind ausnahmsweise zulässig, wenn hiedurch keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung und keine unzumutbare Belästigung eintritt. Hierüber kann die Baubehörde Nachweise (Zulassungsbescheinigungen, Atteste u. dgl.) verlangen. Wenn mehrere Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe an denselben Rauchfang angeschlossen werden, müssen die Einmündungen mindestens 40 cm von Mitte zu Mitte übereinander liegen. Werden an einen Rauchfang Feuerstätten sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe angeschlossen, so muß die Einmündung für die Abgase der Gasfeuerstätte mindestens 60 cm von Mitte zu Mitte über der höchst gelegenen Einmündung der sonstigen Verbrennungsgase liegen.

(8) Am unteren Ende des Rauchfanges (Abgasfanges), soweit erforderlich auch im oberen Teil und an Knickstellen desselben, müssen Reinigungsöffnungen (Kehr- und Putzöffnungen) angebracht werden; diese müssen mit nichtbrennbaren, betriebsdichten und versperrbaren, doppelten Verschlüssen versehen werden. Jede Reinigungsöffnung muß mindestens so breit sein wie die Schmalseite des Rauchfanges (Abgasfanges). Die Reinigungsöffnungen sind mit der zugehörigen Stockwerks- und Wohnungsnummer zu bezeichnen; Reinigungsöffnungen von Abgasfängen sind als solche überdies mit dem Buchstaben „G“ zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht in Wohnräumen oder in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen und müssen zugänglich sein. Die Reinigungsöffnungen sind so anzubringen, daß ein einwandfreies Arbeiten mit den Kehrgeräten möglich ist. Sie müssen mindestens 15 cm über dem Fußboden liegen, von ungeschütztem Holz mindestens 50 cm, von brandhemmend verkleidetem mindestens 25 cm ent-

fernt sein. Im Bereiche der Reinigungsöffnungen muß der Fußboden einen nichtbrennbaren Belag haben.

(9) Wenn der Rauchfang (Abgasfang) von der Dachfläche aus gekehrt werden muß, ist ein gesicherter Zugang einzurichten.

(10) Rauchfänge (Abgasfänge) mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 2000 cm² müssen am unteren Ende eine Einsteigöffnung haben, die wie eine Reinigungsöffnung zu verschließen ist. In Rauchfängen mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 3000 cm² müssen überdies in Abständen von höchstens 50 cm Steigeisen angebracht werden.

(11) Aufsätze dürfen auf Rauchfängen (Abgasfängen) nur angebracht werden, wenn sie bei jeder Windrichtung Saugzug bewirken und die Reinigung nicht behindern.

§ 40

Luftleitungen

(1) Luftleitungen, ausgenommen solche in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. An den Öffnungen sind Schutzgitter anzubringen. Luftleitungen dürfen nicht durch explosionsgefährdete Räume führen oder mit solchen verbunden sein.

(2) Warmluftleitungen (Leitungen für Luft von mehr als 40° C) müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 8 cm entfernt sein oder mit nichtbrennbaren Stoffen isoliert werden.

(3) Verteilungsleitungen müssen geschoßweise und gesondert für jeden Brandabschnitt geführt werden. Hauptleitungen, die durch eine Brandmauer hindurch führen, sind brandbeständig herzustellen.

(4) In die Hauptleitungen von Luftleitungsanlagen sind vor den waagrechten Abzweigleitungen und bei den Durchbrüchen durch Brandmauern nichtbrennbare Sperrvorrichtungen einzubauen. Das gleiche gilt bei Durchbrüchen in das nächste Geschoß, sofern die Leitung nicht brandbeständig ist.

(5) Lüftungs- und Dunstschläuche müssen ins Freie münden und dürfen keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung verursachen. Sie sind mit Reinigungsöffnungen, insbesondere an Knickstellen zu versehen.

(6) In Schächten und Kanälen von Lüftungs- und Klimaanlage dürfen keine Energieleitungen verlegt werden, in Aufzugsschächten nur solche, die dem Betrieb des Aufzuges dienen.

§ 41

Abstellräume, Waschküchen, Trockenräume

(1) In jeder Wohnung ist eine Abstellfläche möglichst als eigener Abstellraum vorzusehen.

(2) Für jedes Wohnhaus mit mehreren Wohnungen oder für jede Wohnhausgruppe sind je ein nach Größe und Lage geeigneter Raum für Waschküchen und Trockenräume vorzusehen.

§ 42

Abwurfsschächte; Müllbeseitigung

(1) Bei allen Gebäuden muß für das Sammeln und für die Beseitigung des Mülls vorgesorgt werden.

(2) Müllabwurfshächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Sie müssen in jedem Geschoß mit einem nichtbrennbaren, rauchdicht verschließbaren Einwurf versehen sein und über Dach entlüftet werden. Der Querschnitt des Schachtes muß größer sein als der des Einwurfes. Müllabwurfshächte dürfen nur dann an Wohnungen angrenzen, wenn für einen ausreichenden Schallschutz gesorgt wird. Die Auffanggefäße sind in einem eigenen Müllsammelraum unterzubringen. Dieser muß leicht zugänglich, brandbeständig und über Dach entlüftbar sein. Wände und Fußböden sind abwaschbar herzustellen. Für erste Löschhilfe ist vorzusehen.

(3) Müllgruben müssen außerhalb der Gebäude so angelegt werden, daß durch sie keine unzumutbare Belästigung eintritt. Sie sind aus nichtbrennbaren Baustoffen wasserdicht herzustellen und mit einem nichtbrennbaren Deckel dicht zu verschließen.

§ 43

Sanitäre Anlagen

(1) Jede Wohnung muß einen Abort enthalten. Bei jeder Wohnung mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muß ein eigener abgesonderter Abortraum vorhanden sein. Für Betriebe, Geschäftslokale und Büros sind im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten Abortanlagen in entsprechender Zahl vorzusehen.

(2) Abortanlagen sind von Aufenthaltsräumen durch Vorräume zu trennen. Die Vorräume von Abortanlagen, die für eine größere Personenzahl bestimmt sind, müssen gesondert entlüftet werden.

(3) Aborte müssen mindestens 90 cm breit und 1,25 m lang sein; geht die Türe nach innen auf, muß die Länge des Raumes mindestens 1,50 m betragen.

(4) Die Abläufe von Abortanlagen müssen einen Geruchsverschluß haben. Die Abfallrohre sind dicht und gegen die Abwässer widerstandsfähig herzustellen sowie über Dach zu entlüften.

(5) Abortanlagen müssen, ohne eine Belästigung zu verursachen, auf wirksame Art ins Freie entlüftet werden.

(6) Für Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen ist ein Raum für Bad oder Dusche vorzusehen und mit entsprechender Zu- und Ableitung auszustatten.

§ 44

Abwässerbeseitigung

(1) Bei allen Gebäuden muß für das Sammeln und für die Beseitigung anfallender menschlicher und tierischer Abfallstoffe, der Abwässer und der Niederschlagswässer in technisch und hygienisch einwandfreier Weise vorgesorgt werden.

(2) Jauchen-, Senk-, Sickergruben, Kläranlagen u. dgl. müssen außerhalb der Gebäude, leicht zugänglich und so angelegt werden, daß dadurch weder eigene noch benachbarte Bauten, Brunnen, Quellen und Wasserversorgungen gefährdet werden. Die Wände dieser Bauwerke müssen von Gebäuden einen Mindestabstand von 50 cm haben. Derartige Bauwerke sind mit Ausnahme der Sohle von Sickergruben wasserdicht herzustellen sowie tragfähig und

dicht abzudecken. Sie sind mit Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite zu versehen, die mit tragfähigen und dichten, leicht zu öffnenden Deckeln verschlossen werden müssen. Solche Anlagen müssen von den Nachbargrundgrenzen mindestens 3 m entfernt sein.

§ 45

Wasserversorgung

(1) Für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt sein.

(2) Solche Brunnen, Quellfassungen und Wasserversorgungen müssen von Düngerstätten, Jauchen-, Senk-, Sickergruben, Kläranlagen u. dgl. so weit entfernt angelegt werden, daß sie von diesen nicht gefährdet werden. Der Brunnenschacht muß auf eine Tiefe von mindestens 3 m wasserundurchlässig hergestellt werden; er muß mindestens 30 cm über das Gelände ragen und eine dichte Abdeckung sowie eine Entlüftung erhalten.

(3) Wohnhäuser, die an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, müssen in jeder Wohnung eine Wasserentnahmestelle haben. Für jedes Wohnhaus muß außerdem mindestens eine für alle Hausbewohner zugängliche Entnahmestelle mit entsprechender Abflußvorrichtung vorhanden sein.

§ 46

Aufzüge und Rolltreppen

(1) Bei Wohngebäuden mit mehr als vier Geschossen sind Personenaufzüge in solcher Zahl, Ausführung und Betriebsart vorzusehen, daß den Verkehrsbedürfnissen entsprochen wird.

(2) Aufzüge und Rolltreppen ersetzen nicht die Hauptstiegen (§ 25).

(3) Aufzugsanlagen müssen einen ausreichenden, dem Verwendungszweck des Gebäudes entsprechenden Schallschutz haben. Die Aufzugshächte sind über Dach zu entlüften.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 47

Kleinhäuser

(1) Kleinhäuser sind Häuser, die höchstens 2 Geschosse, insgesamt höchstens 4 Wohnungen und eine Gesamtwohnungsfläche unter 600 m² haben. Aufenthaltsräume im Dachraum sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) Für Kleinhäuser gelten nachstehende Erleichterungen:

- a) Es genügt eine brandhemmende Ausgestaltung des Hauptstiegenhauses und der Gänge.
- b) Stiegen dürfen aus Holz hergestellt werden. Für die Stiegen und die Haustüre genügt eine lichte Breite von 1,00 m und eine lichte Durchgangshöhe von 2,00 m. Bei geraden Stiegen muß die Stufenbreite mindestens 24 cm, bei Spitzstufen in der Gehlinie mindestens 24 cm und am spitzen

Ende mindestens 12 cm betragen. Die Stufenhöhe darf 20 cm nicht überschreiten. Für Stiegen in den Keller- oder Dachraum genügt eine lichte Breite von 90 cm.

- c) Ein hölzerner Dachstuhl darf auch mit der Holzdecke zu einer Tragkonstruktion verbunden sein.
- d) Für Aufenthaltsräume genügt eine lichte Raumhöhe von 2,50 m.
- e) Bei Aufenthaltsräumen in Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,40 m über der halben Fußbodenfläche.
- f) Für nicht zu Wohnzwecken ausgenützte Dachböden genügt als Zugang eine Einstiegöffnung mit einer Klappstiege oder einer gesichert anlegbaren Leiter. Der Verschluß der Einstiegöffnung ist brandhemmend herzustellen.

§ 48

Hochhäuser — Brandmauern und Stiegen

(1) Hochhäuser sind Häuser mit einer Höhe über 25 m.

(2) Hochhäuser müssen durch Brandmauern in Abschnitte von höchstens 30 m Länge und höchstens 500 m² Grundrißfläche geteilt werden. Diese Brandmauern dürfen nur in den Hauptgängen Durchbrüche erhalten.

(3) Jeder Brandabschnitt muß ein eigenes durchgehendes Stiegenhaus aufweisen. Bei Hochhäusern mit einer Höhe über 33 m ist ein weiteres Stiegenhaus vorzusehen. Mindestens ein Stiegenhaus muß an einer Außenwand liegen und in jedem Geschosß ein zu öffnendes Fenster haben.

(4) Wenn es aus Gründen der Sicherheit mit Rücksicht auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden Gebäudeteile erforderlich ist, sind die Stiegenhäuser verschiedener Brandabschnitte durch einen brandbeständigen Gang miteinander zu verbinden.

(5) Die Wände und Decken von Hauptgängen und von Hauptstiegenhäusern dürfen keine Einbauten oder Verkleidungen aus brennbaren Stoffen erhalten. Türen im Verlauf der Hauptgänge müssen in der Fluchtrichtung aufschlagen.

(6) Jedes Stiegenhaus muß gegen die Kellergeschosse brandbeständig abgeschlossen sein.

(7) An der obersten Stelle jedes Stiegenhauses ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit ausreichendem Durchgangsquerschnitt vorzusehen. Diese Vorrichtung muß vom vorletzten Stiegenabsatz und vom Erdgeschoß aus geöffnet werden können. Der Querschnitt der Rauchabzugsklappe muß 5 v. H. der Grundfläche des Stiegenhauses, mindestens aber 0,5 m² betragen.

(8) Die lichte Breite der Hauptstiegen ist so zu bemessen, daß diese mit Bedacht auf ihre Verkehrsbelastung und im Hinblick auf die Lage und den Verwendungszweck der zugehörigen Gebäudeteile im Gefahrenfalle ein Verlassen des Hochhauses durch alle anwesenden Personen in angemessener Frist ermöglichen; hiebei sind je nach dem Verwendungszweck der betreffenden Gebäudeteile die durchlaufenden Stiegen für größere oder kleinere Gruppen von aufeinanderfolgenden Geschossen von oben nach unten entsprechend zu verbreitern. Soweit eine Verbreiterung nicht ausreicht oder nicht mög-

lich ist, müssen zusätzliche Stiegen vorgesehen werden. Die lichte Breite von Hauptstiegen muß jedoch in den obersten 6 Geschossen mindestens 1,20 m, in den darunterliegenden weiteren Geschossen mindestens 1,40 m betragen. Die lichte Breite von Hauptgängen muß mindestens jener der zugehörigen Hauptstiegen entsprechen.

(9) Freitragende Stiegen und Stiegen mit Spitzstufen, ferner Stufen im Freien vor Ein- und Ausgängen, sind nicht zulässig.

§ 49

Hochhäuser — Kellergeschosse

(1) Jedes Kellergeschoß eines Brandabschnittes muß eine leicht begehbare Verbindung ins Freie haben. Kellerstiegen sind brandbeständig herzustellen.

(2) Für mehrere übereinander liegende Kellergeschosse darf nur dann eine gemeinsame Kellerstiege vorgesehen werden, wenn sie einen direkten Ausgang ins Freie hat und gegen jedes Kellergeschoß durch dicht schließende Türen, die in der Fluchtrichtung aufgehen, abgeschlossen wird.

(3) Jedes Kellergeschoß muß eine eigene Lüftung haben.

(4) Gaszähler dürfen in Kellergeschossen nur in eigenen, direkt belüfteten und versperrt gehaltenen Räumen aufgestellt werden.

(5) Heizräume und Brennstofflager von Heizanlagen müssen gegen die übrigen Gebäudeteile brandbeständig abgeschlossen und mit eigenen Zu- und Abluftschächten ausgestattet werden. Die Heizräume müssen zumindest einen Ausstieg unmittelbar ins Freie erhalten.

(6) Brennbare Flüssigkeiten und sonstige gefährliche Stoffe dürfen nur in eigenen hierzu geeigneten Räumen gelagert werden.

(7) Alle Schächte, Kabelkanäle u. dgl. müssen brandbeständig hergestellt werden.

§ 50

Hochhäuser — Besondere Einrichtungen

(1) Zur künstlichen Beleuchtung von Hauptgängen, Hauptstiegenhäusern, Ausgängen, Heiz- und Kellerräumen sowie zum Betrieb der notwendigen mechanischen Lüftungs- und Drucksteigerungsanlagen ist eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige zweite Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muß selbsttätig eingerichtet sein und außerdem eine Schaltung von Hand aus ermöglichen.

(2) Die zentrale elektrische Schaltanlage ist an einer leicht zugänglichen Stelle beim Hauseingang vorzusehen. Transformatoren mit Ölfüllung dürfen nur in eigenen, abgesonderten, brandbeständigen, gut lüftbaren und aus dem Freien zugänglichen Räumen aufgestellt werden.

(3) In jedem Brandabschnitt müssen alle Geschosse durch mindestens einen Personenaufzug verbunden sein. Ist die Gebäudehöhe größer als 33 m, so muß, unbeschadet des § 46, für jede Mehrhöhe bis 20 m zusätzlich ein Aufzug eingebaut werden.

(4) Einer der Personenaufzüge muß zum Befördern von Krankentragen und von Möbeln geeignet

sein und eine Nutzfläche von mindestens $2,10 \times 1,00$ m und eine Tragkraft von mindestens 500 kg haben. Die Aufzüge müssen das Aufwärts- und das Abwärtsfahren ermöglichen. Umlaufaufzüge sind in Wohnhochhäusern unzulässig.

(5) Für jedes Stiegenhaus ist eine durch alle Geschosse führende, gesonderte Rohrleiterleitung einzurichten, die sowohl im Erdgeschoß an der Außenwand des Gebäudes als auch in allen übrigen Geschossen an leicht zugänglicher Stelle den Anschluß von Schlauchleitungen der Feuerwehren zur Löschwasserversorgung ermöglicht; die Anschlüsse müssen in versperrbaren Nischen untergebracht und auffallend gekennzeichnet sein.

(6) Für die erste Löschhilfe und für eine rasche und wirksame Brandbekämpfung sind bewegliche oder ortsfeste Brandbekämpfungsmittel (Handfeuerlöscher, Berieselungs- oder Sprinkleranlagen u. ä.) in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit und eine Feuermeldeanlage samt Alarmanlage vorzusehen.

(7) Zentralheizungsrauchfänge sind vom Fundament bis zur Mündung durchgehend und von Decken und Wänden durch Fugen getrennt aufzuführen.

(8) Hochhäuser müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet werden.

§ 51

Büro- und Geschäftsgebäude

(1) Die Hauptstiegen von Büro- und Geschäftsgebäuden müssen durch alle Geschosse und auf kürzestem Wege ins Freie führen; sie sind brandbeständig und geradarmig herzustellen und müssen in einem brandbeständigen Stiegenhaus untergebracht werden. Die Stufenbreite muß mindestens 30 cm, die Stufenhöhe darf höchstens 16 cm betragen.

(2) Die lichte Breite der Hauptstiegen ist so zu bemessen, daß diese mit Bedacht auf ihre Verkehrsbelastung im Gefahrenfall ein Verlassen des Gebäudes durch alle anwesenden Personen in angemessener Frist ermöglicht, muß jedoch mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite der Hauptgänge muß mindestens jener der zugehörigen Hauptstiegen entsprechen. Die Verkehrsbelastung ist nach der Anzahl jener Personen zu beurteilen, die auf die betreffende Hauptstiege angewiesen sind.

(3) § 46 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 52

Betriebsanlagen

Für Betriebsanlagen jeder Art kann die Baubehörde Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des Abschnittes III, insbesondere hinsichtlich der Baustoffe, der Wände, der Decken, der Stiegen, der Stiegenhäuser und des Wärmeschutzes zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart der Betriebsanlage entbehrlich ist und die Erleichterungen vom Standpunkt der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes und der Hygiene unbedenklich sind. Die Bestimmungen des § 51 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 53

Holzbauten

(1) Holzbauten dürfen nur in offener Bebauung errichtet werden; Doppelhäuser sind jedoch zulässig, wenn sie durch Feuermauern voneinander getrennt sind.

(2) Holzbauten müssen, sofern sie nicht brandhemmend ausgestaltet werden, von anderen Bauten mindestens 10 m, von den Grenzen zu Nachbargrundstücken mindestens 5 m entfernt sein; bei kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Gartenhäuschen, Gerätehütten, Bienenhütten, Flugdächern, Schuppen u. dgl., kann die Baubehörde auch geringere Abstände zulassen. Reichen sind verboten.

(3) Wohnhäuser aus Holz dürfen nicht mehr als 300 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschosse haben. Wohnhäuser, die nur teilweise aus Holz bestehen, dürfen insgesamt nicht mehr als drei Geschosse haben, wovon nur zwei aus Holz hergestellt werden dürfen.

§ 54

Stallungen und Düngerstätten

(1) Stallungen, Düngerstätten, Silos u. dgl. müssen von Straßen und fremden Gebäuden, unbeschadet der sonstigen Abstandsvorschriften, so weit entfernt sein, daß sie für die Straßenbenutzer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen.

(2) Aufenthaltsräume müssen von Stallungen durch eine isolierende durchgehende Mauerfuge oder gleich wirksam getrennt sein.

(3) Stallungen müssen eine ihrer Lage, ihrer Größe und ihrem Verwendungszweck entsprechende Raumhöhe, Belichtung und Lüftung haben. Düngerstätten und Stallböden sind flüssigkeitsdicht auszugestalten. Nur bei Tieflaufställen kann von der Anbringung eines Bodens abgesehen werden, wenn eine Verunreinigung von Brunnen, Quellen oder des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

(4) Die für Stallbedienstete vorgesehenen Aufenthaltsräume müssen einen unmittelbaren Fluchtweg ins Freie erhalten.

(5) Stallungen, deren Fußboden unter der Erde liegt, sind nur dann zulässig, wenn die Decke mindestens 60 cm über das anstoßende Erdreich emporragt und der Fußboden nicht tiefer als 2,50 m unter dem Erdreich liegt; Aufenthaltsräume für Stallbedienstete dürfen in solchen Stallungen nicht untergebracht werden.

(6) Anbindestallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe, müssen mindestens zwei Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Stalltüren ins Freie müssen mindestens 90 cm breit sein und nach außen aufschlagen.

(7) Zwischen Wohnräumen und Stallungen darf keine unmittelbare Verbindung bestehen.

§ 55

Räucherammern

(1) Wände, Fußböden und Decken von Räucherammern müssen brandbeständig sein. Die Wände müssen beiderseits verputzt und betriebsdicht sein. Vor der Türe ist der Fußboden mit einem nichtbrennbaren Belag zu versehen. Die Türe muß versperrenbar sein und aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(2) Die Raucheinmündung ist mit einem engmaschigen, in Eisenrahmen gefaßten Drahtgitter zu versehen. Die Räucherammern muß einen stets offenen Rauchabzug besitzen. Alle Rauchkanäle sind wie Rauchfänge herzustellen. Absperrschieber in der Rauchzuleitung sind so einzurichten, daß beim Absperrn zwangsläufig der normale Rauchabzug aus der Feuerung geöffnet wird.

(3) Brennbare Bauteile dürfen nicht in das Mauerwerk von Räucherammern eingebaut werden und müssen mindestens 20 cm von den Innenflächen der Räucherammern entfernt sein.

(4) Räucherammern und Räucherschrank sind eigener Raucherzeugung sind Feuerstätten gleichzusetzen und dürfen weder im Dachraum noch in Fluchtwegen von Aufenthaltsräumen eingebaut werden.

§ 56

Werbeeinrichtungen

Für die Dauer bestimmte Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art, insbesondere Anschlagtafeln, Anschlagssäulen, Firmementafeln, Aufschriften, Bilder, Schaukasten, Automaten, Lichtwerbeanlagen u. dgl., müssen sich nach Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff sowie bezüglich der Stelle und der Art ihrer Anbringung dem Bauwerk, an dem sie angebracht werden und dessen Umgebung anpassen. Sie dürfen auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursachen.

V. Abschnitt

Bauverfahren

§ 57

Bewilligungspflicht

- (1) Einer Bewilligung der Baubehörde bedürfen:
- Neubauten oder Bauten, bei denen nach Abtragung oder Zerstörung eines bestehenden Baues dessen Grund- und Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
 - Zubauten; das sind Vergrößerungen von Bauten in waagrechtlicher oder lotrechtlicher Richtung;
 - Umbauten, Bauveränderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen derselben, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Sicherheit, die äußere Gestaltung und die gesundheitlichen Verhältnisse von Einfluß sein können oder auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Rechte der Nachbarn anzuwenden sind;

- die Herstellung von Einfriedungen im verbauten Gebiet gegen öffentliche Verkehrsflächen und von Einfriedungsmauern;
- der Abbruch von Bauten;
- die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes, soweit hiedurch die nachbarlichen und öffentlichen Interessen berührt werden;
- bauliche Anlagen größeren Umfanges unter der Erde, insbesondere Schachtbrunnen, Kanalanlagen, Schutzräume, Keller u. dgl.;
- die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflußt oder eine Gefährdung oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung für die Nachbarschaft herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlage vorgenommen wird.

(2) Von der Bewilligungspflicht sind im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft die Errichtung, der Umbau und der Abbruch kleinerer, ebenerdiger und unbewohnter Bauten von untergeordneter Bedeutung (§ 53 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 mit Ausnahme von Kleingaragen), landesüblicher Zäune sowie geringfügige Zu- und Umbauten bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, sofern die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird, ausgenommen.

§ 58

Ansuchen

Dem Ansuchen um Bewilligung sind anzuschließen:

- Der Nachweis der Widmungsbewilligung, oder wenn gleichzeitig um die Widmungsbewilligung angesucht wird, die hiezu erforderlichen Unterlagen (§ 2),
- ein amtlicher Grundbuchsauszug, nicht älter als 6 Wochen,
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
- die Baupläne in zweifacher Ausfertigung,
- eine Baubeschreibung mit allen für die Bewilligung maßgebenden Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der Bauten, in zweifacher Ausfertigung.

§ 59

Baupläne

- (1) Die Baupläne haben zu enthalten:
- den Lageplan, der auszuweisen hat: die bestehenden und geplanten Bauten (Gebäude, Brunnen, Senkgruben, Kanäle u. dgl.) auf dem Bauplatz, die Baubestände auf den benachbarten Grundstücken, die Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, die Grundstücksnummern, die Grundgrenzen, die Verkehrsflächen, die Himmelsrichtung, alle den Bauplatz kreuzenden Leitungen mit Namen und Anschrift der Eigentümer, den bekannten höchsten Grundwasserstand und Wasserstand von Gewässern;
 - die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhaus-

schnitte, alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung des Baues und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, Angaben über die äußere Farbgebung, die Darstellung bewilligungspflichtiger Einfriedungen, der Abwasseranlagen, Düngerstätten, Müllgruben u. dgl.

(2) Wenn aus den in Abs. 1 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob der geplante Bau den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Baubehörde weitere Nachweise zu erbringen.

(3) Lagepläne sind im Maßstab 1 : 1000 oder im Katastermaßstab, Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1 : 100, Pläne für außerordentliche Konstruktionen und Einzelheiten in entsprechend größerem Maßstab zu verfassen.

(4) Die Pläne sind auf haltbarem Papier in Tusche, im Druckverfahren, als dauerhafte Kopien oder dgl. herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

§ 60

Unterfertigung der Baupläne

(1) Die Baupläne, die Baubeschreibung und allfällige weitere Nachweise (§ 59 Abs. 2) müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, von den Verfassern und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Ist der Bauführer zur Zeit der Einreichung der Baupläne noch nicht bestimmt, so ist die Unterschrift des Bauführers vor Beginn der Bauarbeiten nachzutragen.

(2) Verfasser und Bauführer haften für die richtige und fachgemäße Erstellung der Baupläne und der Baubeschreibung sowie für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften; hinsichtlich der Berechnungen und sonstigen Nachweise (§ 59 Abs. 2) haften diesbezüglich die Verfasser derselben. Die Haftung wird durch die Baubewilligung, die Benützungsbewilligung und durch behördliche Überprüfungen der Bauausführung nicht aufgehoben.

§ 61

Bauverhandlung

(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen abzuweisen ist. Zur Bauverhandlung sind der Bauwerber, der Grundeigentümer, die Planverfasser, der Bauführer und die Nachbarn zu laden.

(2) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen.

(3) Werden privatrechtliche Einwendungen erhoben, so ist auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dies unter Anführung der nichterledigten privatrechtlichen Einwendungen in der Verhandlungsschrift festzustellen.

(4) Die bei der Verhandlung aufgelegenen Baupläne und Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bei Planung und Ausführung eines Baues kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ONormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht werden.

§ 62

Bewilligung

(1) Die Baubehörde hat einem Ansuchen (§§ 57 und 58) mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung des Bauvorhabens geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Über alle Einwendungen, mit Ausnahme der nichterledigten privatrechtlichen, ist zu entscheiden. Liegen nichterledigte, privatrechtliche Einwendungen vor, so ist im Bescheid auszusprechen, ob und inwiefern die Bauführung oder die sonstige bewilligungspflichtige Maßnahme, unbeschadet der Rechte nach den §§ 340 ff ABGB., nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist; die nichterledigten privatrechtlichen Einwendungen sind ausdrücklich anzuführen und gleichzeitig ist festzustellen, daß deren Austragung dem Zivilrechtsweg vorbehalten bleibt.

(3) Mit dem Bescheid ist eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Baupläne und Unterlagen dem Bauwerber auszufolgen.

(4) Die Baubehörde kann für Bauten vorübergehenden Bestandes die Baubewilligung zeitlich beschränken.

(5) Auf Grund baurechtlicher Vorschriften erlassene Bescheide sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 63

Bauführer

(1) Der Bauherr hat sich zur Durchführung bewilligungspflichtiger Bauarbeiten eines hiezu gesetzlich berechtigten Bauführers zu bedienen.

(2) Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des Baues verantwortlich.

(3) Der Bauführer hat den Beginn der Bauarbeiten der Baubehörde anzuzeigen.

(4) Legt ein Bauführer die Bauleitung zurück oder wird ihm der Auftrag entzogen, so hat er dies unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen. Der Bauherr ist verpflichtet, unverzüglich einen neuen Bauführer zu bestellen und ihn der Baubehörde namhaft zu machen. Bis zur Bestellung des neuen Bauführers hat der bisherige die Bauleitung weiterzuführen; andernfalls ist der Bau einzustellen. Der neue Bauführer hat die Baupläne und Unterlagen ebenfalls zu unterfertigen.

§ 64

Bauausführung

(1) Vor Baubeginn sind die festgesetzten Fluchtlinien abzustecken. Dies ist der Baubehörde zwecks unverzüglicher Überprüfung anzuzeigen.

(2) Bei allen Bauarbeiten hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß jede Gefährdung und unzumutbare Belästigung durch Lärm, Staub u. dgl. vermieden wird.

(3) Insbesondere kann die Baubehörde, soweit es erforderlich ist, die Aufstellung von Bauplanken, die Anbringung von Schutzdächern u. dgl. anordnen.

(4) Baugruben, Kalkgruben, Rohrgräben u. dgl. sind zu sichern.

(5) Feuerungen bei Bauausführungen sind besonders zu sichern und zu beaufsichtigen.

§ 65

Abbruch von Bauten

Die Baubehörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 63 und 64 sinngemäß.

§ 66

Erlöschen der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen wird.

§ 67

Abweichungen von genehmigten Bauplänen

Abweichungen von genehmigten Bauplänen während des Baues unterliegen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Baubehörde, wenn sie bewilligungspflichtige Baumaßnahmen (§ 57) betreffen.

§ 68

Überprüfung während der Bauausführung; Baueinstellung

(1) Die Baubehörde ist berechtigt, während der Bauausführung die gesetzliche und planmäßige Ausführung aller Arbeiten an allen Teilen des Bauwerkes und die verwendeten Baustoffe zu überprüfen. Je nach der Größe und Art des Bauwerkes können auch Belastungsproben und Untersuchungen über den Wärme- und Schallschutz angeordnet und Nachweise über die Güte der Baustoffe verlangt werden. Solche Überprüfungen können auch mehrmals vorgenommen werden. Jedenfalls aber ist eine Rohbaubeschau. (Abs. 2) vorzunehmen.

(2) Die Fertigstellung des Rohbaues ist nach Installation aller Leitungsführungen der Baubehörde anzuzeigen; vor der Rohbaubeschau darf der Verputz nicht aufgebracht und dürfen die Decken nicht geschlossen werden. Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, zur Überwachung der Herstellung der Rauchfänge und Abgasfänge den Rauchfangkehrermeister beizuziehen.

(3) Wenn bei der Bauausführung gegen die baurechtlichen Vorschriften verstoßen wird, hat die Baubehörde die unverzügliche Abstellung der Mängel zu veranlassen oder, wenn dies für eine ein-

wandfreie weitere Bauausführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen. Mündlich verkündete Verfügungen sind schriftlich auszufertigen.

§ 69

Endbeschau und Benützungsbewilligung

(1) Der Bauwerber hat die Vollendung der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen und um die Endbeschau anzusuchen. Stimmt die Bauausführung mit den genehmigten Bauplänen nicht zur Gänze überein (§ 67), sind Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung dem Ansuchen anzuschließen.

(2) Bei der Endbeschau ist zu untersuchen, ob der Bau mit der Baubewilligung übereinstimmt und ob bei der Bauausführung die baurechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Hiebei ist über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauchfänge und Abgasfänge eine Bescheinigung des Rauchfangkehrermeisters, über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation eine Bescheinigung eines befugten Elektroinstallateurs vorzulegen.

(3) Auf Grund der Endbeschau hat die Baubehörde mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an der Bau benützt werden darf. Die Behebung geringfügiger Mängel kann in der Benützungsbewilligung aufgetragen werden. Vorläufige Benützungsbewilligungen können auch vor der Endbeschau für den Bau oder für Teile desselben befristet erteilt werden.

(4) Mit der Benützungsbewilligung ist dem Bauwerber, sofern Ausführungspläne vorzulegen waren, eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung derselben auszufolgen.

§ 70

Überwachung des Bauzustandes; Instandhaltung der Bauten; Beseitigung von Baugebrechen

(1) Die Baubehörde führt die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Bauten.

(2) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Bauten in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.

(3) Die Baubehörde hat, wenn der Eigentümer seinen Verpflichtungen (Abs. 2) nicht nachkommt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und die Behebung der Baugebrechen unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Ist die Behebung der Baugebrechen nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann aus Gründen der Sicherheit die Räumung und Schließung von Bauten oder Teilen derselben und nötigenfalls deren Abbruch angeordnet werden.

(4) Die Baubehörde kann dem Eigentümer, sofern die Ursache und der Umfang eines Baugebrechens durch den Augenschein allein nicht feststellbar sind, die Untersuchung durch einen Sachverständigen und die Vorlage eines Befundes auftragen.

§ 71

Behörden

(1) Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtse-
nat.

(2) Gegen Bescheide der Behörde erster Instanz kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 72

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Abschnitt

Strafen, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 73

Strafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 58, 63 bis 65, 67 bis 70 sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Baubehörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können, wenn erschwerende Umstände oder eine Wiederholung der Übertretung es erfordern, auch nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Arreststrafe bis zu 6 Wochen.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beheben, die in den Bescheiden der Baubehörden enthaltenen Anordnungen und Auflagen auszuführen und vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, zu beseitigen. Bei Bauarbeiten, die ohne die erforderliche Bewilligung ausgeführt werden, ist die Baueinstellung zu verfügen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 74

Anhängige Verfahren

War am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Angelegenheit in erster Instanz entschieden, so ist sie in dem weiteren Verfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, außer Kraft, insbesondere:

1. die Kundmachung der Statthalterei vom 9. Februar 1857, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz, samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung bekanntgegeben wird, LRBl. II. Abt. Nr. 5, samt Anhängen, Abänderungen, Ergänzungen und Durchführungsverordnungen (LGUVBl. Nr. 6/1866, 6/1872, 21/1872, 44/1875, 6/1876, 42/1908,

12/1915, LGBl. Nr. 51/1934, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark Nr. 465/1941, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 46/1945, LGBl. Nr. 14/1946 und 34/1952);

2. das Gesetz vom 7. September 1881, wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit eine neue Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, LGUVBl. Nr. 20/1881, samt Abänderungen und Ergänzungen (LGBl. Nr. 181/1921, 61/1931, 61/1936, 14/1946, 35/1952 und Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Steiermark Nr. 4/1938), mit Ausnahme der §§ 47, 47a, 47b, 47c, 47d, 47e, 47f und 84 Z. 6;
3. die für die Gemeinden außer Graz erlassenen Gesetze und Kundmachungen über den Anschluß von Entwässerungsanlagen an öffentliche Kanäle, soweit sie nicht durch das Kanalgesetz 1955, LGBl. Nr. 70, aufgehoben wurden (LGUVBl. Nr. 39/1906, 75/1906, LGBl. Nr. 39/1926, 3/1927, 27/1934, 67/1934, 18/1936, 40/1936, 80/1936, 23/1937, 42/1937, 17/1948, 45/1948);
4. das Gesetz vom 28. Jänner 1919, LGBl. Nr. 135, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern erlassen werden;
5. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Mai 1931, LGBl. Nr. 41, betreffend die Anwendung der vom österreichischen Normenausschusse für Industrie und Gewerbe (Onig) herausgegebenen Normenblätter (Onormen) bei Bauten im Stadtgebiete Graz;
6. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 1934, LGBl. Nr. 55, betreffend die Erleichterung und Förderung der Holzbauweise im Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz;
7. das Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisierung des Stadtgebietes Graz, LGBl. Nr. 62/1936;
8. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, über die Hausentwässerung und Schwemmkanalisierung im Gebiete der Marktgemeinde Waltendorf, LGBl. Nr. 2/1938;
9. die in der Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBL. I S. 382, zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich (GBl. f. d. L. O. Nr. 526/1939) im § 1 unter Z. 3, 4, 5 (§§ 2 bis 6 der Verordnung), 6, 7, 8, 9, 10 und 11 angeführten Gesetze und Verordnungen;
10. die in der Verordnung vom 18. November 1939, DRGBL. I S. 2305, zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in der Ostmark (GBl. f. d. L. O. Nr. 1447/1939) im § 1 unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Verordnungen und Ausführungsbestimmungen;
11. die Verordnung vom 10. April 1940, DRGBL. I S. 634, über Fettabscheider;

12. die Anordnung des Reichsstatthalters in der Steiermark vom 22. Mai 1940, GZ. VI a-338 Ba 37/3-1940, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark S. 292, über die Änderung der Zuständigkeit zur Erteilung baupolizeilicher Genehmigungen im Reichsgau Steiermark;
13. die Verordnung über bäupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark vom 29. Juli 1941, DRGBl. I S. 485, soweit dieser nicht durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindengesetz) derogiert ist;
14. die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Jänner 1942, DRGBl. I S. 53;
15. die Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943, DRGBl. I S. 497;
16. das Gesetz vom 31. Mai 1950, LGBl. Nr. 34, über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete.

§ 76

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

In der 38. Sitzung am 26. Oktober 1968 (Festsitzung anlässlich des Nationalfeiertages und der 50-Jahr-Feier der Republik Österreich) wurden keine Beschlüsse gefaßt

39. Sitzung am 26. November 1968

(Beschlüsse Nr. 518 bis 542)

Jugendschutzgesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 87)
(9-133 J 10/52-1968)

518.

Gesetz vom zum Schutze der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz 1968)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zweck des Jugendschutzes

Der Jugendschutz im Sinne dieses Gesetzes umfaßt zur Unterstützung der den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Erziehungsaufgaben behördliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der normalen Entwicklung der Jugend; er soll sie vor Gefahren, insbesondere vor Umwelteinflüssen schützen, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden in diesem Gesetz als Kinder, Minderjährige vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche bezeichnet. Verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die Angehörige des Bundesheeres sind, werden Personen gleichgehalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Unter Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und Wahl Eltern sowie der Vormund des Minderjährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

(3) Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Gesetzes gelten außer den Erziehungsberechtigten

- a) Personen im Alter von über 18 Jahren, denen die Aufsicht beruflich anvertraut ist;
- b) Familienangehörige und im Rahmen ihrer Aufgabe Verantwortliche von Jugendverbänden im

Alter von über 18 Jahren, sofern ihnen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten übertragen oder zumindest stillschweigend anvertraut ist;

c) sonstige Personen im Alter von über 21 Jahren, denen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten nachweislich übertragen ist.

(4) Wer unter Berufung auf eine bestimmte Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach Abs. 1 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.

§ 3

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr, Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr nur aufhalten, wenn der Aufenthalt durch Umstände gerechtfertigt ist, die vom Standpunkt des Jugendschutzes (§ 1) unbedenklich sind (z. B. Rückweg von der Schule, von der Arbeit oder von gemäß §§ 6 bis 9 nicht verbotenen Veranstaltungen).

§ 4

Aufenthalt in Gaststätten

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Gaststätten zwischen 23 Uhr und 5 Uhr verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt, ohne solche Begleitung jedoch in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten und zur Einnahme von Mahlzeiten und Erfrischungen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

(3) Der Aufenthalt in Nachtlokalen, Bars und barähnlichen Betrieben ist Kindern und Jugendlichen verboten.

(4) Die Wirksamkeit der Bestimmungen des Abs. 1 über den zulässigen Aufenthalt in Gaststätten hat die Bezirksverwaltungsbehörde für einzelne Betriebe

be zum Teil oder zur Gänze auszuschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt nach Art, Lage oder Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche im Sinne des § 1 gefährden würde.

§ 5

Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben

(1) Der Aufenthalt und das Übernachten auf Campingplätzen und in Beherbergungsbetrieben, ausgenommen Schutzhütten und Jugendherbergen, ist Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten.

(2) Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht das Übernachten von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr außerhalb ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn sie sich auf Ausflügen, Bergfahrten, Wanderungen oder Reisen befinden, oder wenn sie berufliche Arbeit verrichten.

(3) § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Beherbergungsbetriebe.

§ 6

Besuch öffentlicher Film- und Fernsehvorführungen

(1) Der Besuch öffentlicher Filmvorführungen ist verboten für

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ausgenommen Sondervorführungen von dieser Altersstufe besonders angepaßten Filmen,
- b) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr, wenn die Vorführungen für ihre Altersstufe nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinoggesetzes, LGBl. Nr. 23/1959, nicht zugelassen sind oder programmgemäß nach 21 Uhr enden.
- c) Jugendliche, wenn die Vorführungen für ihre Altersstufe nach den unter lit. b bezeichneten kinoggesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen sind oder die Vorführungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

(2) An öffentlichen Fernsehvorführungen dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen, wenn die Vorführungen für diese Altersstufen durch das Fernsehunternehmen als nicht geeignet bezeichnet wurden. Für im Fernsehen gezeigte Filme gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 7

Besuch öffentlicher Theatervorstellungen

Der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen ist verboten für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ausgenommen Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen für Kinder und sonstige für Kinder bestimmte Theatervorstellungen;
2. Kinder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Vorstellungen programmgemäß nach 21 Uhr enden, ausgenommen Theatervorstellungen, deren Besuch in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt wird;
3. Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Vorstellungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

§ 8

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen

(1) Der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen ist Kindern und Jugendlichen verboten.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzunterhaltungen bis spätestens 23 Uhr, nach 23 Uhr jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, soweit nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 entgegenstehen;
- b) der Besuch von Kinderbällen und Veranstaltungen von Jugendorganisationen, sofern diese Veranstaltungen für Kinder um spätestens 21 Uhr, für Jugendliche um spätestens 23 Uhr enden;
- c) die Teilnahme an einem Tanzunterricht für Kinder bis spätestens 21 Uhr und für Jugendliche bis spätestens 23 Uhr.

§ 9

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

(1) Kindern ist der Besuch von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch von Varietés und Kabarettvorstellungen verboten, außerdem auch der Besuch anderer öffentlicher Veranstaltungen, die eine Gefährdung im Sinne des § 1 herbeizuführen geeignet sind.

(3) Kinder dürfen sonstige öffentliche Veranstaltungen nur besuchen, wenn die Veranstaltung spätestens um 21 Uhr, Jugendliche, wenn die Veranstaltung spätestens um 23 Uhr endet. Diese Zeitgrenze gilt auch für den Besuch von Varietés und Kabarettveranstaltungen durch Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 10

Öffentliche Glücksspiele und Spielgeräte

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, verboten.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Spiellokalen oder an sonstigen Orten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Abs. 1 bezeichneten Spielgeräte dienen, nicht aufhalten.

(3) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshafen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

§ 11

Alkohol- und Tabakgenuß

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuß von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken aller Art verboten.

(2) Der Genuß von gebrannten geistigen Getränken ist auch Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr verboten.

§ 12

Autostop

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen solche Personen nicht zum Mitfahren einladen und, wenn sie von diesen angehalten werden, nicht mitfahren lassen.

(2) Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht in Notfällen (z. B. Krankheit oder Unfall) und nicht, wenn der Lenker oder ein Insasse das Kind oder den Jugendlichen kennt oder dieser sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

§ 13

Erwerb und Besitz unsittlicher oder verrohender Gegenstände, Schriften, Abbildungen und Laufbilder

Der Erwerb und Besitz von unsittlichen oder verrohenden Gegenständen, Schriften, Abbildungen und Laufbildern ist für Kinder und Jugendliche verboten.

§ 14

Suchtmittel

Minderjährigen ist die Beschaffung und der Genuß von Drogen und Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, verboten, sofern sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet werden. Die Abgabe solcher Drogen und Stoffe ohne ärztliche Verordnung an Minderjährige ist, unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften, verboten.

§ 15

Sonstige Schutzbestimmungen bis zum 21. Lebensjahr

(1) Minderjährigen ist die gewerbsmäßige Unzucht und die Teilnahme an dieser verboten. Jedermann ist die Teilnahme an der gewerbsmäßigen Unzucht, wenn diese durch Minderjährige betrieben wird, verboten.

(2) Minderjährigen ist es verboten, sich im Anmierbetrieb zu betätigen sowie öffentlich bei Strip-teasevorführungen, als Schönheitstänzerin u. dgl. aufzutreten.

§ 16

Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Die Eltern sowie die sonstigen Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen (§ 2 Abs. 3) sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Minderjährigen die Bestimmungen

dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen und weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. durch mündliche Hinweise oder Verweigerung des Eintrittes) dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Minderjährigen beachtet werden.

(3) Jedermann ist es verboten, ein Verhalten zu setzen, von dem er schon nach seinen natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß es eine Schädigung der körperlichen, geistigen, seelischen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen im Sinne dieses Gesetzes herbeizuführen geeignet ist.

§ 17

Ausnahmen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von den Verboten der §§ 3 bis 9 im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, sofern die Interessen des Jugendschutzes (§ 1) hierdurch nicht gefährdet werden und die Ausnahme der Fortbildung, Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen für Kinder oder Jugendliche dient. In dem Bewilligungsbescheid ist die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, auf die sich die Ausnahme bezieht, sowie auch, ob das Erfordernis der Begleitung einer Aufsichtsperson gilt.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 3 bis 16 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sind, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, unbeschadet der sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Arreststrafen an Jugendlichen sind möglichst in der Freizeit zu vollziehen.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung aus Gewinnsucht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, so insbesondere, wenn der Täter bereits zweimal wegen einer Übertretung nach Abs. 1 oder 2 bestraft worden ist oder wenn durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine besonders schwere Beeinträchtigung der Entwicklung eines Minderjährigen im Sinne des § 1 verursacht wurde, können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Überdies sind Gegenstände, die Minderjährige entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, für verfallen zu erklären.

(6) Einem Jugendlichen können anstelle von Geld- und Arreststrafen Aufträge erteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß diese Strafmittel wirkungsvoll und ausreichend sind, den Jugendlichen zu bessern. Als Aufträge kommen Gebote und Verbote in Betracht, deren Beachtung geeignet ist, den Jugendlichen von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Aufträge, die einen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen darstellen würden, sind unzulässig. Insbesondere können folgende Aufträge erteilt werden:

- a) Das Gebot, an einem Unterricht über Jugendschutzbestimmungen bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden teilzunehmen, wobei der Unterricht auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden kann.
- b) Das längstens für die Dauer von sechs Monaten gültige Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit bestimmten Personen zusammenzutreffen.
- c) Das längstens für die Dauer von sechs Monaten gültige Verbot des Genusses von Tabakwaren und alkoholischen Getränken.

(7) Wird auf eine Maßnahme nach Abs. 6 erkannt, so ist im Straferkenntnis zugleich für den Fall, daß die Aufträge nicht oder nicht vollständig erfüllt werden oder das Verbot nicht eingehalten wird, eine an deren Stelle tretende Geld- oder Arreststrafe festzusetzen.

(8) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Lande zu.

§ 19

Heranziehung zu sozialen Leistungen

(1) Jugendlichen kann, wenn dies pädagogisch zweckmäßig erscheint, anstelle einer Bestrafung nach § 18 von der Bezirksverwaltungsbehörde der Auftrag erteilt werden, in der Freizeit bestimmte soziale Leistungen, wie Mithilfe bei der Jugend-, Alters- oder Gesundheitsfürsorge, in der Dauer von täglich höchstens vier und insgesamt höchstens 24 Stunden zu erbringen. Ein solcher Auftrag darf nur mit Zustimmung des Jugendlichen oder dessen Erziehungsberechtigten erteilt werden.

(2) Der Jugendliche darf nur zu solchen Leistungen herangezogen werden, die nach der Möglichkeit ihrer Vollziehung und nach den Anlagen des Jugendlichen geeignet erscheinen, sein Verhalten zu bessern.

(3) Art und Ausmaß der sozialen Leistungen, zu denen der Jugendliche gemäß Abs. 1 beauftragt wird, sind durch Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung von dem Jugendlichen vollständig erbracht, so ist von der Verhängung einer Strafe nach § 18 abzusehen; andernfalls ist das Strafver-

fahren fortzusetzen. Mit der Erlassung des Straferkenntnisses tritt der Bescheid über die Festsetzung der Art und des Ausmaßes der sozialen Leistung außer Kraft.

(4) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 1 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern der Jugendliche keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften geltend machen kann, zu gewähren:

- a) die nach den Umständen des Falles gemäß § 2 des Behindertengesetzes vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen, wobei die in § 30 vorgesehene Einkommensgrenze sowie die in § 40 vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenbeiträgen entfallen;
- b) bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fassung die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbemessungsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 108 b ASVG) anzunehmen ist.

§ 20

Durchführung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesetzes freiwillige Jugendhelfer (§ 39 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1958) heranziehen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Schutz des § 68 StG. genießen.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie — in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese — haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz vom 12. Juli 1958, LGBl. Nr. 68, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz) außer Kraft.

Autobahnabschnitt Graz—St. Michael.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 417 u.
zu Einl. Zl. 518)
(LBD-450 L 43/3-1968)

519.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Stöffler, Dipl.-Ing. Fuchs, Burger, Feldgrill und Ing. Koch, betreffend den ehesten Bau einer Nord-Südautobahn Graz — Linz, und zum Antrag der Abgeordneten Gruber, Brandl, Lendl, Fellingner und Genossen, betreffend Expertengutachten für die Trassierung der Autobahn Graz — St. Michael, wird zur Kenntnis genommen.

Auftragserteilung der ÖBB an das Werk der Simmering-Graz-Pauker AG.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 495)
(WA-4 S 3/5-1968)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Loidl, Gross, Pichler und Genossen, betreffend Auftragserteilung durch die ÖBB. an das Werk der Simmering-Graz-Pauker AG., wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau des Telefonnetzes im ländlichen Raum.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 500)
(WA-4 T 7/5-1968)

521.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Karl Lackner, Feldgrill und Trummer, betreffend Ausbau des Telefonnetzes im ländlichen Raum, wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen gegen Mißbrauch von Pillen u. Suchtmitteln.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 577)
(12-172 P 6/3-1968)

522.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Egger, Jamnegg und Pölzl, betreffend Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Pillen und Suchtmitteln, wird zur Kenntnis genommen.

Europastraße E 93. Errichtung des Teilstückes Spielfeld—Graz.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 583)
(LBD-450 L 80/2-1968)

523.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Dr. Klauser, Klobasa und Genossen, betreffend die eheste Errichtung des Teilstückes Spielfeld — Graz der Europastraße E 93, wird zur Kenntnis genommen.

Markierung einer Ringstraße rund um Graz.

(Ldtg. Einl. Zl. 603)
(LBD-450 L 59/4-1968)

524.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 350 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Markierung einer Ringstraße rund um die Landeshauptstadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftl. Schulgesetz 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 93)
(8-373/II Be 3/340-1968)

525.

Gesetz vom über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Schulbezeichnung

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tragen die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule“ oder „Landwirtschaftliche Fachschule“ und werden im folgenden kurz „Berufsschule“ oder „Fachschule“ genannt.

§ 2

Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Die Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich. Es können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Schüler dem im § 17 aufgezählten Personenkreis nicht angehört oder die dort angeführten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine Fachschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt (§ 25);
- b) wegen Überfüllung der Schule.

§ 3

Schulgeldfreiheit

(1) Der Unterricht an den Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig. Diese dürfen jedoch höchstens kostendeckend sein.

§ 4

Lehrpläne

(1) Die Behörde (§ 28) hat durch Verordnung Lehrpläne für die Berufs- und Fachschulen zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele (§§ 14 und 22), die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentenliste).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen der Berufs- und Fachschulen vorzusehen sind, wird in den §§ 16 und 24 geregelt.

(4) Bei Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist; der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand, sofern nicht auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muß;
- c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene

Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist.

(6) Es können mehrere alternative Pflichtgegenstände zu Gegenstandsgruppen derart zusammengefaßt werden, daß eine von mehreren Gegenstandsgruppen gewählt werden muß.

§ 5

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 6

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 36 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl auf 40 erhöht werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Behörde (§ 28) auf Antrag des Schulleiters festzustellen.

§ 7

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei den ganzjährigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Bei saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(4) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

§ 8

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons, der 29. Juni und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 5. Jänner;
- c) als Osterferien an saisonmäßig und lehrgangsmäßig geführten Berufs- und Fachschulen die letzten drei Tage der Karwoche und der Dienstag nach Ostern; an ganzjährig geführten Berufs- und Fachschulen die Karwoche und der Dienstag nach Ostern.

(2) In jedem Unterrichtsjahr können aus Anlässen des schulischen und öffentlichen Lebens, für Elternsprechtag und religiöse Übungen vom Schulleiter bis zu zwei Tage, von der Behörde (§ 28) bis zu vier weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(3) Sofern sich die Verordnungen gemäß Abs. 2 nur auf einzelne Schulen beziehen, sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 9

Schultage

(1) Schultage an den Berufsschulen sind:

- a) an ganzjährigen Schulen mindestens 1 voller Tag oder 2 halbe Tage in der Woche;
- b) an saisonmäßigen Schulen mindestens 2 volle Tage in der Woche innerhalb des Unterrichtsjahres;
- c) an lehrgangsmäßigen Schulen die innerhalb des Unterrichtsjahres liegenden Tage.

(2) Schultage an den ganzjährigen und saisonmäßigen Fachschulen sind alle Tage des Unterrichtsjahres, sofern sie nicht schulfrei sind.

(3) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtstundenanzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen.

(4) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens 6, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens 5 Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens 6 Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

(5) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen ist, darf der praktische Unterricht frühestens um 6 Uhr begonnen werden.

§ 10

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen des Lehrplanes oder wegen Notwendigkeit von Wechselunterricht kann durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens 5 bis höchstens 20 Minuten vorzusehen.

(3) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes

des notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

§ 11

Schulversuche

(1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen können von der Behörde (§ 28) abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Schulversuche an Berufs- und Fachschulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Stundendauer und Lehrplan durchgeführt werden.

(2) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen darf im Landesgebiet nur an einer Klasse ein Schulversuch durchgeführt werden.

§ 12

Schülerbeurteilung

(1) Die Schülerbeurteilung ist jeweils am Ende einer Schulstufe vorzunehmen. Ihr ist das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen über die Lehrgegenstände und die ständige Beobachtung des Wissens und Könnens des Schülers und die Art, wie er sich in geistiger und sittlicher Hinsicht bei der Erarbeitung der neuen Lehraufgaben sowie bei der Einübung und Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes verhalten hat, zugrunde zu legen. Sie ist durch Ausfolgung eines Zeugnisses bekanntzugeben. Bei Jahresklassen ist eine Schulnachricht im Halbjahr auszustellen.

(2) Die Schülerbeurteilung ist von einer Lehrerkonferenz vorzunehmen.

(3) Die Schülerbeurteilung hat nach einer fünfstufigen Notenskala mit den Bezeichnungen „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“ zu erfolgen.

(4) Bei erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe ist der Schüler berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das hierüber ausgestellte Zeugnis in keinem Pflichtgegenstand (alternativem Pflichtgegenstand) die Note „nicht genügend“ enthält.

(5) Ein Schüler, der bei sonst mindestens genügendem Unterrichtserfolg in nicht mehr als einem Pflichtgegenstand (alternativem Pflichtgegenstand) mit „nicht genügend“ abgeschlossen werden muß, ist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in jenem Gegenstand zuzulassen, in welchem die „nicht genügend“ Beurteilung erfolgt ist. Ein Schüler, der ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, daß seine Beurteilung nicht fristgerecht möglich ist, ist von der Lehrerkonferenz zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zuzulassen. Ordnungsgemäß abgehaltene Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen können nicht wiederholt werden. Nach der Ablegung der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ist das am Ende des vorhergegangenen Unterrichtsjahres ausgestellte Jahreszeugnis einzuziehen und dem Schüler ein Jahreszeugnis auszustellen, das außer dem sonstigen Inhalt die in der

Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ermittelte Note enthält.

(6) Bei nicht erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe ist der Schüler berechtigt, diese Schulstufe einmal zu wiederholen. Bei nicht erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe der Berufsschule ist, sofern es sich um die Erfüllung der Schulpflicht (§ 17) handelt, eine einmalige Wiederholung verpflichtend.

(7) Bei Berufsschulen ist in der Schülerbeurteilung am Ende einer Schulstufe auch zum Ausdruck zu bringen, ob eine körperliche und geistige Eignung für den Fachschulbesuch gegeben ist (Fachschuleignungsvermerk).

§ 13

Schul- und Schülerheimordnung

Der Schüler hat sich jederzeit so zu verhalten, daß ein den Aufgaben der Schule voll entsprechender Schulbetrieb gewährleistet und das Ansehen der Schule gewahrt wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Verhalten im Schülerheim. Nähere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin, über die Vorbereitung zum Unterricht, den Vorgang bei Erkrankungen und Unfällen, die Behandlung des Schulinventars sowie über die Ordnung und Hygiene im Schülerheim, die Benützung der Heimeinrichtungen und den Ausgang und Urlaub sind durch Verordnung zu erlassen.

Zweiter Teil

Landwirtschaftliche Berufsschule

Abschnitt I

Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation

§ 14

Aufgabe

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden, ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.

§ 15

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Gartenbau;
- d) Forstwirtschaft;
- e) Molkerei- und Käsereiwirtschaft.

(2) Die Berufsschule kann bei gleichem Unterrichtsmaß geführt werden als

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht;
- c) lehrgangmäßige Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht.

(3) Die Berufsschule umfaßt 2 Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsmaß hat mindestens 600 Stunden zu umfassen. Hievon entfallen auf die erste Schulstufe 400 und auf die zweite Schulstufe 200 Stunden.

(5) Die Entscheidung über die Art der Führung der Berufsschule gemäß Abs. 1 und 2 obliegt der Behörde (§ 28).

§ 16

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch, Rechnen, Heimat- und Staatsbürgerkunde, Lebenskunde, Leibesübungen, Praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Pflanzenbau, Tierhaltung, Waldwirtschaft;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:
Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:
Allgemeiner Gartenbau, Gemüsebau;
- e) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:
Waldwirtschaft, Waldarbeitslehre, Landwirtschaft;
- f) für die Fachrichtung Molkerei- und Käseerwirtschaft:
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Molkereimaschinenkunde, Milchuntersuchung.

(2) Im Lehrplan der Berufsschule können für einzelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflichtgegenstände alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände vorgesehen werden:

- a) Für alle Fachrichtungen: Maschinenkunde;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Weinbau, Obstbau;
- c) für die Fachrichtung Gartenbau:
Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulwesen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Gegenstände dürfen als Pflichtgegenstände oder alternative Pflichtgegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als sie eine Ausbildung erwarten lassen, die für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler der Berufsschule nach deren Einzugsbereich ihren künftigen Beruf vermutlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

Abschnitt II

Schulpflicht

§ 17

Personenkreis

(1) Zum Besuch einer landwirtschaftlichen Berufsschule sind die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule mit mindestens gleicher Schuldauer besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Eine überwiegende Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft liegt dann vor, wenn der Jugendliche den Hauptteil seiner Arbeitskraft der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt. Die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und endet — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben. Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Berufsschule jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Behörde (§ 28).

(3) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft“ nachzukommen. Diese Bestimmungen gelten auch für Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen.

(4) Die in der Berufsschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

§ 18

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

(1) Die Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers;
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers;
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen;
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers;

e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 3 lit. d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder die Arbeitgeber (Lehrherren) des Schülers haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Wenn der Schüler eigenberechtigt ist, hat dieser selbst die Meldung zu erstatten. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 19

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen körperbehinderte oder geistesschwache Jugendliche, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Berufsschulpflichtige sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vom Besuch der Berufsschule zu befreien, wenn sie die Berufsschule zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel in höchstens 2 Stunden nicht erreichen können und ihre Aufnahme in ein Schülerheim (§ 2 Abs. 2) wegen Überfüllung nicht möglich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

§ 20

Schulpflichtmatrik für die Berufsschule

(1) Jede Gemeinde hat eine Schulpflichtmatrik für die Berufsschule anzulegen und zu führen. Die Schulpflichtmatrik hat als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zu dienen.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes Schulpflichtigen der Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, anzuzeigen.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden und Auskünfte zu erteilen.

§ 21

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung, zu sorgen. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrherrn) wohnt, tritt dieser hin-

sichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Arbeitgeber (Lehrherren) haben überdies Beginn und Beendigung des Arbeits(Lehr)-verhältnisses jeweils binnen zwei Wochen der zuständigen Gemeinde (§ 20) zu melden.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch mit den notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten, sofern diese nicht beigelegt werden.

Dritter Teil

Landwirtschaftliche Fachschule

§ 22

Aufgabe

Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die zur Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes oder einer verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere hat die Fachschule auf die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes vorzubereiten und die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern.

§ 23

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Obst- und Weinbau.

(2) Die Fachschule kann geführt werden als

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die Fachschule umfaßt je nach Organisationsform 1 bis 3 Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsausmaß hat mindestens 1500 Stunden zu umfassen. Das Stundenausmaß ist gleichmäßig auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen.

§ 24

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung, Leibesübungen, Praktischer Unterricht;

b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Land-
technik und Baukunde, Handels- und Marktkunde;

c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:
Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Kinder-
pflege, Ernährungs- und Vorratswirtschaft, Wä-
sche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Tierhal-
tung;

d) für die Fachrichtung Obst- und Weinbau:
Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, All-
gemeiner Obstbau, Allgemeiner Weinbau, Pflan-
zenschutz, Landtechnik und Baukunde, Handels-
und Marktkunde.

(2) Im Lehrplan der Fachschule können für ein-
zelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflicht-
gegenstände, alternative Pflichtgegenstände oder
Freigegegenstände vorgesehen werden:

a) Für alle Fachrichtungen:
Sozialrecht, Singen und Volkstumspflege, Lebens-
kunde, Maschinschreiben;

b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Chemie, Almwirtschaft, Waldwirtschaft, Wald-
arbeitslehre, Obstbau, Pflanzenschutz, Gemüse-
bau, Spezialkulturen, Tierheilkunde, Geld- und
Kreditwesen, Kaufmännische Buchführung, Agrar-
politik, Genossenschaftswesen, Hauswirtschaft;

c) für die Fachrichtung Obst- und Weinbau:
Chemie, Waldwirtschaft, spezieller Obstbau,
Obstverwertung, spezieller Weinbau, Kellerwirt-
schaft, Genossenschaftswesen, Gemüsebau, Spe-
zialkulturen, Hauswirtschaft.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Gegenstände dürfen
als Pflichtgegenstände oder alternative Pflichtgegen-
stände nur insoweit vorgesehen werden, als die Er-
teilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im
Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der
Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft)
zweckmäßig erscheint oder die Voraussetzungen
des § 16 Abs. 3 vorliegen.

§ 25

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die
Fachschule sind die körperliche und geistige Eigen-
schaft (§ 12 Abs. 7), das vollendete 16. Lebensjahr
und der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der
Berufsschule. Sofern der erfolgreiche Besuch des
ersten Jahres der Berufsschule oder der Fachschul-
eignungsvermerk (§ 12 Abs. 7) nicht nachgewiesen
wird, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ab-
legung einer Aufnahmeprüfung abhängig.

(2) Die Aufnahmeprüfung hat zu erweisen, ob
der Bewerber in den für den Fachschulbesuch erfor-
derlichen Gebieten über das durchschnittliche Wissen
und Können eines Schülers der 8. Schulstufe der
allgemeinbildenden Pflichtschule verfügt. Die Prü-
fungsgegenstände der Aufnahmeprüfung hat die
Behörde (§ 28) durch Verordnung zu bestimmen, wo-
bei auf den Lehrplan der Volksschuloberstufe Be-
dacht zu nehmen ist. Die Prüfung ist schriftlich und
mündlich abzulegen.

§ 26

Schulbesuch

(1) Nach Eintritt in die Fachschule ist der Schüler
verpflichtet, den theoretischen und praktischen Un-
terricht und die sonstigen verbindlich vorgeschrie-
benen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünkt-
lich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle
gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig;
die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 5 gelten sinn-
gemäß.

(2) Bei vorzeitigem Austritt aus der Fachschule ist
eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern oder
Erziehungsberechtigten, im Falle der Eigenberechtigung
des Schülers durch diesen selbst, erforderlich. In-
soweit der Besuch der Fachschule das zweite Jahr
der Berufsschule ersetzt (§ 17 Abs. 1 und § 25), ist im
Falle eines vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule
die Berufsschule bis zum Ende des Schuljahres zu
besuchen.

Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Strafbestimmung

(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 20 nicht nach-
kommt oder den Bestimmungen des § 21 zuwider-
handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer
Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbring-
lichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestra-
fen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 28

Behördenzuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist,
soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt
ist, der Landeshauptmann.

§ 29

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des
Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fas-
sung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der Fas-
sung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezem-
ber 1929, BGBl. Nr. 393, mit dem Ersten jenes Mo-
nats in Kraft, welcher der Kundmachung des mit
diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesge-
setzes folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Ge-
setzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16/1932, betref-
fend das bauerliche Fortbildungs- und Volksbil-
dungswesen in Steiermark, soweit sie die Organisa-
tion des bauerlichen Fortbildungswesens betreffen,
außer Kraft.

§ 30

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bun-
desministerium für Land- und Forstwirtschaft be-
traut.

Sofortmaßnahmen für die
Ennsregulierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 371)
(LBD-450 L 34/8-1968)

526.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karl Lackner, Maunz, Pabst und Ritzinger, betreffend die Einleitung von Sofortmaßnahmen für die Ennsregulierung, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbetriebe des Landes;
Verpachtung.
(Ldtg. Einl. Zl. Nr. 514)
(8-31 A 2/119-1968)

527.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 351 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967 betreffend die Verpachtung der Landwirtschaftsbetriebe des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben
im Jahr 1968 — 1. Bericht;
Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 590)
(10-21 L 1/543-1968)

528.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1968 im Gesamtbetrag von 12,321.700 S wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 8/67 „Gnas
Katzendorf“ der L 99 u. 100;
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 591)
(LBD-450 L 75/2-1968)

529.

Die Objektseinelösung von Erhart Willibald und Angela für das Bauvorhaben Nr. 8/67 „Gnas—Katzendorf“ der Landesstraße Nr. 99 und 100 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile gegen Leistung einer Entschädigung von 125.000 S für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Übernahme der Landesbürgschaft
für Darlehen an Wohnbau-
förderungswerber.
(Ldtg. Einl. Zl. 592)
(14-506 B 2/26-1968)

530.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von 60 Millionen S für Hypothekendarlehen gemäß § 16 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zu übernehmen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen (§ 3 Pkt. 3 des Gesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2 v. H. der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.

Wohnbauförderungsgesetz 1968;
bevorzugte Behandlung junger
Ehepaare u. kinderreicher Familien.
(Ldtg. Einl. Zl. 594)
(14-506 W 27/4-1968)

531.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 346 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die bevorzugte Beachtung der sozialen Belange junger Ehepaare und kinderreicher Familien beim Vollzug des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, wird zur Kenntnis genommen.

Funk-Pegelanlagen für Hochwasserwarndienst.

(Ldtg. Einl. Zl. 596)
(2-341/III F 2/19-1968)

532.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Hochwasserwarndienst durch Funk-Pegelanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Nr. 40/67 „Hohegg—Schiltern“ der L 256; Grund- und Liegenschaftserwerb von Josef und Erna Schmidhofer, Schönberg.

(Ldtg. Einl. Zl. 597)
(LBD-450 L 86/1-1968)

533.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Josef und Erna Schmidhofer, Schönberg 3, für das Bauvorhaben Nr. 40/67 „Hohegg—Schiltern“ der Landesstraße Nr. 256, Hoheggerstraße und 256 a Schönbergstraße und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile samt Objekt im Betrage von 132.970,50 S zu Lasten der VP. 661,54, Ausbau der Landesstraßen des LVA 1968, für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 16/67 „St. Kathrein a. H.“ der L 25; Grund- u. Liegenschaftserwerb.

(Ldtg. Einl. Zl. 598)
(LBD-450 L 87/1-1968)

534.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösungen von

1. Ramsauer Fritz, 8670 Krieglach 463,
2. Wiederkumm Karl und Margarethe, 8672 Sankt Kathrein a. H. 132,
3. Gruber Johann und Hildegard, 8672 St. Kathrein a. H. 102,

für das Bauvorhaben Nr. 16/67 „St. Kathrein a. H.“ der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile und Objekte gegen Leistungen einer Entschädigung von insgesamt 1.128.401 S zu Lasten der Kreditmittel bei VP. 661,54 „Ausbau der Landesstraßen“ des Landesvoranschlags 1968 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für den Mürzverband.

(Ldtg. Einl. Zl. 601)
(10-23 Mu 3/7-1968)

535.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt für einen vom Mürzverband, Geschäftsstelle Kapfenberg, aufzunehmenden Zwischenkredit von 5,8 Millionen S unter folgenden Bedingungen die Ausfallhaftung namens des Landes Steiermark zu übernehmen:

1. Der Zwischenkredit ist nach Abruf im Jahre 1968 zuzuzählen und hat eine Laufzeit bis 31. Juli 1969.

2. Der Zinssatz für den Kredit beträgt 6,75 % p. a. dekursiv.

3. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich gegenüber dem Mürzverband Kontrollrechte bezüglich der widmungsgemäßen Verwendung des Zwischenkredites für Bauführungen, Kanalisationsanlagen der Gruppe Mürz I und II vorzubehalten.

Dachstein-Fremdenverkehrs-AG.;
 Übernahme einer Ausfallhaftung.
 (Ldtg. Einl. Zl. 602)
 (10-23 Da 3/82-1968)

536.

Der Beschluß Nr. 494 vom 3. Juli 1968 wird in Punkt 2 b) dahin abgeändert, daß der im Range vor dem Pfandrecht der landesverbürgten Darlehen auf der Pfandliegenschaft EZ. 321, KG. Ramsau, sicherzustellende ERP-Kredit 30 Millionen S (anstatt bisher 25 Millionen S) betragen kann.

Liegenschaftsverkauf an
 Konrad Reinprecht.
 (Ldtg. Einl. Zl. 604)
 (10-23 Ste 8/3-1968)

537.

Der Verkauf der Realität EZ. 170, KG. Södingberg, an Konrad Reinprecht um einen Kaufpreis von 150.000 S wird genehmigt.

Darlehensaufnahme zur Finanzierung
 des Sonderwohn- und Baracken-
 ersatzbauprogrammes 1968 —
 3. Abschnitt.
 (Ldtg. Einl. Zl. 605)
 (10-24 La 3/38-1968)

538.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung des Sonderwohn- und Barackenersatzbauprogrammes im Jahre 1968 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein weiteres Kommunalbardarlehen von 40 Millionen S mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer antizipativen Verzinsung von 6½ % p. a. aufzunehmen. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Grundankauf für Amtsgebäude
 der Bezirkshauptmannschaft Bruck.
 (Ldtg. Einl. Zl. 608)
 (10-24 Bu 1/29-1968)

539.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt:

I. a) Die Grundstücke der Parzelle 104/2 und die Bauparzelle 337 (Villa Andrieu) der EZ. 188, KG. Bruck, im Gesamtausmaß von 2769 m² um den Kaufschilling von 1,5 Millionen S zu erwerben. Der Kaufschilling ist bei entsprechender Wertsicherung in Jahresraten zu 120.000 S, die 1. Rate nach rechtskräftiger Zeichnung des Kaufvertrages im Jahre 1968 zu überweisen.

b) Das Vorkaufsrecht an den dem Baugrund benachbarten Grundstücken des Pflegestättenvereines der 7. Tags-Adventisten (Andreashof) ist gegen ein Entgelt von 20.000 S zu erwerben.

II. Der sofort erforderliche Aufwand von 140.000 S samt Nebengebühren wird zu Lasten der VP. 92,10 mit der Bezeichnung „Ankauf von Liegenschaften“ im ao. Haushalt 1968 verrechnet, bei der die Mittel vorgesehen und bedeckt sind. Der restliche Aufwand für die noch zu bezahlenden Kaufpreisen ist in den folgenden Haushaltsjahren zu bedecken.

Landes- u. Gemeinde-Verwaltungs-
abgabengesetz 1968.
(Ldtg. Blge. 88)
(10-26 Ve 1/124-1968)

540.

Gesetz vom über die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 — LGVAG. 1968)

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder der Bundespolizeibehörden

- a) Landesverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landesvollziehung),
- b) Gemeindeverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung und der Landesvollziehung)

zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Die Landesverwaltungsabgaben sind ausschließliche Landesabgaben im Sinne des § 6 Z. 3 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Z. 5 F.-VG. 1948.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben durch im Verordnungswege zu erlassende Tarife nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abzustufen sind, festzusetzen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 4500 S nicht übersteigen.

(4) In Angelegenheiten des Abgaben-, Abgabenstraf- und Abgabensexekutionsverfahrens, des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Fürsorge- und Pflichtschulwesens, des Dienstrechtes, des Agrarverfahrens sowie in den im Art. II Abs. 6 lit. b bis f EGVG. 1950 angeführten Angelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben (§ 1 Abs. 1) zu entrichten.

§ 2

Die Verwaltungsabgabe ist bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuheben. Die Landesregierung hat die nähere Art der Einhebung durch Verordnung zu regeln und kann hiebei die Verwendung von Verwaltungsabgabemarken vorsehen.

§ 3

(1) Die Verwaltungsabgaben sind von der für die abgabepflichtige Amtshandlung in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, sofern sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt.

(2) Die von einem Gemeindeverband oder von den Bundespolizeibehörden eingehobenen Verwal-

tungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, deren Verwaltung bei der Vornahme der abgabepflichtigen Amtshandlung oder bei der Verleihung einer Berechtigung diese Behörden besorgen.

(3) Der Erlös der von den Gemeindeverbänden oder den Bundespolizeibehörden eingehobenen Verwaltungsabgaben ist ihnen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

§ 4

Die Verwaltungsabgaben gemäß § 1 sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 5

Die Verwaltung der Gemeindeverwaltungsabgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 6

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Entrichtete Verwaltungsabgaben sind rückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird oder die Amtshandlung unterbleibt.

§ 7

(1) Werden einer Partei in einer Erledigung mehrere Berechtigungen verliehen oder für verschiedene Geschäftsfälle mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind die Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Macht die Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(3) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 8

Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung. Die Behörden nach § 3 sind Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 53/1963.

§ 9

(1) Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu ent-

richten ist, ein Bescheid nach § 56 oder § 57 des AVG. 1950, ist die Verschreibung der Verwaltungsabgabe gemäß § 59 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes in den Spruch aufzunehmen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen gesonderten Bescheid nach § 57 des AVG. 1950 vorzuschreiben.

§ 10

Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt 2 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Landes-Verwaltungsabgabengesetz 1954, LGBI. Nr. 24, seine Geltung.

Sebastian Adalbert, LR.; Anzeige
gemäß §§ 22 u. 28 des
LVG. 1960.
(Ldtg. Einl. Zl. 600)
(Mündl. Bericht Nr. 74)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/18-1968)

541.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landesrates Adalbert Sebastian als Aufsichtsrat der Österreichischen Draukraftwerke AG., an welchem Unternehmen das Land beteiligt ist, im Sinne der §§ 22 und 28 Abs. 10 der Lds.-Verfassung 1960, da diese Tätigkeit nicht inkompatibel, sondern im Interesse des Landes gelegen ist.

Meisl Josef, LAbg.; Auslieferungs-
begehren.
(Ldtg. Einl. Zl. 630)
(Mündl. Bericht Nr. 75)
(Präs. Nr. Ldtg. M 5/6-1968)

542.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Weiz vom 24. Oktober 1968, Zl. U 722/68, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Josef Meisl wegen Verdachtes einer Übertretung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall wird über dessen Wunsch stattgegeben.

40. Sitzung am 3. Dezember 1968

(Beschluß Nr. 543)

Gesetz über Gebietsänderungen
von Gemeinden (Ldtg. Blge. Nr. 95)
(Mündl. Bericht Nr. 76)
(7-45 Ge 11/79-1968)

543.

Gesetz vom über Gebiets- änderungen von Gemeinden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Groß Sankt Florian mit den Gemeinden Kraubath (Weststeiermark) und Lebing zur Marktgemeinde Groß Sankt Florian;
2. die Gemeinden Blumegg, Breitenbach in Weststeiermark, Lannach und Teipl zur Gemeinde Lannach;
3. die Marktgemeinde Schwanberg und die Gemeinde Mainsdorf zur Marktgemeinde Schwanberg;
4. die Gemeinden Grafendorf bei Stainz, Graggerer, Mettersdorf, Neudorf bei Stainz und Wetzelsdorf in Weststeiermark zur Gemeinde Stainzthal;
5. die Gemeinden Dietmannsdorf im Sulmtal, Gasselsdorf und Sankt Ulrich in Greith zur Gemeinde Sulmeck-Greith;
6. die Gemeinden Rostock und Trahütten zur Gemeinde Trahütten;
7. die Gemeinden Oberhart und Sankt Martin im Sulmtal zur Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal.

(2) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg werden folgende Gemeinden und Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Aibl und Rothwein mit der Katastralgemeinde Sankt Lorenzen sowie dem westlich des Auenbaches gelegenen Teil der Katastralgemeinde Bachholz der Gemeinde Stammeregg zur Gemeinde Aibl;
2. die Gemeinden Kleinradl und Kornriegl mit der Katastralgemeinde Stammeregg sowie dem östlich des Auenbaches gelegenen Teil der Katastralgemeinde Bachholz der Gemeinde Stammeregg zur Gemeinde Großradl;
3. die Marktgemeinde Preding und die Gemeinde Wieselsdorf mit dem südlichen, zur Pfarre Preding gehörenden Teil der Katastralgemeinde Tobisegg der Gemeinde Sankt Josef (Weststeiermark) zur Marktgemeinde Preding.

(3) Bei den Gebietsänderungen nach Abs. 2 hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung festzulegen, welche Grundstücke (Grund- und Bauparzellen) in die einzelnen Gemeinden eingegliedert werden. Sie hat hiebei auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 2

Im politischen Bezirk Feldbach werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Jagerberg und Wetzelsdorf bei Kirchbach zur Gemeinde Jagerberg;
2. die Gemeinden Kapfenstein und Mahrendorf zur Gemeinde Kapfenstein;
3. die Gemeinden Axbach und Paldau zur Gemeinde Paldau;
4. die Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen mit den Gemeinden Jamm und Waltra zur Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen;
5. die Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und die Gemeinde Trössengraben zur Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental.

§ 3

(1) Die Gemeinden Ottendorf bei Gleisdorf, Walkersdorf und Ziegenberg werden zu einer neuen Gemeinde Ottendorf an der Rittschein vereinigt.

(2) Die Katastralgemeinde Mutzenfeld wird von der Marktgemeinde Ilz ausgeschieden und in die Gemeinde Nestelbach im Ilztal eingegliedert.

§ 4

Im politischen Bezirk Graz-Umgebung werden die Gemeinden Attendorf und Schadendorfberg zu einer neuen Gemeinde Attendorf vereinigt.

§ 5

(1) Im politischen Bezirk Hartberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Stadtgemeinde Hartberg mit den Gemeinden Eggendorf-Point, Habersdorf, Ring und Safenau zur Stadtgemeinde Hartberg;
2. die Gemeinden Sankt Johann in der Haide, Schölbing und Unterlungitz zur Gemeinde Sankt Johann in der Haide;

3. die Gemeinden Hopfau und Sankt Magdalena am Lemberg zur Gemeinde Sankt Magdalena am Lemberg;
4. die Gemeinde Schönegg bei Pöllau und Winzendorf zur Gemeinde Schönegg bei Pöllau.

(2) Im politischen Bezirk Hartberg werden folgende Gemeinden und Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Flattendorf, Löffelbach, Mitterdombach und Schildbach mit der Katastralgemeinde Wenireith der Gemeinde Wenireith zur Gemeinde Hartberg Umgebung;
2. die Gemeinde Buch-Geiseldorf und die Gemeinde Wenireith ohne die Katastralgemeinde Wenireith zur Gemeinde Buch-Geiseldorf.

(3) Von der Gemeinde Schäftern wird die Ortschaft Sparberg ausgeschieden und in die Marktgemeinde Pinggau eingegliedert. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Grundstücke (Grund- und Bauparzellen) in die Marktgemeinde Pinggau eingegliedert werden. Sie hat hiebei auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 6

(1) Im politischen Bezirk Leibnitz werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Badendorf, Haslach an der Stiefing und Ragnitz zur Gemeinde Ragnitz;
2. die Gemeinden Brünngraben, Höch, Neudorf im Sausal und Sankt Andrä im Sausal zur Gemeinde Sankt Andrä-Höch;
3. die Marktgemeinde Straß in Steiermark und die Gemeinde Gersdorf an der Mur zur Marktgemeinde Straß in Steiermark;
4. die Gemeinden Kainach bei Wildon und Weitendorf zur Gemeinde Weitendorf.

(2) Im politischen Bezirk Leibnitz werden folgende Gemeinden und Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Hütt und Sankt Nikolai ob Draßling mit den Ortsteilen Karleiten und Marchtringberg mit den Häusern Nr. 32, 42 bis 44, 46, 47, 49 bis 52, 55 bis 58, 66 und 71 der Gemeinde Marchtring zur Gemeinde Sankt Nikolai ob Draßling;
2. die Gemeinden Wolfsberg im Schwarzautal und Marchtring ohne die Ortsteile Karleiten und Marchtringberg zur Gemeinde Wolfsberg im Schwarzautal.

(3) Im politischen Bezirk Leibnitz wird die Gemeinde Oberfahrenbach auf die Gemeinden Heimschuh und Großklein aufgeteilt. Die Katastralgemeinde Unterfahrenbach und der nördliche Teil der Katastralgemeinde Oberfahrenbach mit den Häusern Nr. 1, 3, 4, 6 bis 20, 67 bis 72, 75, 77 und 79 werden in die Gemeinde Heimschuh eingegliedert, der restliche Teil der Gemeinde Oberfahrenbach wird in die Gemeinde Großklein eingegliedert.

(4) Bei den Gebietsänderungen nach Abs. 2 und 3 hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung festzulegen, welche Grundstücke (Grund- und Bauparzellen) in die einzelnen Gemeinden ein-

gegliedert werden. Sie hat hiebei auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 7

Im politischen Bezirk Murau werden die Gemeinden Einach und Predlitz zu einer neuen Gemeinde Predlitz-Turrach vereinigt.

§ 8

(1) Im politischen Bezirk Radkersburg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Deutsch Goritz und Weixelbaum zur Gemeinde Deutsch Goritz;
2. die Gemeinden Halbenrain und Unterpurkla zur Gemeinde Halbenrain.

(2) In die Stadtgemeinde Radkersburg werden nachstehende Grundstücke der Gemeinden Altneudörf und Laafeld eingegliedert:

- a) von der Katastralgemeinde Altneudörf der Gemeinde Altneudörf die Grundparzellen Nr. 1/1, 1/2, 2, 4/1, 4/2, 4/4, 4/6, 5, 7, 10/1, 10/2, 10/4, 10/5, 10/6, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 18/3, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 21, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 30, 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 33/1, 33/3, 33/4, 33/5, 34/2, 51, 52/1, 52/2, 53/2, 53/3, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59, 61/2, 61/3, 61/4, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 69/1, 69/2, 227/1, 227/2, 387/1, 387/2, 387/3, 387/4, 388/1, 388/2, 388/3, 389, 390, 393/4, 399/2, 404/1, 404/2, 404/3, 410/1, 410/2, 411, 412, 717/3, 726, 727/1, 728/1, 729/1, 731/2, 733, 736/4, 744, 745 und 747 sowie die Bauparzellen Nr. 9/1, 9/3, 11, 12, 16, 17, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 98/1, 98/2, 99, 100, 108, 109, 112, 113, 114, 127/1, 127/2, 128, 129, 130, 131, 132, 137, 138, 139, 140, 141, 146, 149, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 163, 168, 170, 172, 173 und 180;

- b) von der Katastralgemeinde Laafeld der Gemeinde Laafeld die Grundparzellen Nr. 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 96/3, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 99/1, 100/1, 100/3, 100/4, 100/5, 100/9, 100/11, 100/12, 101/2, 101/4, 101/5, 101/6, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 103, 106, 107, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/11, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 113/1, 114, 117, 118/1, 118/2, 119, 120, 121/2, 146/1, 147/2, 148/2, 149/1, 149/6, 150/1, 150/7, 151/1, 151/4, 152/1, 152/2, 152/3, 154, 155, 156/1, 156/2, 156/3, 156/4, 157/1, 157/2, 157/5, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 159/1, 159/2, 160/1, 160/3, 161/3, 361/1, 361/2, 361/3, 361/4, 361/5, 361/6, 361/7, 361/8, 361/9, 361/10, 361/11, 361/12, 361/13, 361/14, 361/15, 361/16, 361/17, 361/19, 361/20, 361/21, 361/22, 361/23, 361/24, 361/25, 361/26, 361/27, 361/28, 361/29, 361/30, 361/31, 361/53, 361/54, 361/55, 361/56, 361/57, 361/58, 361/59, 374, 376/1, 376/2, 377/1, 377/2, 377/4, 377/5, 377/6, 381/1, 381/2, 383, 384, 385/1, 385/2, 385/3, 385/4, 385/5, 385/6, 385/7, 385/8, 385/9, 385/10, 385/11, 385/12, 385/13, 385/14, 385/15, 385/16, 385/17, 386/3, 825/13, 825/58, 832/3, 832/4, 833/5, 841/2, 842/1, 843, 847/2, 850, 851/1, 851/5, 853, 856, 857, 858/1, 858/2, 1092 und 1093

sowie die Bauparzellen Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 10, 48, 59, 60, 66/1, 66/2, 71, 73, 79, 86, 87, 88, 90, 95, 96 und 97.

(3) Von der Stadtgemeinde Radkersburg wird die Katastralgemeinde Kellendorf ausgeschieden und mit den Gemeinden Dedenitz, Goritz bei Radkersburg, Hummersdorf, Pfarrsdorf, Pridahof, Sieldorf und Zeltling sowie den nicht in die Stadtgemeinde Radkersburg eingegliederten Teilen der Gemeinden Altneudörfel und Laafeld zu einer neuen Gemeinde Radkersburg Umgebung vereinigt.

(4) Von der gemäß Abs. 1 Z. 1 gebildeten Gemeinde Deutsch Goritz werden die Katastralgemeinden Diepersdorf und Fluttendorf ausgeschieden und in die Gemeinde Gosdorf eingegliedert.

§ 9

(1) Im politischen Bezirk Voitsberg werden von der Katastralgemeinde Muggauberg der Gemeinde Stallhofen die Häuser Nr. 42, 43, 45 bis 70 sowie

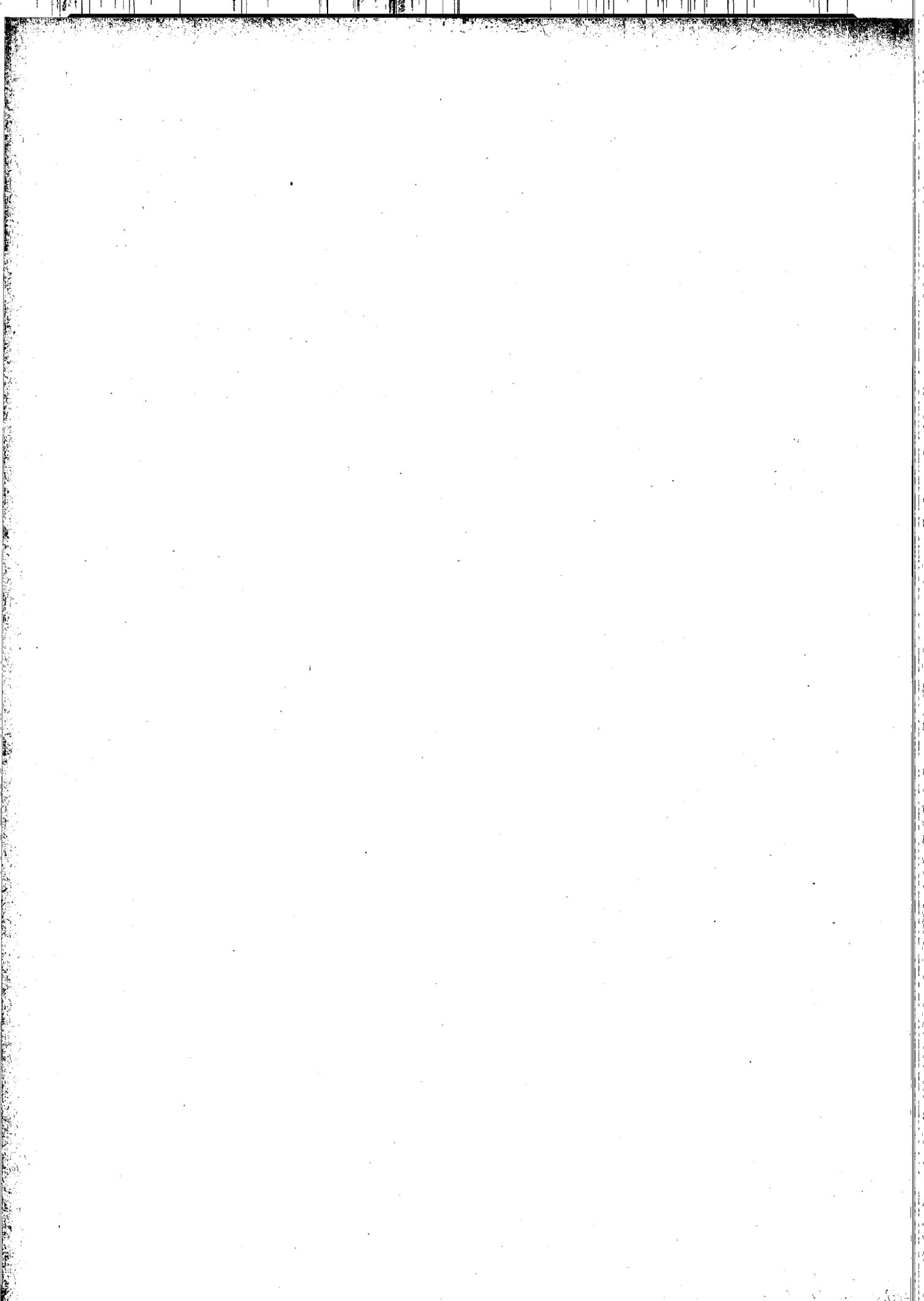
74 und 75 ausgeschieden und in die Gemeinde Sankt Johann-Köppling eingegliedert. Von der Katastralgemeinde Hausdorf der Gemeinde Sankt Johann-Köppling werden die Häuser Nr. 19, 20, 23 bis 44 und 46 bis 72 ausgeschieden und in die Gemeinde Stallhofen eingegliedert.

(2) Von der Katastralgemeinde Muggauberg der Gemeinde Stallhofen werden die Häuser Nr. 46 bis 52 und ein Neubau ausgeschieden und in die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld eingegliedert.

(3) Bei den Gebietsänderungen nach Abs. 1 und 2 hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung festzulegen, welche Grundstücke (Grund- und Bauparzellen) in die einzelnen Gemeinden eingegliedert werden. Sie hat hiebei auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.



41. Sitzung am 10., 11. und 12. Dezember 1968

(Beschlüsse Nr. 544 bis 579)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 12. Dezember 1968 gefaßt

Maßnahmen zur Verkürzung
der Arbeitszeit.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(LAD-60 V 10/74-1968)

544.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, schon jetzt durch Rationalisierung und sonstige geeignete Maßnahmen die Voraussetzungen für eine allfällige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit zu schaffen.

Anwendung der Vordienstzeiten-
verordnung 1957.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(1-66 Vo 1/44-1968)

545.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß auch in der Steiermark die Vordienstzeitenverordnung 1957 angewendet wird.

Pragmatisierung von verheirateten
weibl. Bediensteten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(1-66/I Pa 1/8-1969)

546.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, verheiratete weibliche Bedienstete bei der Pragmatisierung gleich zu behandeln wie alle übrigen Landesbediensteten.

Unterbringung der Arbeitsämter
in Mürrzuschlag u. Voitsberg.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(LAD-9 A 14/1-1968)

547.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsämter in Mürrzuschlag und Voitsberg endlich in den Erfordernissen entsprechenden Arbeitsräumen untergebracht werden.

Katastrophenhilfsdienstgesetz.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(2-341 K 5/3-1968)

548.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 1:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag eine Regierungsvorlage, betreffend ein Steiermärkisches Katastrophenhilfsdienstgesetz, zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Schaffung einer allgemeinen Bildungsberatung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(6-378 E 7/6-1968)
(13-367 La 18/1-1968)

549.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 2:

Die verschiedenen Wege der Allgemeinbildung wie der Berufsausbildung sind heute für die Bevölkerung nicht mehr überschaubar.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, für die Schaffung einer allgemeinen Bildungsberatung im 8. Jahr der Pflichtschulen und im 4. Jahr der allgemeinbildenden höheren Schulen zu sorgen, um das Finden des für das Kind geeignetsten und aussichtsreichsten Bildungs- und Ausbildungsweges zu erleichtern. Diese Bildungsberatung soll für Schüler und Eltern ebenso eine allgemeine Aufklärung und Information wie eine individuelle Beratung umfassen.

Schaffung von Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(7-53 Fa 2/1-1968)

550.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, daß in der Steiermark mehr Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe geführt werden können, insbesondere auch in der Form der einjährigen Haushaltungsschulen. Die Frage der Schulträger wäre zu klären.

Gründung von Fremdsprachenklubs an Schulen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(6-378 E 2/280-1968)

551.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 2:

Die Erlernung und Kenntnis von Fremdsprachen ist für das Fortkommen junger Menschen von Bedeutung. Es genügt nicht, Sprachen nur im normalen Schulbetrieb zu erlernen; wesentlich ist eine fortgesetzte Konversation.

Es wird daher beantragt, die Gründung von Fremdsprachenklubs an den Schulen in die Wege zu leiten, um den jungen Menschen Gelegenheit zu geben, in eigener Verantwortung durch Veranstaltung von regelmäßigen Klubabenden, Diskussionen usw. ihre Sprachkenntnisse zu erweitern.

Neubau eines Schulgebäudes für die
Fürsorgerinnenschule.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(GW-197 III Fu 2/402-1968)

552.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 2:

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe des Landes Steiermark (Fürsorgerinnenschule), an der gegenwärtig 43 zukünftige Fürsorgerinnen ausgebildet werden, ist provisorisch und sehr behelfsmäßig in den Räumlichkeiten der Burg untergebracht. Die Räume entsprechen weder in der Größe noch in der Ausstattung den heutigen Erfordernissen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Planung für einen Neubau eines Schulgebäudes einzuleiten und die entsprechenden Mittel für die Durchführung zur Verfügung zu stellen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz;
Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(13-367 La 19/1-1968)

553.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf für die Novellierung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes vorzulegen, der eine Bestimmung enthalten müßte, welche jenen Gemeinden, aus deren Gebiet Schüler in Schülerheimen anderer Gemeinden untergebracht sind und eine Pflichtschule in der Gemeinde, in der das Schülerheim liegt, besuchen, eine angemessene Beitragsleistung zum außerordentlichen Schulsachaufwand der Schulsitzgemeinde vorschreibt.

Koordinierung der Landesbibliothek
Joanneum mit den Bibliotheken
der Grazer-Hochschulen durch
elektronische Datenverarbeitungs-
geräte.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(6-371/II D 2/1-1968)

554.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 3:

Die Entwicklung im Bibliothekswesen geht dahin, daß die gesammelten Werke und Titel durch elektronische Datenverarbeitungsgeräte ständig abfragebereit gespeichert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß die technische Entwicklung verfolgt und zeitgerecht eine Koordination mit den Bibliotheken der Grazer Hochschulen vorgenommen wird, damit szt. der Anschluß der Landesbibliothek Joanneum an eine elektronische Datenbank möglich wird.

Erhöhung des Bundeszuschusses für
die Vereinigten Bühnen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(6-372/II V 5/7-1968)

555.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen mit allem Nachdruck dahingehend einzuschreiten, daß der Zuschuß für die Vereinigten Bühnen in ausreichendem Maße erhöht wird.

Erwachsenenbildung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(10-21 V 63/27-1968)

556.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die im Bundesbudget eingesetzten Beträge für die Erwachsenenbildung in einem der Wichtigkeit der Erwachsenenbildung entsprechendem Ausmaß erhöht werden und daß die Erwachsenenbildung von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen wird.

Ausbau der Gaberlstraße.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(LBD-450 L 56/2-1968)

557.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den weiteren Ausbau der Gaberlstraße (L 336) mit Nachdruck zu intensivieren, um den sehr stark zunehmenden Verkehr auf der Straße Leoben—Bruck/M.—Graz zu entlasten.

Verlagerung des Schwerfernverkehrs
von der Straße auf die Schiene.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(11-325 Sch 5/8-1968)

558.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß diese dem Nationalrat entsprechende Vorschläge unterbreitet, die geeignet sind, eine Verlagerung des Schwerfernverkehrs soweit als möglich von der Straße auf die Schiene sicherzustellen und damit das bedrohliche Ansteigen der schweren Unfälle auf unseren Straßen hintanzuhalten und

2. im eigenen Wirkungsbereich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, dem gleichen Ziele zu dienen.

Gründung einer Kreditgarantie-
Gesellschaft.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(WA-4 K 13/6-1968)

559.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 7:

Zur ausreichenden Kreditversorgung von Klein- und Mittelbetrieben ist die Gründung einer Kreditgarantie-Gesellschaft vorgesehen und entsprechende Vertragsentwürfe und Beteiligungszusagen der Kreditinstitute und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark vorhanden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dieses Projekt zu unterstützen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die eheste Effektivierung dieser Gesellschaft mit einem entsprechenden Haftungskapital einzutreten.

Raffinerie in Lannach; Errichtung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(WA-4 R 13/8-1968)

560.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 7:

Die Errichtung der Raffinerie in Lannach ist für diesen wirtschaftsschwachen Raum von so großer Bedeutung, daß es dringend geboten erscheint, die Landesregierung aufzufordern, für die rasche Errichtung dieser Raffinerie Sorge zu tragen.

Zur weiteren Strukturverbesserung sind alle damit verbundenen petrochemischen Möglichkeiten zu untersuchen, um weitere zukunfts-trächtige Arbeitsplätze zu sichern.

Dieser Forderung kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil damit jene Bergleute, deren Arbeitsplätze durch Auskohlung in Zukunft gefährdet sind, beschäftigt werden können.

Arbeitszeitverkürzung der Landarbeiter.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(8-250 L 5/455-1968)

561.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag eine Novelle zur Steiermärkischen Landarbeitsordnung vorzulegen, die eine Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit an die kollektivvertragliche Entwicklung beinhalten soll.

Schutz der Seeufer; Gesetzesentwurf.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(6-375/II Se 1/65-1968)

562.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehebaldigst den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der steirischen Seeufer vorzulegen.

Erstellung eines Energieplanes.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(Wa-4 E 1/26-1968)

563.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung neuerlich die Erstellung eines Energieplanes unter besonderer Berücksichtigung der heimischen Energieträger zu urgieren.

Ausfallhaftung für Investitionskredite.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 636)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(10-21 V 63/28-1968)

564.

Landesvoranschlag 1969

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallhaftungen für Investitionskredite bis zum Betrag von insgesamt 30 Millionen S im eigenen Wirkungskreis zu genehmigen. Über derartige Beschlüsse ist dem Steiermärkischen Landtag spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

Landesvoranschlag 1969;
Systemisierung der Dienstposten
und Kraftfahrzeuge.
(Ldtg. Einl. Zl. 636)
(10-21 V 63/25-1968).

565.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1969 wird mit Ausgaben im ordentlichen Voranschlag von	3.609,845.000 S
und im außerordentlichen Voranschlag von	432,840.000 S
zusammen von	4.042,685.000 S
und Einnahmen im ordentlichen Voranschlag von	3.609,845.000 S
und im außerordentlichen Voranschlag eine Bedeckung von	316,500.000 S
zusammen von	3.926,345.000 S
mithin mit einer ausgeglichenen Gebarung im ordentlichen Voranschlag und mit unbedeckten Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag von	
	<u>116,340.000 S</u>

genehmigt.

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die im Landesvoranschlag 1969 in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

4. Der Dienstpostenplan 1969 sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Die Landesregierung darf über die Freigabe der Zuführungen zum ao. Haushalt (Post 95,88) erst verfügen, wenn aus den Gebarungsergebnissen des 1. Halbjahres 1969 festgestellt wird, daß die vorgesehenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der veranschlagten Höhe tatsächlich einfließen.

7. Die Landesregierung darf über die Freigabe des 6. Sechstels aller im ordentlichen Voranschlag vorgesehener Kredite für Förderungsmaßnahmen, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Förderungen, nur dann verfügen, wenn die veranschlagten Einnahmen aus dem Finanzausgleich in der im Voranschlag vorgesehenen Höhe tatsächlich einfließen.

Die Förderungsausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 050—058 ausgezeichnet.

8. Die Landesregierung hat insofern Vorsorge zu treffen, daß ein eventueller Gebarungsabgang, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch neu eintretende gesetzliche Verpflichtungen ergeben sollte, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung im Ausmaß von 5—10 % der Ausgaben für den Sach- und Zweckaufwand teilweise oder zur Gänze abgedeckt wird.

Die Sach- und Zweckausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit der Kennziffer 030—049 ausgezeichnet.

9. Die Landesregierung hat eventuelle Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1969, die während des Haushaltsjahres erzielt werden und nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Ausgabe stehen, ausschließlich zur Abgangsdeckung zu verwenden.

Landeshaushalt 1969; Gesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 94)
(10-21 V 63/26-1968)

566.

**Gesetz vom über den
Landeshaushalt für das Jahr 1969.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1969 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:	
Ausgaben	3.609.845.000 S
Einnahmen	3.609.845.000 S
Außerordentlicher Landesvoranschlag:	
Ausgaben	432.840.000 S
Einnahmen	316.500.000 S
Zusammen:	
Ausgaben	4.042.685.000 S
Einnahmen	3.926.345.000 S
Unbedeckt	116.340.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten und der Kraftfahrzeuge werden durch gesonderten Beschluß des Steierm. Landtages (§ 15 Abs. 2 lit. a L.-VG. 1960) festgesetzt.

§ 2

(1) Die Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur so weit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Nicht in Anspruch genommene Teile zweckgebundener Einnahmen sind zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

§ 3

(1) Die Kredite des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Beschlüssen durch die

Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können Entnahmen aus der für das jeweilige Vorhaben angesammelten Rücklage und so weit darüber hinaus erforderlich, aus der Investitionsrücklage und schließlich aus der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage herangezogen werden.

(3) Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine Bedeckungsmöglichkeit gemäß Abs. 2 besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu Darlehensaufnahmen bis höchstens 200 Millionen Schilling wird die Landesregierung hiemit ermächtigt. Derartige Darlehen dürfen bei inländischen Gläubigern in Schilling-Währung mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren aufgenommen und mit einer Verzinsung von höchstens $7\frac{1}{2}\%$ p. a. ausgestattet werden. Die effektive prozentuelle Gesamtbelastung für das Land darf unter Berücksichtigung aller Geldbeschaffungskosten nicht mehr als 9% betragen.

(4) Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1968 sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1968, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen.

(5) Sofern die Bedeckung veranschlagt oder gemäß Abs. 2 und 3 sichergestellt ist, sind nicht in Anspruch genommene Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages zur Sicherung der Finanzierung der Vorhaben in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

§ 4

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1969 erfolgen.

§ 5

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1969 fest.

§ 6

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1970 wieder zurückzahlen sind.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Rationalisierung der Reinigungsarbeiten
in Landesanstalten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 458)
(10-34 R 1/9-1968)

567.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Nigl und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Rationalisierung der Reinigungsarbeiten in Landesanstalten und sonstigen in der Verwendung des Landes stehenden Gebäuden, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben an der Landesstraße 277;
Objektseinelösung Altenmarkt 21.
(Ldtg. Einl. Zl. 628)
(LBD-450 L 93/1-1968)

568.

Die Objektseinelösung Altenmarkt Nr. 21 zur Beseitigung einer Verkehrsenge an der Landesstraße Nr. 277, Buchauerstraße, km 23,840 im Gesamtbetrag von 182.500 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb der Liegenschaft werden genehmigt.

Bauvorhaben an der Landesstraße 276;
Objektseinelösung von
Langreiter Emil, Döllach.
(Ldtg. Einl. Zl. 629)
(LBD-450 L 94/1-1968)

569.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung der Liegenschaft EZ. 95, KG. Lassing-Sonnseite samt Objekte von Langreiter Emil, Döllach Nr. 32, für den Ausbau der Landesstraße Nr. 276, Lassingerstraße ab km 7,7 und 02,34 im Gesamtbetrag von 316.000 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb der Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben an der Landesstraße Nr. 50;
Objektseinelösung von Sammer Johann
u. Elisabeth, Söchau.
(Ldtg. Einl. Zl. 631)
(LBD-450 L 95/1-1968)

570.

Die vorzeitige Bau- und Grundflächeninanspruchnahme der Liegenschaft EZ. 40, KG. Söchau sowie Objektseinelösung von Sammer Johann und Elisabeth, Söchau 33, für den künftigen Ausbau der Landesstraße Nr. 50, Söchauerstraße, im Gesamtbetrag von 571.171 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 22/68
„Seiersberg—Zwaring“;
Objektseinelösung von Schneider
Friedrich u. Maria, Zwaring.
(Ldtg. Einl. Zl. 632)
(LBD-450 L 96/1-1968)

571.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme der Liegenschaft EZ. 6, KG. Zwaring sowie Objektseinelösung von Schneider Friedrich und Maria in Zwaring Nr. 4, für das Bauvorhaben Nr. 22/68 „Seiersberg—Zwaring“ der Landesstraße Nr. 160 im Gesamtbetrag von 190.450 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Hilflosenzulagen an Bezieher
von a. o. Versorgungsgenüssen.
(Ldtg. Einl. Zl. 639)
(1-66 Hi 1/22-1969)

572.

Auf Bezieher von außerordentlichen Versorgungsgenüssen, welche von anderer Seite keine Hilflosenzulage oder eine gleichartige Zulage beanspruchen können, ist mit Wirkung ab 1. November 1968 die Bestimmung des § 27 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sinngemäß anzuwenden.

Grundstückverkauf an Johann u.
Sophie Seidler in Birkhof.
(Ldtg. Einl. Zl. 640)
(10-24 Se 3/9-1968)

573.

Der Verkauf des Grundstückes GP. Nr. 442/2 der EZ. 156, KG. Gössendorf, im Ausmaß von 2019 m² zum Preis von 60 S pro m² an die Ehegatten Johann und Sophie Seidler in Birkhof 20 wird genehmigt.

Gewerbliche Darlehen;
Abänderung des Gesetzes.
(Ldtg. Blge. Nr. 96)
(4-319 Fo 11/29-1968)

574.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über
die Bildung eines Fonds für gewerbliche Dar-
lehen, in der Fassung der Gesetze vom 8. März
1958, LGBl. Nr. 41, vom 21. November 1961,
LGBl. Nr. 17/1962 und vom 6. Juli 1965, LGBl.
Nr. 130, neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1958, LGBl. Nr. 17/1962 und LGBl. Nr. 130/1965, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„Der Landtag bewilligt im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für den Fonds ein Beitrag von mindestens 40 v. H. jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.“

§ 5 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 100.000 S nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre; die Darlehen sind durch Hypotheken, Sicherungsübereignung von Fahrnissen oder durch geeignete Bürgschaften zu sichern.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Juniorwerke, Köflach;
 Übernahme einer Ausfallshaftung.
 (Ldtg. Einl. Zl. 648)
 (10-23 Ju 1/14-1968)
 (Mündl. Bericht Nr. 78)

575.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Firma „Juniorwerke“ Ing. Franz Weiss, Köflach, gegenüber der Sparkasse Voitsberg/Köflach für einen Teilbetrag von 3,5 Millionen S im Rahmen des von dieser Sparkasse gewährten Gesamtkredits von 5 Millionen S die Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

Hiebei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Stadtgemeinde Köflach übernimmt ebenfalls eine Haftung für einen Teilbetrag von 1,5 Millionen S.

2. Die Laufzeit des Kredites darf höchstens zehn Jahre betragen. Der Kredit ist ab 31. Dezember 1974 jährlich mit 1 Million S zu tilgen, so daß er am 31. Dezember 1978 zur Gänze zurückgezahlt wird.

3. Der Zinssatz beträgt 8 % p. a. netto zuzüglich aller Portoauslagen und Spesen.

4. Die Sparkasse Voitsberg/Köflach hat den landesverbürgten Kredit zusammen mit dem von der Stadtgemeinde Köflach verbürgten Kredit von 1,5 Millionen S auf dem 3. Pfandrang der Realität EZ. 468, KG. Köflach, unmittelbar hinter dem ERP-Kredit von 7 Millionen S (brutto 8,4 Millionen S) und dem Landeskredit von 3 Millionen S (brutto 3,3 Millionen S) sicherzustellen. Bei Inanspruchnahme der Ausfallbürgen hat die Sparkasse Voitsberg/Köflach das Land Steiermark im Ausmaß von $\frac{7}{10}$, die Stadtgemeinde Köflach im Ausmaß von $\frac{3}{10}$ des zu zahlenden Betrages heranzuziehen.

5. a) Die Steiermärkische Landesregierung hat sich das Recht vorzubehalten, die Firma Juniorwerke und das Gesamtvermögen des Ing. Franz Weiss als Alleininhaber der Firma jederzeit zu überprüfen und Einsicht in alle Bücher und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

b) Für den Fall, daß Ing. Franz Weiss mit der Bezahlung der Zinsen und der Tilgungsraten des verbürgten Kredites in Rückstand geraten sollte, wird die Steiermärkische Landesregierung überdies berechtigt sein, ein Aufsichtsorgan auf Kosten des Schuldners zu bestellen.

6. Ing. Franz Weiss hat sich zu verpflichten, vierteljährlich Berichte über den Stand der Aktiven und Passiven der Juniorwerke, über den Auftragsstand, die Ertrags- und Beschäftigungslage zu erstatten.

7. Ing. Franz Weiss hat sich zu verpflichten, einen Verkauf des Unternehmens an ausländische Interessenten oder eine Majoritätsbeteiligung von solchen nur gegen vorherige Zustimmung des Landes vorzunehmen.

Rechnungsabschluß 1963 des
Landes Steiermark.
(Ldtg. Einl. Zl. 523)
(10-21 R 6/67-1968)

576.

Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark
für das Verwaltungsjahr 1963 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß 1964 des
Landes Steiermark.
(Ldtg. Einl. Zl. 524)
(10-21 R 6/68-1968)

577.

Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark
für das Verwaltungsjahr 1964 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß 1965 des
Landes Steiermark.
(Ldtg. Einl. Zl. 525)
(10-21 R 6/69-1968)

578.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark
für das Verwaltungsjahr 1965 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Er-
gebnis seiner Gebarungüberprüfung der Jahre
1963, 1964 und 1965, die hiezu abgegebene Äuße-
rung der Landesregierung vom 3. Oktober 1967 und
die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 13. No-
vember 1967 werden zur Kenntnis genommen. Dem
Herrn Präsidenten und den Beamten des Rechnungs-
hofes wird für die Mühewaltung der Dank ausge-
sprochen.

Wahlen in das Kuratorium des
Vorsorgefonds für die Landtags-
abgeordneten.
(1-Vst A 1/36-1968)

579.

In das Kuratorium des Vorsorgefonds für die Mit-
glieder des Steiermärkischen Landtages wurden als
Mitglieder gewählt:

Über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei:

LAbg. Prof. Dr. Eduard Moser

LAbg. Simon Koiner

LAbg. Heribert Pölzl

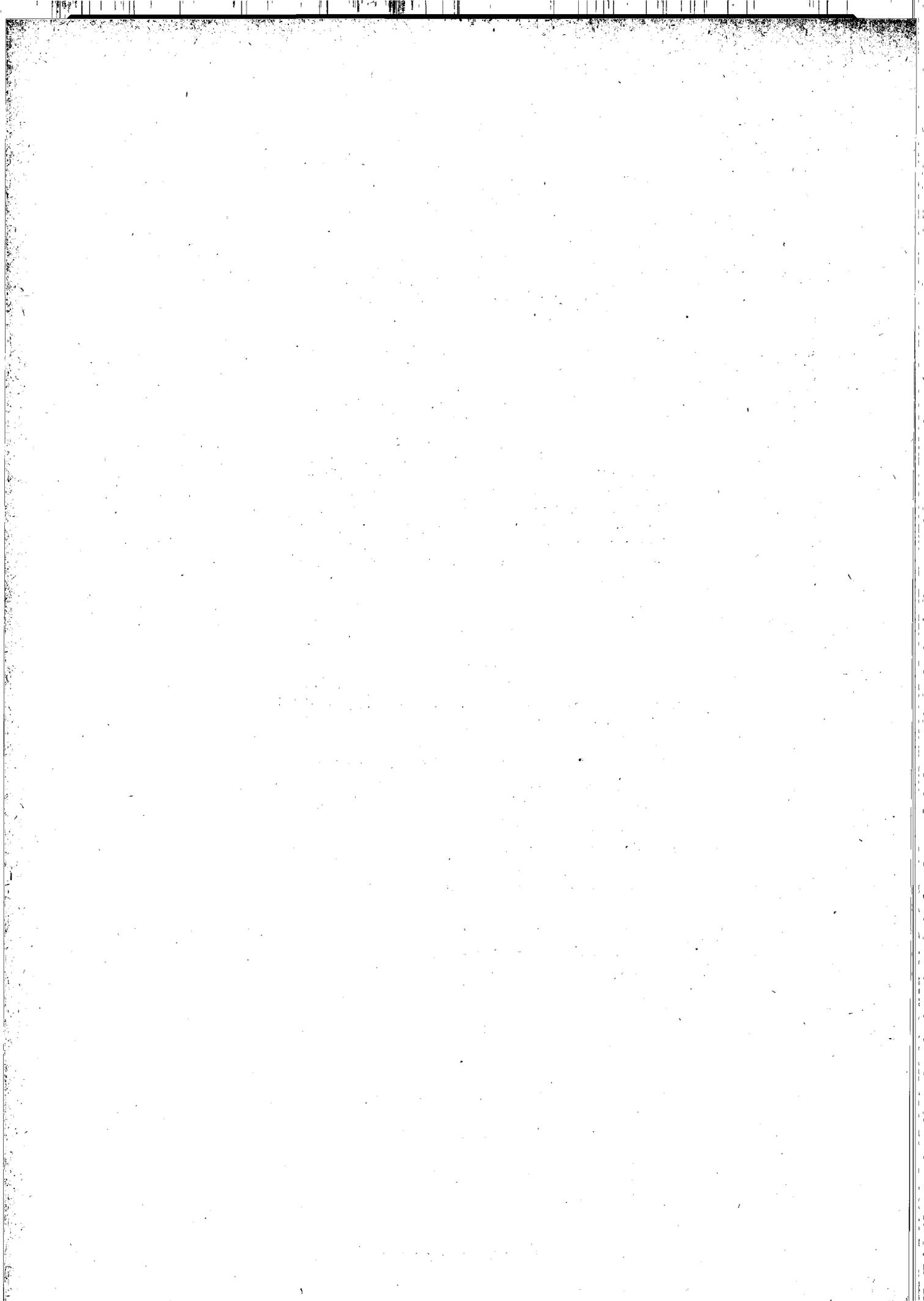
LAbg. Johanna Jamnegg

Über Vorschlag der Sozialistischen Partei Öster-
reichs:

LAbg. Dr. Christoph Klausner

LAbg. Gerhard Heidinger

LAbg. Josef Zinkanel.



42. Sitzung am 19. Jänner 1969

**Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Ersten Landtagspräsidenten
Dr. Richard K a a n**

(Es wurden keine Beschlüsse gefaßt)

43. Sitzung am 10. Februar 1969

(Beschlüsse Nr. 580 bis 596)

Wahl des 1. und 3. Präsidenten
des Landtages.
(LAD-9 L 2/7-1969)

580.

Es werden gewählt:

3. Präsident Franz K o l l e r
zum Ersten Präsidenten des Steiermärkischen
Landtages

Abg. Dr. Helmut H e i d i n g e r
zum Dritten Präsidenten des Steiermärkischen
Landtages

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.

581.

Anstelle des 3. Landtagspräsidenten Abg. Dok-
tor Helmut Heidinger werden gewählt:

Abg. Prof. Dr. Eduard M o s e r
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Gottfried B a i e r
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Simon K o i n e r
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

Wahlen in das Kuratorium
des Vorsorgefonds für
Landtagsabgeordnete;
Ersatzmänner.
(1-Vst Vo 3/1-1969)

582.

In das Kuratorium des Vorsorgefonds für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages werden als Ersatzmänner gewählt:

Über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei:

LAbg. Siegmund Burger

LAbg. Karl Prenner

LAbg. Johann Lautner

LAbg. Franz Trummer

Über Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs:

LAbg. Hans Gross

LAbg. Franz Ileschitz

LAbg. Josef Loidl

Pflichtschulerhaltungsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 106)
(13-367 Pi 4/19-1969)

583.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz
neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963, und des Religionsunterrichtsgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz vom 25. Juni 1959, LGBI. Nr. 97, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 51/1962 und LGBI. Nr. 16/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Öffentliche Polytechnische Lehrgänge

(1) Öffentliche Polytechnische Lehrgänge haben überall dort zu bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht befinden, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn für diese schulpflichtigen Kinder unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse ein zumutbarer Schulweg zu einem anderen Polytechnischen Lehrgang besteht.“

2. Dem § 15 sind als Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Befinden sich in einer Ortsgemeinde mehrere Schulen gleicher Art, können sich die Schulsprengel dieser Schulen decken.

(5) Soweit erforderlich, kann für Expositurklassen, Schulstufen oder für einzelne Unterrichtsgegenstände ein vom allgemeinen Schulsprengel der betreffenden Pflichtschule abweichender Schulsprengel festgesetzt werden.“

3. Der Bestimmung des § 20, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, sind als Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Im Falle des § 15 Abs. 4 kann der gesetzliche Schulerhalter durch Bescheid des Bürgermeisters Anordnungen über die Verteilung der schulpflichtigen Kinder auf die einzelnen Schulen treffen, wenn in einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen oder eine Minderung der Organisationsform gegeben ist. Diese Anordnungen können auch aus nicht behebbaaren personellen Gründen getroffen werden.

(3) Gegen einen Bescheid nach Abs. 2 ist keine Berufung zulässig.“

4. Im § 21 Abs. 2 ist nach dem Wort „verweigern“ statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und folgender Satzteil anzufügen: „soweit Abs. 3 nicht anders bestimmt.“

5. Dem § 21 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der gesetzliche Schulerhalter darf die Aufnahme jedoch nicht verweigern, wenn es sich um Schulpflichtige handelt, die bisher dem Schulsprengel einer von ihm erhaltenen Pflichtschule angehört haben, nunmehr aber dem Schulsprengel einer anderen Pflichtschule angehören und an dieser Schule die für sie in Betracht kommenden Klassen noch nicht geführt werden.“

6. Nach § 25 ist ein § 25a mit der Überschrift „Finanzierung von Schulbauten“ und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1) Vor Beginn des Schulbaues ist die Finanzierung sicherzustellen.

(2) Wenn bei einem Schulbauvorhaben mehrere Ortsgemeinden zu einer Beitragsleistung nach § 26 verpflichtet sind, hat der Bürgermeister der Schul-sitzgemeinde die beteiligten Ortsgemeinden zur Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Gemeindevoranschläge und der Rechnungsabschlüsse zu einer Verhandlung einzuladen. Kommt es über die Finanzierung zu keiner Einigung, hat vor der Entscheidung der Gemeinde die Landesregierung einen Einigungsversuch zu unternehmen.

(3) Von der Anberaumung dieser Verhandlung ist die Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

(4) Für einen Fehlbetrag in der Finanzierung kann die Landesregierung Mittel des Schulbaufonds bzw. Bedarfszuweisungen gewähren, wenn der Bau der Schule unabweislich notwendig ist und die Gemeinden trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und voller Ausschöpfung ihrer Einnahmefähigkeiten außerstande sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

(5) Werden in den Fällen des Abs. 4 keine Landesmittel gewährt, darf mit dem Schulbau nicht begonnen werden.“

7. Im § 26 ist nach dem Wort „leisten.“ statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt“ anzufügen.

8. Den Bestimmungen des § 26, welche die Bezeichnung Abs. 1 erhalten, ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Falls eine Ortsgemeinde oder Teile derselben durch Sprengeländerung einem anderen Schulsprengel zugewiesen werden, ist die Ortsgemeinde in diesem von der Verpflichtung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen für einen Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden in dem Ausmaß befreit, als sie Beiträge für denselben Zweck in den letzten 10 Jahren in früheren Schulsprengeln bereits entrichtet hat.“

9. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Beiträge für Gastschüler

(1) Für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen (Gastschüler), hat der gesetzliche Schulerhalter der Ortsgemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorzuschreiben, wenn sich diese vor Aufnahme der Gast-schüler schriftlich zur Beitragsleistung verpflichtet hat.

(2) Die Beiträge für einen Gastschüler werden ermittelt, indem die Gesamtsumme des ordentlichen Schulsachaufwandes durch die Gesamtschülerzahl (einschließlich der Gastschüler) geteilt wird.“

10. § 53 hat zu entfallen; die bisherigen §§ 54 und 55 erhalten die Bezeichnungen §§ 53 und 54.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landeslehrer-Diensthoeheits-
gesetz-Novelle 1969;
(Ldtg. Blge. Nr. 98)
(Mündl. Bericht Nr. 80)
(13-367 Di 1/14-1969)

584.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoeheits-
gesetz 1966 abgeändert und ergänzt wird (Steier-
märkische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-
Novelle 1969)**

2. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

**Bestellung der Vertretung der Landeslehrer für die
Qualifikations(ober)- und Disziplinar(ober)kommis-
sionen**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoeheits-
gesetz 1966, LGBl. Nr. 209, wird abgeändert und
ergänzt wie folgt:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Dauer der Funktionsperiode, Erlöschen der Mitgliedschaft, Vertretung der Mitglieder

(1) Die Funktionsperiode der in diesem Gesetz
genannten Kommissionen dauert vier Kalenderjahre.

(2) Die Funktion eines Mitgliedes dieser Kommis-
sionen erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Voraussetzungen, auf Grund
deren es der Kommission angehört,
- c) durch Verhängung einer Disziplinarstrafe.

(3) Der Vertreter im Amte bzw. der Ersatzver-
treter tritt in die Funktion ein:

- a) bei Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes
(Abs. 2),
- b) wenn die Verhinderung eines Mitgliedes durch
Krankheit oder Urlaub mehr als 2 Wochen dau-
ert,
- c) wenn sich das Qualifikationsverfahren auf ein
Mitglied der Qualifikations(ober)kommission be-
zieht oder wenn gegen ein Mitglied der Qualifi-
kations(ober)- oder der Disziplinar(ober)kommis-
sion ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
- d) wenn sich das Qualifikations- oder das Diszipli-
narverfahren auf einen Landeslehrer derselben
Schule bezieht, an der der Vertreter der Landes-
lehrer tätig ist,
- e) wenn ein Mitglied nach den für die Kommis-
sionen geltenden Verfahrensvorschriften ausge-
schlossen ist, abgelehnt wird oder sich der Aus-
übung seines Amtes zu enthalten hat.“

(1) Die Landesregierung hat die Vertreter der
Landeslehrer für die Qualifikationskommissionen
nach § 8 Abs. 1 lit. c nach Einholung eines Vorschlages
des Zentralausschusses für die Landeslehrer für
allgemeinbildende Pflichtschulen zu bestellen; in
gleicher Weise ist für jeden Vertreter ein Ersatz-
vertreter zu bestellen. Bei der Bestellung ist das
Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalver-
tretungswahlen im Amtsbereich des Bezirksschultra-
tes für die Wahl der Dienststellenausschüsse abge-
gebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen.

(2) Die Landesregierung hat die Vertreter der
Landeslehrer für die übrigen Kommissionen (§ 8
Abs. 2 lit. c, § 9 Abs. 1 lit. c, § 9 Abs. 2 lit. c,
§ 12 Abs. 1 lit. d, § 12 Abs. 2 lit. d, § 13 Abs. 1 lit. d
und § 13 Abs. 2 lit. d) nach Einholung eines Vor-
schlages des zuständigen Zentralausschusses zu
bestellen; in gleicher Weise ist für jeden Ver-
treter ein Ersatzvertreter zu bestellen. Bei der Be-
stellung ist das Stärkeverhältnis der bei den letzten
Personalvertretungswahlen für die Wahl der je-
weiligen Zentralausschüsse abgegebenen gültigen
Stimmen zugrunde zu legen.

(3) Wird der Vorschlag gemäß Abs. 1 und 2 nach
den rechtskräftig abgeschlossenen Personalver-
tretungswahlen trotz Aufforderung innerhalb von 6
Wochen nicht erstattet, so ist die Bestellung der
Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer ohne
Vorschlag vorzunehmen.

(4) Zu bestellen sind nur solche Landeslehrer des
Dienststandes, deren Dienstverhältnis definitiv ge-
worden ist und die disziplinar unbescholten sind.“

Artikel II

Die Funktionsperiode der Kommissionen, die erst-
mals auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes
errichtet werden, endet mit 31. Dezember 1971.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Fachinspektion für den Hauswirtschaftsunterricht an Pflichtschulen in Steiermark.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 279)
(13-367 Ha 1/11-1969)

585.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Prof. Dr. Moser und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Fachinspektion für den Hauswirtschaftsunterricht an Pflichtschulen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Schwimmunterricht an Pflichtschulen in ländlichen Gebieten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 502)
(13-367 Schi 1/4-1969)

586.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Afritsch, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend den Schwimmunterricht an Pflichtschulen in ländlichen Gebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule im Bereich von Mariazell.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 503)
(LAD-9 M 14/3-1969)

587.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Hofbauer, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die Errichtung einer allgemein bildenden höheren Schule im Bereich von Mariazell, wird zur Kenntnis genommen.

Hochschulreform und 9. Jahrgang im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 550)
(LAD-9 H 13/3-1969)

588.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Egger, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Hochschulreform und den 9. Jahrgang im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben im Jahr 1968 — 2. Bericht.
Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 647)
(10-21 L 1/568-1969)

589.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1968 im Gesamtbetrag von 23,898.648 S wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 51/68
 „Praunfalk“ der L 268
 Altausseeerstraße;
 Bau- u. Grundflächen-
 inanspruchnahme.
 (Ldtg. Einl. Zl. 649)
 (LBD-450 L 98/2-1969)

590.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme der Liegenschaft EZ. 220, 221 und 1271, Steierm. Landtafel, KG. Bad Aussee, von der Republik Österreich (Osterr. Staatsforste) für das Bauvorhaben Nr. 51/68 „Praunfalk“ der Landesstraße Nr. 268, Altausseeerstraße, im Gesamtbetrag von 145.032 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Errichtung von Leitschienen
 an der Packer Bundesstraße.
 (Zu Ldtg. Einl. Zl. 536)
 (LBD-450 L 73/2-1969)

591.

Der Antrag der Abgeordneten Zagler, Dr. Klausser, Aichholzer, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Errichtung von Leitschienen an der Packer-Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen.

Investitionen in der eisen-
 verarbeitenden Industrie des
 Mürztales.
 (Zu Ldtg. Einl. Zl. 627)
 (WA-4 I 7/4-1969)

592.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ileschitz, Lendl, Schön, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Investitionen in der eisenverarbeitenden Industrie des Mürztales, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung eines Streckreduzier-
 walzwerkes im Alpine-Werk
 Krieglach.
 (Zu Ldtg. Einl. Zl. 611)
 (WA-4 St 10/4-1969)

593.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Burger, Pabst und Ritzinger, betreffend die Errichtung eines Streckreduzierwalzwerkes im Alpine-Werk Krieglach, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Leoben;
 Grundlagenunter-
 suchungen.
 (Ldtg. Einl. Zl. 633)
 (12-182 Lk 34/38-1969)

594.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 225 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966 vorgelegte Bericht über das Ergebnis der Grundlagenuntersuchungen im Landeskrankenhaus Leoben wird zur Kenntnis genommen.

Strukturförderung;
Maßnahmen.
(Ldtg. Einl. Zl. 637)
(WA-14 L 2/10-1969)

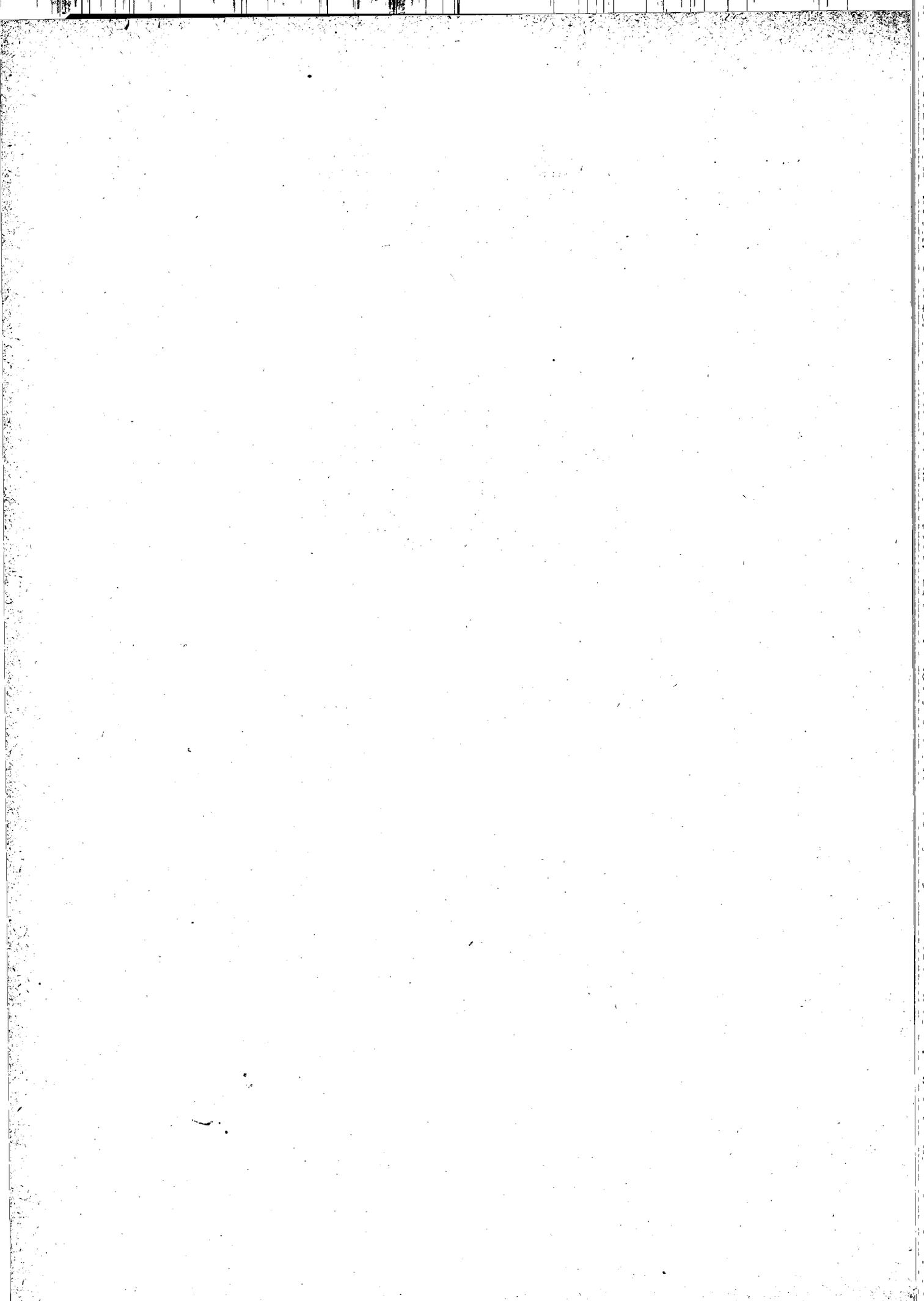
595.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 355 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend Maßnahmen zur Schaffung industrieller und gewerblicher Betriebe und Arbeitsplätze in Gebieten mit besonderer Strukturschwäche, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt und Bezirk Weiz;
wirtschaftliche Situation.
(Ldtg. Einl. Zl. 652)
(Mündl. Bericht Nr. 79)
(WA-4 E 5/34-1969)

596.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung eingeholte Äußerung der Elin-Union AG. vom 25. November 1968 ist unbefriedigend, weil die Voraussetzungen für die Verlegung des Kleinmotorenbaues und die Umstellung der Arbeitskräfte derzeit noch nicht gegeben erscheinen. Vielmehr müßten zumindest zuerst die Investitionen für die Aufnahme des Groß-, Mittelmaschinen- und Transformatorenbaues im vollen Umfang gegeben sein.



44. Sitzung am 26. Februar 1969

(Beschlüsse Nr. 597 bis 625)

Hundeabgabegesetznovelle 1969.

(Ldtg. Blge. Nr. 101)
(Mündl. Bericht Nr. 81)
(7-48 Hu 1/10-1969)

597.

Gesetz vom, mit dem das Hundeabgabegesetz abgeändert wird (Hunde- abgabegesetznovelle 1969)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. März 1950, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 13 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz-
novelle 1969.

(Ldtg. Blge. Nr. 105)
(Mündl. Bericht Nr. 82)
(7-46 Ge 37/59-1969)

598.

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich ab- geändert und ergänzt wird (Gemeindebedien- stetengesetznovelle 1969)

1968, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962, LGBl. Nr. 155/1964, LGBl. Nr. 204/1966, LGBl. Nr. 83/1967 und LGBl. Nr. 32/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, 1966, 1967,

1. § 45 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5.“

2. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	2796	2723	2559	2395	2323	2256
2	2928	2849	2665	2488	2400	2319
3	3060	2975	2771	2581	2477	2382
4	3192	3101	2877	2674	2554	2445
5	3324	3227	2983	2767	2631	2508
6	3456	3353	3089	2860	2708	2571
7	3545	3438	3160	2917	2756	2609
8	3634	3523	3231	2974	2804	2647
9	3723	3608	3302	3031	2852	2685
10	3812	3693	3373	3088	2900	2723
11	3901	3778	3444	3145	2948	2761
12	3990	3863	3515	3202	2996	2799
13	4079	3948	3586	3259	3044	2837
14	4168	4033	3657	3316	3092	2875
15	4257	4118	3728	3373	3140	2913
16	4346	4203	3799	3430	3188	2951
17	4435	4288	3870	3487	3236	2989
18	4524	4373	3941	3544	3284	3027
19	4613	4458	4012	3601	3332	3065

Artikel II

(1) Die im Artikel I. Z. 2 angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93,6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95,7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von 97,9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Rest-

beträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

(1) Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

bisherige Einstufung in		gebührender Gehalt nach	
Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
IV	7	IV	8
	8		9
	9	V	3

(2) Die Überleitungsbestimmungen des Abs. 1 sind auch auf Bedienstete des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Graz, Rechnungshofbericht
für 1963 und 1964.
(Ldtg. Einl. Zl. 664)
(7-50 Ga 5/5-1969)

599.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 28. Jänner 1968 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1963 und 1964 der Landeshauptstadt Graz, die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 27. Mai 1968 zu diesem Rechnungshofbericht und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 20. August 1968 werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1963 und 1964 der Landeshauptstadt Graz der Dank ausgesprochen.

Einführung des obligaten Turn- und Sportunterrichtes an Landesberufsschulen.
(Ldtg. Einl. Zl. 673)
(13-367 La 8/5-1969)

600.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 335 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Einführung des obligaten Turn- und Sportunterrichtes an Landesberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Klassenschülerhöchstzahl „36“.
(Ldtg. Einl. Zl. 676)
(13-367 Ka 2/4-1969)

601.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 505 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 1968, betreffend die Klassenschülerhöchstzahl „36“, wird zur Kenntnis genommen.

Verkaufspreis von „Gesaprim“.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 581)
(Mündl. Bericht Nr. 83)
(2-533 G 30/8-1969)

602.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trummer, Dr. Heidinger, Lafer, Schrammel, Lautner und Prenner, betreffend den Verkaufspreis von „Gesaprim“, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Erhöhung des Mindesteinkommens-
betrages für die Gewährung
von Studienbeihilfen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 619)
(6 Sh 575 St 4/126-1969)

603.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Buchberger, Prof. Dr. Eichtinger und Egger, betreffend die Neufestlegung des Mindesteinkommensbetrages für die Gewährung von Studienbeihilfen des Landes Steiermark von derzeit 3000 S aus 3500 S, wird zur Kenntnis genommen.

Befreiung der Eigenheimbesitzer
von der Schenkungssteuer.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 644)
(10-24 Sche 2/3-1969)

604.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Nigl, Burger und Lind, betreffend die Befreiung der Eigenheimbesitzer von der Bezahlung der Schenkungssteuer, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Nr. 23/68 „Knoten
Feldkirchen“, Bau- und
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 665)
(LBD-450 L 100/1-1969)

605.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von R. Kath. Pfarrfründe Feldkirchen EZ. 236, KG. Seiersberg, für das Bauvorhaben Nr. 23/68 „Knoten Feldkirchen“ der Landesstraße Nr. 195, Feldkirchen — Seiersberg im Gesamtbetrag von 893.152 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

„Beseitigung einer Engstelle —
Objekt Zettler“ der L 274,
Donnersbacherstraße; Bau- und
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 666)
(LBD-450 L 101/1-1969)

606.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung EZ. 8, KG. Donnersbach, von Zettler Karl für die „Beseitigung einer Engstelle — Objekt Zettler“ der Landesstraße Nr. 274, Donnersbacherstraße, km 5,745 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile im Gesamtbetrag von 367.000 S zu Lasten der VP. 661,54-C 3, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse werden genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1967.
(Ldtg. Einl. Zl. 667)
(10-29 R 1/131-1969)

607.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1967 wird zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Bauvorhaben Nr. 1/68 „Fröschnitz-
graben“ der L Nr. 1;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 668)
(LBD-450 L 102/1-1969)

608.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösungen für das Bauvorhaben Nr. 1/68 „Fröschnitzgraben“ der Landesstraße Nr. 1 im Gesamtbetrag von 472.076 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Liegenschaftsverkauf an
Hermenegild Fuchs.
(Ldtg. Einl. Zl. 669)
(10-27 Fu 2/16-1969)

609.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, den $\frac{1}{4}$ -Anteil der Liegenschaft EZ. 650, KG. St. Peter, an Frau Hermenegild Fuchs in Graz-St. Peter, Theodor-Storm-Straße 9, um den Kaufschilling von 55.000 S zu verkaufen.

Gutkauf Wilhelm, Theater-
direktor i. R.; Zuerkennung
eines ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 670)
(6-372/IV Gu 2/4-1968)

610.

Dem Schauspieler und Theaterdirektor i. R., Wilhelm Gutkauf, Graz, Neutorgasse 40, wird in Würdigung seiner künstlerischen Verdienste und im Hinblick auf seine durch Krankheit entstandene wirtschaftliche Notlage mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 ein ao. Versorgungsgenuss in der Höhe von 1150 S monatlich, zuzüglich Wohnungsbeihilfe sowie der gemäß Landtagsbeschluss Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in Zukunft sich ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Krischan Gustav, Dipl.-Restaurator;
Zuerkennung eines ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 671)
(6-372/IV Ki 10/6-1968)

611.

Dem Dipl.-Restaurator Gustav Krischan, Graz, Grazbachgasse 24, wird in Anerkennung seiner langjährigen künstlerischen Tätigkeit sowie in Berücksichtigung seines hohen Alters, seiner Arbeitsunfähigkeit und wirtschaftlichen Notlage mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von 1150 S monatlich, zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung sowie der gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in Zukunft sich ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Neuböck Hans, Prof.; Erhöhung
der Ehrenpension.
(Ldtg. Einl. Zl. 672)
(6-372/IV Ne 2/5-1968)

612.

Die dem Bildhauer Prof. Hans Neuböck mit Beschluß Nr. 44 des Steiermärkischen Landtages vom 29. Oktober 1957 zuerkannte Ehrenpension wird in Ansehung der wirtschaftlichen Notlage des Genannten mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 auf 1150 S monatlich erhöht, zuzüglich der gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in Zukunft sich ergebenden Erhöhungen.

Wohnbauförderungsfonds des
Landes Steiermark;
Gebarung 1966.
(Ldtg. Einl. Zl. 674)
(14-507 A 1/29-1969)

613.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark im Jahr 1966 wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsfonds
des Landes Steiermark;
Gebarung 1967.
(Ldtg. Einl. Zl. 675)
(14-507 A 1/30-1969)

614.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark im Jahr 1967 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnung 1960;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 104)
(Mündl. Bericht Nr. 84)
(7-5 I Ge 1/44-1969)

615.

**Gesetz vom mit dem die
Gemeindewahlordnung 1960 neuerlich abgeän-
dert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 31/1965, vom 14. Dezember 1965, LGBl. Nr. 169, und vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 106, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern aus 15, in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern aus 21, in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern aus 25 und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern aus 31 Mitgliedern.

(3) Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangen Volkszählungsergebnis zu ermitteln. Sind seit der letzten Volkszählung nach dem Ergebnis einer amtlichen Ermittlung der Einwohnerzahl solche Änderungen eingetreten, daß sich hieraus eine andere Zusammensetzung des Gemeinderates nach Abs. 1 ergeben würde, so kann der Gemeinderat die Anzahl der Gemeinderäte nach diesem Ergebnis festsetzen.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlen in den Gemeinderat sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für alle Ge-

meinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.“

3. § 19 hat zu lauten:

„Voraussetzungen für das Wahlrecht**§ 19**

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes, spätestens am letzten Tage der für die Einsicht der aufgelegten Wählerverzeichnisse bestimmten Frist (§ 28) in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

4. Nach § 97 ist folgender neuer § 97 a einzufügen:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**§ 97 a**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Ausbau und Staubfreimachung
der Landesstraße durch die
Weizklamm.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 110)
(LBD-450 L 103/1-1969)

616.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend den Ausbau und die Staubfreimachung der Landesstraße durch die Weizklamm (Landesstraße Nr. 10, Gleisdorf — Weiz — Frohnleiten) von km 20,900 bis km 22,530 wird zur Kenntnis genommen.

Betriebsanlagengenehmigung für
die Wienerberger Ziegelfabriks-
und Baugesellschaft
Graz-St. Peter.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 474)
(4-308 Wi 1/3-1969)

617.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Heschitz, Gross, Meisl und Genossen, betreffend eine Betriebsanlagengenehmigung für die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Graz-St. Peter, wird zur Kenntnis genommen.

Verlegung des Gradenbaches
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 492)
(LBD-450 L 62/6-1969)

618.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Dipl.-Ing. Fuchs, Jamnegg und Nigl, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Verlegung des Gradenbaches wegen Aufschließung des Georgs-Feldes als neuen Tagbau der GKB, wird zur Kenntnis genommen.

Einhaltung der O-Normen bei
der Vergabe öffentl.
Förderungsmittel.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 493)
(14-506 W 26/8-1969)

619.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Einhaltung der O-Normen bei der Vergabe öffentlicher Förderungsmittel, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenmarkierungen; jährliche
Erneuerung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 538)
(11-325 Sta 3/3-1969)

620.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Maunz und Prof. Dr. Eichinger über die jährliche Erneuerung der Straßenmarkierungen wird zur Kenntnis genommen.

Aussendung des Fernsehens wegen
der Kohlenfragen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 582)
(Mündl. Bericht Nr. 85)
(WA-4 K 11/9-1969)

621.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Zagler, Ileschitz, Schön und Genossen, betreffend die Aussendung des Fernsehens wegen der Kohlenfragen, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch mit Befremden festgestellt, daß die Steiermärkische Landesregierung trotz zweimaligen Ersuchens vom Österreichischen Rundfunk—Fernsehen bisher keine Antwort erhalten hat.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, die von ihr entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates anzuweisen, anlässlich der nächsten Aufsichtsratsitzung die Angelegenheit zur Sprache zu bringen und zu verlangen, daß der Österreichische Rundfunk—Fernsehen der Steiermärkischen Landesregierung in dieser Sache eine Antwort zukommen läßt.

Sicherstellung des Erzabbaues am
Erzberg.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 645)
(WA-4 E 13/4-1969)

622.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Prof. Doktor Eichtinger, Ritzinger und Jamnegg, betreffend die Sicherstellung des Erzabbaues am Erzberg, wird zur Kenntnis genommen.

Schwächung der Wirtschaftskraft
und Gefährdung der Arbeitsplätze
durch bewußt oder unbewußt
erzeugten Pessimismus.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 642)
(WA-4 W 4/10-1969)

623.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Jamnegg und Ritzinger, betreffend einer exakten Untersuchung, inwieweit bewußt oder unbewußt erzeugter Pessimismus die Wirtschaftskraft eines Landes schwächen und damit die Arbeitsplätze gefährden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.

624.

Es werden gewählt:

Anstelle des Landtagsabgeordneten Simon Koiner

Abg. Franz Feldgrill

als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß,

anstelle des Landtagsabgeordneten Franz Feldgrill

Abg. Simon Koiner

als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß.

Landes-Hypothekenanstalt; Wahl
eines Ersatzmannes in das
Kuratorium.
(Präs. Ldtg. L 11/6-1969)

625.

In das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird für den verstorbenen Anton Seiner über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei

Johann Aichhofer, Bürgermeister, Rosegg
Nr. 16, 8511 St. Stefan ob Stainz,

als Ersatzmann gewählt.

45. Sitzung am 29. April 1969

(Beschlüsse Nr. 626 bis 632)

Steiermärkisches Landwirtschaftliches
Schülerhaltungsgesetz 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 111)
(8-373/II Be 13/20-1969)

626.

Gesetz vom über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schülerhaltungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6 des Schülerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955. Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden im folgenden kurz Berufs- und Fachschulen genannt.

§ 2

Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Gesetzlicher Schulerhalter von Berufs- und Fachschulen ist das Land.

(2) Dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufs- und Fachschulen und die Tragung der damit verbundenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

Errichtung

(1) Unter Errichtung einer Berufs- oder Fachschule ist deren Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Lehrgangsmäßige Berufsschulen, denen Schülerheime anzugliedern sind (Internatsberufsschulen), sind von der Landesregierung in solcher Zahl zu errichten, daß alle Schulpflichtigen eine ihrer Fachrichtung entsprechende Ausbildung erhalten.

(3) Darüber hinaus können in Orten, in denen die räumlichen Voraussetzungen für eine Berufsschule gegeben sind und mit einer voraussichtlich ständigen Mindestschülerzahl von 15 Schülern je Jahrgang zu rechnen ist, unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges bei Vorliegen günstiger Verkehrsverhältnisse ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschulen errichtet werden. Für solche Schulen hat die Gemeinde, in deren Gebiet

die Schule liegt (Schulsitzgemeinde) nach Maßgabe des Bedarfes die in ihrer Erhaltung stehenden Volks- und Hauptschulgebäude sowie die zu diesen Schulen gehörenden Nebengebäude, insoweit der Unterricht an diesen Pflichtschulen nicht gestört wird, für den Berufsschulunterricht zur Verfügung zu stellen. Sofern die vorhandenen Räume der öffentlichen Schulen nicht benützt werden können oder nicht geeignet sind, sind für die Unterbringung der Berufsschule andere vorhandene, für den Unterricht entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen.

(4) Vor Errichtung einer Berufsschule sind die Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschule ihren Sitz haben wird (Schulsitzgemeinde), und allfällige weitere Gemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hiervon zu dem Schulsprengel der Berufsschule gehören sollen (§ 4 Abs. 1), sowie die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(5) Fachschulen sind in solcher Zahl zu errichten, daß alle eine Fachausbildung anstrebenden Personen in eine Fachschule aufgenommen werden können. Den Fachschulen sind Schülerheime anzugliedern.

(6) Bei Fachschulen können zufolge Überfüllung (§ 6 Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 19/1969) oder ungünstiger Verkehrslage vom gesetzlichen Schulerhalter Expositurklassen errichtet werden.

§ 4

Schulsprengel der Berufsschule

(1) Anlässlich der Errichtung einer Berufsschule hat die Landesregierung unter Zugrundelegung des § 3 Abs. 2 und 3 den Schulsprengel durch Verordnung festzusetzen.

(2) Ändern sich die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3, ist der Schulsprengel entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

§ 5

Sprengelangehörigkeit zur Berufsschule

(1) Schulpflichtige (§ 17 Abs. 1 bis 3 Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 19/1969), die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten

land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufsschule nachkommen, haben die Schulpflicht an jener Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulsprengel sie beschäftigt sind.

(2) Die Landesregierung kann bei Überfüllung der Berufsschule (§ 6 Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 19/1969) aus schulorganisatorischen oder sozialen Gründen oder, wenn der Schulweg in die Berufsschule eines benachbarten Schulsprengels oder in die Berufsschule, in deren Sprengel der Schulpflichtige wohnt, wesentlich kürzer als der Weg in die Berufsschule des zuständigen Schulsprengels ist, den Besuch der benachbarten Berufsschule, der Berufsschule des Wohnortes oder einer anderen Berufsschule verfügen.

(3) Schulpflichtige, die in einem anderen Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind und in Ermangelung einer Berufsschule einer bestimmten Fachrichtung nicht die Möglichkeit besitzen, in diesem Bundesland ihrer Schulpflicht nachzukommen, sind über Vereinbarung zwischen den beiden Ländern in die Berufsschule aufzunehmen.

§ 6

Erhaltung

(1) Unter Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule ist die Instandhaltung des Schulgebäudes (Heimgebäudes) und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Bedeckung der Amts- und Kanzleierfordernisse sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes (Heimgebäudes) und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonal (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Bei Berufsschulen (Schülerheime) gilt auch die Miete als Erhaltungsaufwand, wenn es sich um Gebäude handelt, die vorher anderen Zwecken gedient haben.

(2) Soweit der Personalaufwand der Berufs- oder Fachschulen nicht vom Bund getragen wird, hat ihn das Land zu tragen.

(3) Für ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschulen haben die Schulsitzgemeinde und allfällige weitere Gemeinden des Schulsprengels (§ 7) für die Erhaltungskosten (Abs. 1) aufzukommen. Die vorhandenen unverbrauchbaren Lehrmittel sind, soweit sie für den Berufsschulunterricht benötigt werden und für die Pflichtschulen (§ 3 Abs. 3) entbehrlich sind, kostenlos zur Benützung zu überlassen.

(4) Für Internatsberufsschulen (Schülerheime) und für Fachschulen hat das Land den Sachaufwand (Erhaltungskosten nach Abs. 1 und Unterbringungs- und Verpflegskosten der Schüler) zu tragen. Der Sachaufwand der Internatsberufsschulen (Schülerheime) ist jedoch nach Abrechnung der Beiträge gemäß Abs. 5 je zur Hälfte zwischen dem Land und den Gemeinden, in denen die Schüler beschäftigt sind, aufzuteilen. Zu diesem Zweck haben diese Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge an das Land zu leisten, deren Höhe zur einen Hälfte nach der Schülerzahl (§ 8 Abs. 1) der die Internatsberufsschule besuchenden Schulpflichtigen (Kopfquoten)

und zur anderen Hälfte nach der Finanzkraft (§ 8 Abs. 2) der Gemeinden berechnet wird.

(5) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein höchstens kostendeckender Beitrag für die Unterbringung und Verpflegung einzuheben. Die Höhe dieses Beitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Ist dieser Beitrag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nicht rückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.

(6) Für Berufsschulpflichtige, die aus Gründen des § 5 Abs. 2 eine andere als die zuständige Berufsschule besuchen, hat bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen die Schulsitzgemeinde und bei Internatsberufsschulen das Land Schulerhaltungsbeiträge gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Gemeinde, in welcher der Berufsschulpflichtige beschäftigt ist, vorzuschreiben.

§ 7

Teilung des Sachaufwandes unter mehreren Gemeinden

Die Schulsitzgemeinde hat die Kosten des Sachaufwandes (§ 6 Abs. 1) einer ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschule auf die Gemeinden, deren Gebiet zur Gänze oder teilweise dem Schulsprengel angehört und in deren Gebiet Schüler dieser Berufsschule beschäftigt sind, aufzuteilen. Kommt eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden nicht zustande, dann hat die Schulsitzgemeinde die auf diese Gemeinden entfallenden Kosten des Sachaufwandes zur einen Hälfte nach der Schülerzahl (§ 8 Abs. 1) der die Berufsschule besuchenden Schulpflichtigen (Kopfquoten) und zur anderen Hälfte im Verhältnis der Finanzkraft (§ 8 Abs. 2) der beteiligten Gemeinden mit Bescheid aufzuteilen.

§ 8

Ermittlung der Schülerzahlen und Berechnung der Finanzkraft

(1) Für die Ermittlung der Schülerzahlen ist die Gesamtschülerzahl der zu den folgenden Terminen eingeschriebenen Schüler maßgebend:

- bei ganzjährigen Berufsschulen der 15. November des laufenden Schuljahres;
- bei saisonmäßigen Berufsschulen der Beginn des 2. Schulmonats der jeweiligen Schulseason des laufenden Jahres;
- bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen der Beginn der 2. Schulwoche jedes Lehrganges des laufenden Schuljahres.

(2) Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Beiträge gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.

§ 9

Beitragsleistung von Gebietskörperschaften außerhalb von Steiermark

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 finden auch auf den Erhaltungsaufwand sinngemäß Anwendung, der auf Grund von Vereinbarungen (§ 5 Abs. 3) übernommen wird.

§ 10

Auflassung

(1) Unter Auflassung einer Berufs- oder Fachschule ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes und der Beendigung der Schulerhaltung verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen.

(2) Berufsschulen oder Fachschulen sind durch die Landesregierung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule gemäß § 3 nicht mehr gegeben sind und eine Änderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist.

(3) Für das Verfahren bei der Auflassung einer Berufsschule gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 11

Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften

(1) Jede Berufs- und Fachschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

(2) Berufs- und Fachschulen sind mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Unterrichts-räumen und Einrichtungen wie Lehrwerkstätten, Werkräumen, Schulküchen und Turnsälen auszustatten.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 3 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 und § 10 Abs. 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Übergangsbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die derzeit bestehenden Berufs- und Fachschulen als ordnungsgemäß errichtete Berufs- und Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 14

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1961, LGBl. Nr. 115, über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher bürgerlicher Berufsschulen in Steiermark (Steiermärkisches bürgerliches Berufsschulerhaltungsgesetz) außer Kraft.

Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 99)
(LAD-9 L 54/11-1969)

627.

Landesverfassungsgesetz vom
....., mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird
(Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1960, LGBl. Nr. 62, und der Landes-Verfassungsnovelle 1964, LGBl. Nr. 358, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung ihren Sitz in einen anderen Ort des Landesgebietes verlegen.“

2. Im § 8 Abs. 1 ist der Ausdruck „20. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „19. Lebensjahr“ und im § 8 Abs. 4 ist der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „24. Lebensjahr“ zu ersetzen.

3. Dem § 8 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Ist ein Abgeordneter für mehr als einen Monat beurlaubt oder durch Krankheit verhindert, an den Sitzungen des Landtages teilzunehmen, ist zu denselben auf Antrag der Landtagspartei, der der Abgeordnete angehört, vorübergehend ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung über die Berufung von Ersatzmännern einzuberufen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landtags-Wahlordnung 1960,
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 100)
(7-5 La 2/22-1969)

628.

**Gesetz vom, mit dem die
Landtags-Wahlordnung 1960 neuerlich abgeändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 359, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 39 hat zu lauten:

„Wählbarkeit**§ 39**

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr überschritten haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Getränkeabgabegesetznovelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 102)
(Mündlicher Bericht Nr. 86)
(7-48 Ge 1/64-1969)

629.

**Gesetz vom, mit dem das
Getränkeabgabegesetz abgeändert wird (Ge-
tränkeabgabegesetznovelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkeabgabegesetz, LGBl. Nr. 23/1950, wird abgeändert wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 9 Abs. 1) solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Anderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark.
(Ldtg. Blge. Nr. 107)
(LAD-9 L 6/45-1969)

630.

Landesverfassungsgesetz vom
über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Blumau in Steiermark (politischer Bezirk Fürstenfeld) zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 durch die Mittellinie der Lafnitz, so wie diese im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt ist, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich des sogenannten „Honigwinkels“ der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland (politischer Bezirk Oberwart) und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal (seit 1. Jänner 1969 Gemeinde Lafnitz) (politischer Bezirk Hartberg) zwischen den Grenzpunkten 1 und 7 durch den beiliegenden Plan (Anlage 2) bestimmt.

§ 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Burgenland an dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Errichtung eines Milchforschungslabors für das Land Steiermark.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 548)
(8-240 Mi 2/7-1968)

631.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Maunz, Karl Lackner, Koiner und Pabst, betreffend die Errichtung eines Milchforschungslabors für das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

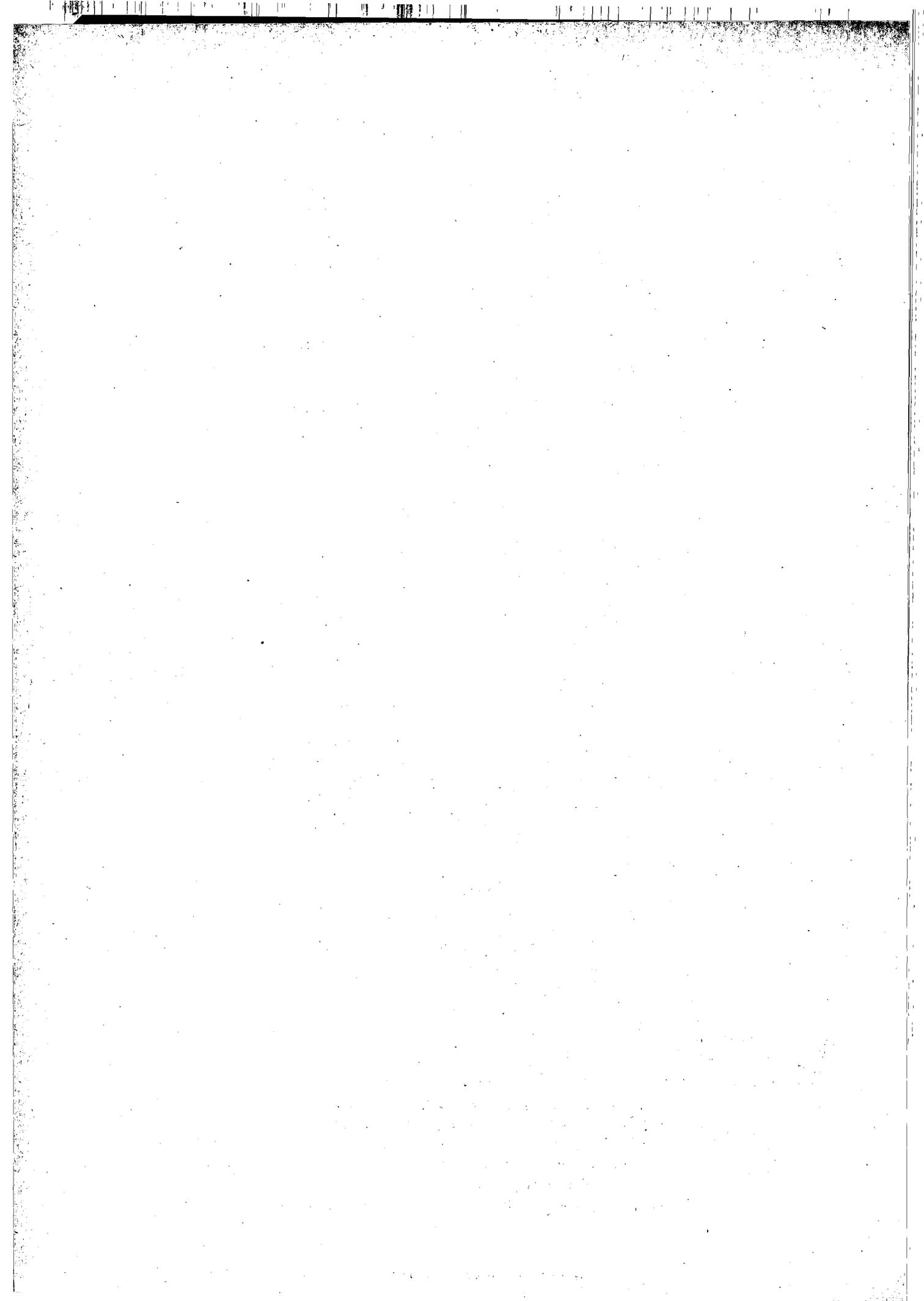
Landes-Hypothekenanstalt;
Wahl eines Ersatzmannes in das Kuratorium.
(Präs. Nr. Ldtg. L 11/8-1969)

632.

In das Kuratorium der Landeshypothekenanstalt für Steiermark wird über Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs

Dr. Wilhelm Engeljehringer
Graz, Kasernstraße 78,

als Ersatzmann gewählt.



46. Sitzung am 10. Juni 1969

(Beschlüsse Nr. 633 bis 650)

Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968; Beharrungsbeschluß.
(Ldtg. Blge. Nr. 110)
(10-26 Ve 1/183-1969)

633.

Gesetz vom über die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 — LGVAG. 1968)

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder der Bundespolizeibehörden

a) Landesverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landesvollziehung),

b) Gemeindeverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung und der Landesvollziehung) zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Die Landesverwaltungsabgaben sind ausschließliche Landesabgaben im Sinne des § 6 Z. 3 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Z. 5 F.-VG. 1948.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben durch im Verordnungswege zu erlassende Tarife nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abzustufen sind, festzusetzen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 4500 S nicht übersteigen.

(4) In Angelegenheiten des Abgaben-, Abgabenstraf- und Abgabensexekutionsverfahrens, des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Fürsorge- und Pflichtschulwesens, des Dienstrechtes, des Agrarverfahrens sowie in den im Art. II Abs. 6 lit. b bis f EGVG. 1950 angeführten Angelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben (§ 1 Abs. 1) zu entrichten.

§ 2

Die Verwaltungsabgabe ist bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuheben. Die Landesregierung hat die nähere Art der Einhebung durch Verordnung zu regeln und kann hiebei die Verwendung von Verwaltungsabgabemarken vorsehen.

§ 3

(1) Die Verwaltungsabgaben sind von der für die abgabepflichtige Amtshandlung in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, sofern sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt.

(2) Die von einem Gemeindeverband oder von den Bundespolizeibehörden eingehobenen Verwaltungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, deren Verwaltung bei der Vornahme der abgabepflichtigen Amtshandlung oder bei der Verleihung einer Berechtigung diese Behörden besorgen.

(3) Der Erlös der von den Gemeindeverbänden oder den Bundespolizeibehörden eingehobenen Verwaltungsabgaben ist ihnen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

§ 4

Die Verwaltungsabgaben gemäß § 1 sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 5

Die Verwaltung der Gemeindeverwaltungsabgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 6

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Entrichtete Verwaltungsabgaben sind rückerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird oder die Amtshandlung unterbleibt.

§ 7

(1) Werden einer Partei in einer Erledigung mehrere Berechtigungen verliehen oder für verschiedene Geschäftsfälle mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind die Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Macht die Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(3) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 8

Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung. Die Behörden nach § 3 sind Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenerkennung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 53/1963.

§ 9

(1) Ergeht im Zusammenhange mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen

Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid nach § 56 oder § 57 des AVG. 1950, ist die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gemäß § 59 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes in den Spruch aufzunehmen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen gesonderten Bescheid nach § 57 des AVG. 1950 vorzuschreiben.

§ 10

Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt 2 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Landes-Verwaltungsabgabengesetz 1954, LGBL. Nr. 24, seine Geltung.

Graz, Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 108)
(7-46 Ge 3/86-1969)

634.

Gesetz vom mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 20/1959, LGBL. Nr. 35/1959, LGBL. Nr. 26/1961, LGBL. Nr. 103/1961, LGBL. Nr. 153/1962, LGBL. Nr. 61/1967 und LGBL. Nr. 126/1968 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes ist das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Landeshauptstadt“ zu ersetzen.
2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Graz, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt (Hoheitsverwaltung und Unternehmungen) stehenden Bediensteten, Anwendung.“

3. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Anstellung erfolgt durch den Stadtsenat. Sie kann nur vorgenommen werden, wenn die Erfordernisse für die Anstellung erfüllt sind.“

4. Im § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 5, 6, 10 und 12, § 18 Abs. 4 und 7, § 21 Abs. 1, § 22, § 23 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 3 und 5, § 37 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3, § 52 Abs. 6, § 56 Abs. 7, § 64 Abs. 2 und 4, § 78 Abs. 1, § 90 Abs. 1, § 94 Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 114, § 139, § 140 Abs. 2, 4 und 5 sowie in den Anlagen I und II zu § 76 und im Art. II des Gesetzes vom 14. März 1967, LGBL. Nr. 61, ist das Wort „Gemeinde“ bzw. sind die Worte „Gemeinde Graz“ jeweils durch das Wort „Stadt“ zu ersetzen.

5. Nach § 37 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 37 a

Unfallfürsorge

(1) Die Stadt hat für die Unfallfürsorge ihrer Beamten Sorge zu tragen.

(2) Die Mittel zur Bestreitung der Unfallfürsorge sind durch Beiträge der Stadt aufzubringen.

(3) Hinsichtlich der Leistungen der Unfallfürsorge gelten die Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt I und III sowie die Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sinngemäß.

(4) Die Unfallfürsorgeeinrichtung der Stadt ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem der Dienstgeber und die Dienstnehmer durch je drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) vertreten sind. Der Ausschuß ist vom Bürgermeister für eine dreijährige

Funktionsdauer zu bestellen. Die Dienstnehmervertreter sind auf Grund von Vorschlägen des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Dienstgebervertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Bei der Bestellung ist festzulegen, welches Ersatzmitglied das Mitglied zu vertreten hat. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreise der Beamten müssen disziplinar unbescholten sein. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Stellvertreter) aus dem Kreise der Dienstgeber und aus dem Kreise der Dienstnehmervertreter zu wählen, die im Vorsitz halbjährlich abwechseln. Die Reihenfolge im Vorsitz beginnt mit dem aus dem Kreise der Dienstgebervertreter gewählten Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Vor Ablauf der Funktionsdauer verlieren die dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihre Mitgliedschaft mit dem Enden des Mandates, die dem Kreis der Beamten angehörenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den dauernden Ruhestand, der Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Verzicht. Während der Dauer einer Enthebung vom Dienst und eines Disziplinarverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

(5) Die Sitzungen des Unfallfürsorgeausschusses sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die für die Verwaltung erforderlichen Satzungen sind nach den in Abs. 3 bis 5 festgelegten Grundsätzen vom Gemeinderat zu erlassen."

6. Im § 52 Abs. 4 ist jeweils nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Wort „(Unfallfürsorge)“ einzufügen.

7. Im § 55 Abs. 6 ist im ersten Satz nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Wort „(Unfallfürsorge)“ einzufügen, im zweiten Satz das Wort „Unfallversorgung“ durch die Worte „Unfallversicherung (Unfallfürsorge)“ zu ersetzen.

8. Im § 59 Abs. 7 ist nach dem Wort „Unfallversicherung“ jeweils das Wort „(Unfallfürsorge)“ einzufügen.

9. § 69 Abs. 3, 4 und 5 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
1	2796	2723	2559	2395	2323	2256
2	2928	2849	2665	2488	2400	2319
3	3060	2975	2771	2581	2477	2382
4	3192	3101	2877	2674	2554	2445
5	3324	3227	2983	2767	2631	2508
6	3456	3353	3089	2860	2708	2571

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
7	3545	3438	3160	2917	2756	2609
8	3634	3523	3231	2974	2804	2647
9	3723	3608	3302	3031	2852	2685
10	3812	3693	3373	3088	2900	2723
11	3901	3778	3444	3145	2948	2761
12	3990	3863	3515	3202	2996	2799
13	4079	3948	3586	3259	3044	2837
14	4168	4033	3657	3316	3092	2875
15	4257	4118	3728	3373	3140	2913
16	4346	4203	3799	3430	3188	2951
17	4435	4288	3870	3487	3236	2989
18	4524	4373	3941	3544	3284	3027
19	4613	4458	4012	3601	3332	3065

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		S c h i l l i n g				
I	1	2350	2515	2779	—	—
	2	2435	2654	2929	—	—
	3	2520	2793	3079	—	—
	4	2605	2932	3229	—	—
	5	2690	3071	3379	—	—
II	1	2775	3210	3529	3386	—
	2	2829	3295	3622	3569	—
	3	2883	3380	3715	3752	—
	4	2937	3465	3808	3935	—
	5	2991	3550	3901	—	—
	6	3045	3635	3994	—	—
III	1	3099	3720	4087	4118	4593
	2	3153	3805	4180	4301	4821
	3	3207	3890	4273	4484	5049
	4	3261	3975	4366	4667	—
	5	3315	4060	4459	4850	—
	6	3369	4145	—	—	—
	7	3423	4230	—	—	—
	8	3477	—	—	—	—
	9	3531	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1	4315	6009	7473	9233	12.669	18.297
2	4552	6253	7717	9551	13.369	19.354
3	4789	6497	7961	9869	14.069	20.411
4	5033	6741	8279	10.569	15.126	21.468
5	5277	6985	8597	11.269	16.183	22.525
6	5521	7229	8915	11.969	17.240	23.582
7	5765	7473	9233	12.669	18.297	—
8	6009	7717	9551	13.369	19.354	—
9	6253	7961	9869	14.069	—	—

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV des Schemas II beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V des Schemas II beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2."

10. An die Stelle des zweiten und dritten Satzes des § 75 Abs. 3 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach § 58 hat. Eine Haushaltszulage gebührt ferner insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

11. § 133 a erhält folgende Überschrift: „Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes“.
12. § 133 b erhält folgende Überschrift: „Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes“.
13. § 133 c erhält folgende Überschrift: „Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen“.
14. Im § 133 c Abs. 1 hat es anstelle „§ 142 Abs. 2“ „§ 142 Abs. 2 und 3“ zu lauten.
15. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“
16. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					6
	1	2	3	4	5	
S c h i l l i n g						
20	4702	4543	4083	3658	3380	3103
21	4791	4628	4154	3715	3428	3141

b) Beamte des Schemas II

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
S c h i l l i n g							
10	3585	3	4789	IV	6741		
11	3639	4	5033	V	8279		
				VI	10.569		
				VII	15.126		
				VIII	—	20.411	
				IX	—	—	24.639

Artikel II

(1) Die im Art. I Z. 9 und 16 angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Oktober 1968 im Ausmaß von . . . 93,6 v. H.,
- 1. September 1969 im Ausmaß von . . . 95,7 v. H.,
- 1. August 1970 im Ausmaß von . . . 97,9 v. H.,
- 1. Juli 1971 im Ausmaß von . . . 100,0 v. H.

Ergeben sich bei Berechnung nicht durch volle Schillingsbeträge teilbare Beträge, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Den Beamten der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I Z. 9 einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab dem Inkrafttreten

dieser Bestimmung die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben.

bisherige Einstufung in		Gebührendes Gehalt nach	
DKl.	GSt.	DKl.	GSt.
	3		4
	4		5
	5		6
IV	6	IV	7
	7		8
	8		9
	9	V	3

(3) Die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel III

(1) Im Art. II des Gesetzes vom 14. März 1967, LGBl. Nr. 61, ist im Abs. 4 der Hinweis „§ 16 Abs. 3“ durch den Hinweis „§ 16 Abs. 3 und 4“ zu ersetzen.

(2) Im Art. II des Gesetzes vom 3. Juli 1968, LGBl. Nr. 126, hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Den Beamten, die auf Grund der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1953, LGBl. Nr. 3/1954, Art. I Z. 1 Beilage 7, des § 16 Abs. 8 lit. f der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, LGBl. Nr. 59/1954, oder des § 16 Abs. 10 lit. f der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung des LGBl. Nr. 61/1967, eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszuzahlen, wenn sie dies binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Die Wiederauszahlung der Beträge hat bis längstens 1. Juni 1970 zu erfolgen. In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrundegelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung der Stadt tatsächlich zurückerstattet hat, auszuzahlen.“

(3) Die in Art. II des Gesetzes vom 14. März 1967, LGBl. Nr. 61, und in Art. II des Gesetzes vom 3. Juli 1968, LGBl. Nr. 126, enthaltenen Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. III Abs. 1 mit 1. Juli 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 mit 1. Juli 1967;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 6. Dezember 1967;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 9 und 16 sowie des Art. II Abs. 1 und 2 mit 1. Oktober 1968;
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7, 8, 10 bis 14 und des Art. III Abs. 2 mit 23. Oktober 1968;
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 4 und 15 sowie des Art. II Abs. 3 und des Art. III Abs. 3 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. August 1967 bis 30. September 1968 hat § 69 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	2520	2455	2296	2143	2080	2017
2	2590	2515	2341	2182	2113	2043
3	2660	2575	2386	2221	2147	2069
4	2730	2635	2431	2260	2181	2095
5	2800	2695	2476	2301	2215	2121
6	2904	2825	2615	2426	2295	2183
7	2977	2894	2671	2470	2330	2210
8	3050	2963	2727	2514	2365	2237
9	3123	3032	2783	2558	2400	2263
10	3196	3101	2839	2602	2437	2291
11	3269	3170	2895	2646	2473	2318
12	3342	3239	2951	2690	2510	2343
13	3415	3308	3007	2734	2545	2372
14	3488	3377	3063	2778	2581	2399
15	3561	3446	3119	2822	2619	2426
16	3634	3515	3175	2866	2657	2453
17	3707	3584	3231	2910	2695	2480
18	3780	3653	3287	2954	2733	2507
19	3853	3722	3343	2998	2771	2534

(3) Für die Zeit vom 1. August 1967 bis 30. September 1968 hat in der Anlage I zu § 76 die Tabelle in Z. 6 lit. a zu lauten:

a) Beamte des Schemas I

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
20	3926	3791	3399	3042	2809	2561
21	3999	3860	3455	3086	2847	2588

(4) Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten des Schemas I, die sich am 1. August 1967 mit der nachstehenden Einreihung im Dienststand befanden, wird wie folgt festgesetzt:

Bezugsrechtliche Stellung

a) Beamte, die nicht unter lit. b fallen

Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
18 1. und 2. Jahr	18 1. und 2. Jahr
18 3. und 4. Jahr	19 1. und 2. Jahr
18 + DAZ	19 3. und 4. Jahr
18 + DAZ ab dem 7. Jahr	19 + DAZ

b) Beamte, auf die die Bestimmungen der Anlage I zu § 76 Z. 6 angewendet wurden:

Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
19 1. und 2. Jahr	19 1. und 2. Jahr
20 + DAZ	20 1. und 2. Jahr
20 + DAZ ab dem 3. Jahr	21 + DAZ

(5) Die in den Überleitungstabellen der Anlage II zu § 76 für die übergeleiteten Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe IV, vorgesehenen Zulagen werden ab 1. Oktober 1968 in folgender Höhe festgesetzt:

Verwendungsgruppe C

DPGr.	Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten		
	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Zulage	Dienstklasse		
IV	1	V	4		V		
	2		5				
	3		6	1. Jahr	488		
					2. Jahr	732	
	4		7	1. Jahr	488		
					2. Jahr	806	
	5		8	1. Jahr	562		
					2. Jahr	880	
	6		9	1. Jahr	636		
					2. Jahr	954	
	7		9	+ DAZ			
					1. Jahr	710	
					2. Jahr	1028	
	8		9	+ DAZ			
				+ DAZ			
					1. Jahr	662	
					2. Jahr	980	
	9		9	+ DAZ			
		+ DAZ					
			1. Jahr	980			
			2. Jahr	1228			

Diese Zulagen sind in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 1. Juli 1971 jeweils in dem gleichen prozentuellen Ausmaß flüssigzustellen, wie dies für die Bezüge in Art. II Abs. 1 bestimmt ist.

Kehrordnungs-Novelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 112)
(2-340 Ke 2/5-1969)

635.

Gesetz vom, mit dem die Kehrordnung 1955 abgeändert wird (Kehrordnungs-Novelle 1969)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Juni 1955, LGBL. Nr. 79, über die Kehrordnung für Steiermark (Kehrordnung 1955), wird abgeändert wie folgt:

- Im § 4 Abs. 2 lit. b sind zwischen dem Wort „Bewilligung“ und dem Klammersausdruck „(Selbstkehrbewilligung)“ die Worte „der Gemeinde“ einzufügen.
- § 9 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“
- § 9 Abs. 3 hat zu entfallen; die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schmölzer Felix; Erlassung einer
Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl.-Zl. 699)
(1-78 Scho 5/15-1969)

636.

Dem Gnadenantrag des Techn. Fachinspektors Felix Schmölzer um Erlassung der mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. März 1968, GZ. DOK-Sch 43/6-1968, über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Minderung des Dienst Einkommens um 10 % auf die Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten wird stattgegeben.

Schutz der steirischen Seeufer;
Gesetzentwurf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 696)
(6-375/II Se 1/66-1969)

637.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 562 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1968, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der steirischen Seeufer, wird zur Kenntnis genommen.

Fischereigesetz-Novelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 113)
(8-297 F 10/216-1969)

638.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 er-
gänzt wird (Steiermärkische Fischereigesetz-
Novelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juni 1964, LGBl. Nr. 330, über das Fischereirecht im Land Steiermark (Steiermärkisches Fischereigesetz 1964) wird ergänzt wie folgt:

Dem § 25 ist ein neuer § 25 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 25 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 2 Abs. 3 geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2. Steueränderungsgesetz 1968;
Wahrnehmung der Länderinteressen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 539)
(10-24 Ste 7/6-1969)

639.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer mit Unterstützung der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs, betreffend Aufforderung an die Bundesregierung, die Interessen der Länder und Gemeinden bei dem beabsichtigten zweiten Steueränderungsgesetz 1968 wahrzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesfeuerwehr- u. Zivilschutzschule;
Grundkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 689)
(2-340 La 8/52-1969)

640.

Der Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 58.649 m² aus dem Gutsbestand der Realitäten EZ. 206 und EZ. 214, KG. Lebring, von 4.077 m² aus dem Gutsbestand der EZ. 36, KG. Lebring, und von weiteren rund 2.200 m² aus dem Gutsbestand der Realitäten EZ. 432 und der Parzellen 837/19 und 837/20, KG. Lebring, mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von 1, 136.000 S für die zu errichtende Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Wahl eines Oberkuratorstellvertreters.
(Ldtg. Einl.-Zl. 695)
(10-29 K 1/29-1969)

641.

Die in der Sitzung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark vom 4. Februar 1969 vorgenommene Wahl des Hauptkassiers Wilhelm Scherzer zum Oberkuratorstellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen bestätigt.

Krammer Martha; Gewährung
eines a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 698)
(1-Pers.-Zl. 008748 - Pens. - 1969)

642.

Der Frau Martha Krammer, geschiedene Gattin des am 18. März 1966 verstorbenen Distriktsarztes i. R. Dr. Eduard Krammer, wird mit Wirkung ab 1. November 1968 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 656 S gewährt.

Bauvorhaben Nr. 12/68 „Sulz —
Kapfenstein“, Bauflächeninanspruchnahme und
Objektseinelösung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 700)
(LBD II a-485 Fe 21/19-1969)

643.

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Semlitsch Josef und Angela, Bairisch-Kölldorf Nr. 29, für das Bauvorhaben Nr. 12/68 „Sulz — Kapfenstein“ der Landesstraße Nr. 103, Kölldorferstraße, im Gesamtbetrag von 296.520 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 37/69 „Weiberlauf“;
Bauflächeninanspruchnahme und
Objektseinlösung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 704)
(LBD II a-485 Li 34/13-1969)

644.

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Republik Österreich — Bundesforste für das Bauvorhaben Nr. 37/69 „Weiberlauf“ der Landesstraße Nr. 280, Palfau — Großreifling — St. Gallen im Gesamtbetrag von 300.250 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaften für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
im Jahr 1968. — 3. Bericht;
Bedeckung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 706)
(10-21 L 1/576-1969)

645.

Der 3. und abschließende Bericht für das Rechnungsjahr 1968 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1968 im Gesamtbetrag von 23,827.867 S wird genehmigt.

Verbesserung des Durchzugsverkehrs
durch das Mürztal.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 415)
(LBD II a-481 Sta 4/161-1969)

646.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Papst und Maunz, betreffend eine großzügige Verbesserung des Durchzugsverkehrs durch das Mürztal, wird zur Kenntnis genommen.

Eisen- und Stahlverbrauch bei
Brücken und Hochbauten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 457)
(LBD-450 L 52/5-1969)

647.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Stöffler, Koller, Ing. Koch, Dr. Heidinger, Papst, Jamnegg und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend erhöhten Eisen- und Stahlverbrauch bei Brücken- und Hochbauten wird zur Kenntnis genommen.

Englischunterricht in den B-Zügen
der Hauptschulen;
Wiedereinführung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 618)
(13-367 La 15/4-1969)

648.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger und Maunz, betreffend die Wiedereinführung des Englischunterrichtes in den B-Zügen der Hauptschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Taschengeld für Befürsorgte.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 459)
(9-120 Fu 7/38-1968)

649.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Burger, Egger und Jamnegg, betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Auszahlung eines Taschengeldes für Befürsorgte, auch wenn sie länger als vier Wochen im Spital sind, wird zur Kenntnis genommen.

Sofortmaßnahmen an allgemeinbildenden
höheren Schulen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 735)
(13-367 La 25/1-1969)

650.

Der Landesschulrat wird aufgefordert, Sofortmaßnahmen einzuleiten, um allen Kindern, die die Voraussetzung für die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule erfüllen, den Besuch einer solchen Schule in einer von ihrem Wohnort noch zumutbaren Entfernung zu ermöglichen.

47. Sitzung am 25. Juni 1969

(Beschlüsse Nr. 651 bis 671)

Landwirtschaftliches Siedlungs-Landes-
gesetz 1969.
Ldtg. Blge. Nr. 146)
(8-263 S 11/86-1969)

651.

Gesetz vom über das Land- wirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermärki- sches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landes- gesetz — StLSG. 1969)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
des Art. I des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grund-
satzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, beschlossen:

Abschnitt I

Landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrar-
struktur können landwirtschaftliche Siedlungsver-
fahren durchgeführt werden.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung
und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren
Erträge allein oder in Verbindung mit einem
Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen ange-
messenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsge-
bäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder
Hoflagen;
3. die Umwandlung von Betrieben, die ihre Selb-
ständigkeit verloren haben (Zulehen, Huben
usw.), in selbständig bewirtschaftete Betriebe;
4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentü-
mer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen
oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr be-
wirtschaften können oder in der Landwirtschaft
nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum
von Personen, die für die Führung bäuerlicher
Betriebe geeignet sind, insbesondere von wei-
chenden Bauernkindern oder von land- oder forst-
wirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich
hiebeil nicht um Verwandte in gerader Linie, um
den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwie-
gerkind oder um ein in Erziehung genommenes
Kind handelt;
5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit
es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an

denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten,
Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder
in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;

6. die durch Erwerb oder Pachtung erfolgende Auf-
stockung bestehender, vom Eigentümer selbst
bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Ge-
bäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten
oder Nutzungsrechten;
7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten
Eigentums.

§ 3

(1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von
im Abs. 2 genannten physischen und juristischen
Personen durchzuführen.

(2) Einen Antrag nach Abs. 1 können stellen

- a) physische Personen, für die die Schaffung und
Erhaltung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe
in Betracht kommt;
- b) Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte
zur Verfügung stellen;
- c) Agrargemeinschaften;
- d) Siedlungsträger.

(3) Die Beschaffung der zur Durchführung eines
Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grund-
stücke, Gebäude, Anteils- oder Nutzungsrechte ob-
liegt den Parteien.

(4) Die im Abs. 2 lit. a genannten Personen müs-
sen eine ordentliche Bewirtschaftung eines bäuerli-
chen Betriebes gewährleisten und auch in der Lage
sein, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
und der Art der Siedlungsmaßnahme angemessenen
Eigenmittel — mindestens 25 % des Gesamtauf-
wandes — aufzubringen.

(5) Das Gebiet, in dem der Betrieb liegt oder
liegen soll, muß für die landwirtschaftliche Nutzung
geeignet und gesichert sein.

(6) Antragsberechtigte im Sinne des Abs. 2 lit. d
sind juristische Personen, die als Siedlungsträger
anerkannt sind. Die Anerkennung kann durch ein
Landesgesetz oder durch einen Bescheid der Agrar-
behörde ausgesprochen werden, wenn nach der die
Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vor-
schrift und nach seiner Zusammensetzung die Ge-
währ dafür gegeben ist, daß seine Tätigkeit nicht
auf Gewinn gerichtet ist.

(7) Die nach Abs. 6 durch Bescheid ausgesprochene Anerkennung als Siedlungsträger ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt II

Behörden und Verfahren

§ 4

Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller (§ 3 Abs. 2);
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen, soweit sie nicht bereits unter Z. 1 fallen, sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

§ 5

(1) Mehrere der im § 3 Abs. 2 lit. a genannten Personen können von der Agrarbehörde mit Bescheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengefaßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler erforderlich ist. Die Siedlungsgemeinschaften sind mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die körperschaftliche Einrichtung der Siedlungsgemeinschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung bestimmt, für deren Aufstellung die Bestimmungen über die Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaften (§ 83 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 276/1963) sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen.

§ 6

(1) Die Agrarbehörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Agrarbehörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.

- (2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zu enthalten
- a) die Art der Siedlungsmaßnahme (§ 2);
 - b) die Bezeichnung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Rechte sowie der Eigentümer bzw. Berechtigten;
 - c) die Zuteilung gemäß Abs. 1;
 - d) allfällige Vorschreibungen gemäß § 7.
- Die zur Richtigstellung der öffentlichen Bücher allenfalls notwendigen Behelfe sind dem Bescheid anzuschließen.

(3) Sofern die Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Agrarbehörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn an Stelle eines Grunderwerbes durch Vertrag durch Erteilung des Zuschlages in einem Exekutionsverfahren die in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Bei Siedlungsmaßnahmen nach § 2 ist vor Erlassung eines Bescheides über die persönliche und fachliche Eignung der Partei, die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die Frage der agrarpolitischen Zweckmäßigkeit des Vorhabens ein Gutachten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark einzuholen, sofern ein solches Gutachten im Gegenstand nicht schon vorliegt.

(6) Von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigen.

(7) Im Falle des Abs. 1 hat die Agrarbehörde die Richtigstellung des Grundbuches und des Katasters zu veranlassen. Die Grundbuchsbeschlüsse sind der Agrarbehörde zuzustellen.

§ 7

(1) Zur Sicherung des durch das Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolges dürfen bei Siedlungsmaßnahmen der im § 2 Z. 1 bis 4 angeführten Art, Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die nach diesem Gesetz Gegenstand eines Siedlungsverfahrens bilden, durch 15 Jahre von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Siedlungserwerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert oder überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Agrarbehörde kann bei Siedlungsmaßnahmen nach § 2 Z. 5 bis 7 ein Veräußerungsverbot im Sinne des Abs. 1 aussprechen, wenn dies zur Sicherung des Siedlungserfolges notwendig ist.

(3) Das Veräußerungsverbot ist im Grundbuch einzutragen; es ist in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. Todesfall, Naturkatastrophe) auf Antrag der Agrarbehörde auch vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist zu löschen.

§ 8

Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Grundverkehrsgesetz-Novellen 1956 und 1961, LGBl. Nr. 48 und LGBl. Nr. 79.

§ 9

(1) Die Agrarbehörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens verständigen.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, mit Ausnahme der §§ 87 bis 89, 91 Abs. 1, 93, 103 bis 110 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 46/1965, seine Geltung.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(4) Siedlungsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 46/1965, gelten als Siedlungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 117)
(8-245 S 9/16-1969)

652.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Februar 1968, LGBl. Nr. 31, über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 3 ist das Wort „Parzellen“ durch das Wort „Grundstücke“ zu ersetzen.
2. Im § 6 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; anzufügen ist der Halbsatz „das Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bienenzuchtgesetz-Novelle 1969.

(Ldtg. Blge. Nr. 118)
(Mündl. Bericht Nr. 87)
(8-278/I B 1/9-1969)

653.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Bienenzuchtgesetz abgeändert
und ergänzt wird (Steiermärkische Bienenzucht-
gesetz-Novelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 61, über die Bienenzucht (Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 14 Abs. 1 ist die Wortfolge „dem für den Wanderplatz zuständigen Gemeindeamt“ zu ersetzen durch die Wortfolge „der für den Wanderplatz zuständigen Gemeinde“.
2. a) Im § 19 Abs. 1 sind nach dem Wort „sogleich“ einzufügen die Worte „von der Gemeinde“.
b) Im § 19 Abs. 2 sind nach dem Wort „sind“ einzufügen die Worte „von der Gemeinde“.
3. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 4 Abs. 3, § 5 und § 18 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

4. Der bisherige § 24 erhält die Bezeichnung § 25.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landarbeiterkammergesetz 1967;

Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 119)
(8-250 L 4/149-1969)

654.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Landarbeiterkammer-
gesetz 1967 ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 81, über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1967 — LAKG. 1967) wird ergänzt wie folgt:

Dem § 5 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Obliegen die im Abs. 2 und 3 geregelten Aufgaben der Behörden einer Gemeinde, dann sind sie insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie Angelegenheiten betreffen, die nach den hierfür maßgebenden Gesetzen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wissenschafts- und Forschungslandesfonds.

(Ldtg. Blge. Nr. 145)
(LAD-9 W 2/184-1969)

655.

**Gesetz vom über
die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung
von Wissenschaft und Forschung**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung in Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung „Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds“, im folgenden kurz „Landesfonds“ genannt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgabe können Fondsmittel insbesondere gewährt werden zur

- a) Beistellung von wissenschaftlichem Personal und Hilfspersonal,
- b) Bereitstellung und Erhaltung von Arbeitsräumlichkeiten,
- c) Anschaffung von Forschungseinrichtungen und Versuchstieren,
- d) Unterstützung der Berufung von Hochschullehrern an steirische Hochschulen,
- e) Vergabe von Forschungsaufträgen bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 2

Der Landesfonds ist von der Landesregierung zu verwalten.

§ 3

Die Landesregierung hat bei der Anweisung des Rechnungsbetrages für Lieferungen und Leistungen für Neubauten und Anlagenerweiterungen des Landes, für die Erhaltung von Landesstraßen und -brücken sowie für Gebäudeinstandhaltung, wenn die Lieferungen und Leistungen nach der Vergabevorschrift für das Land Steiermark (Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 299/1965, in der jeweils geltenden Fassung) ausgeschrieben worden sind, oder eine freihändige Vergabe zulässig war, der Gesamtwert der Leistung 10.000 S übersteigt und der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung angewiesen wird, einen privatrechtlich vereinbarten Kassaskonto in der Höhe von 1 % als Voraussetzung für die gemäß § 4 lit. a und b durchzuführenden Zuweisungen an den Landesfonds einzubehalten.

§ 4

(1) Die Mittel des Landesfonds werden aufgebracht durch:

- a) eine Zuweisung aus Landesmitteln in der Höhe von 1 % der im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt verrechneten Aufwendungen für Neubauten und Anlagenerweiterungen des Landes sowie für die Erhaltung von Landesstraßen und -brücken;

- b) eine Zuweisung aus Landesmitteln in der Höhe von 0,5 % der im ordentlichen Haushalt verrechneten Aufwendungen für Gebäudeinstandhaltung;
- c) Zuwendungen aus Mitteln des Landes Steiermark;
- d) Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe;
- e) Zinsen vom angelegten Fondskapital;
- f) Tilgungsraten;
- g) Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
- h) sonstige Zuwendungen.

(2) Für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1 lit. a und b sind die Erfolgswerte des Rechnungsabschlusses des dem Voranschlagsjahr zweitvorangegangenen Rechnungsjahres zugrunde zu legen. Diese Zuweisungen sind im Landesvoranschlag unter einer gemeinsamen Post zu veranschlagen.

(3) Die durch die Zuweisungen nach Abs. 1 lit. a und b entstehende Belastung des Landeshaushaltes ist durch gleichhohe Ausgabenbindungen oder Ausgabenkürzungen bei den jeweiligen Ausgaben für Neubauten und Anlagenerweiterungen, für die Errichtung von Landesstraßen und -brücken und für Gebäudeinstandhaltung auszugleichen.

(4) Die Zuwendungen des Landes gemäß Abs. 1 lit. c bestimmt der Landtag im jährlichen Landesvoranschlag.

§ 5

(1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und zinsbringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Landesfonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten.

(3) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

§ 6

(1) Die Fondshilfe besteht für bestimmte, genau umschriebene Vorhaben je nach dem zu erreichenden Förderungsziel in der Gewährung von einmaligen oder laufenden Förderungsbeiträgen oder von Darlehen.

(2) Ansuchen um Gewährung von Fondshilfe sind an das Amt der Landesregierung zu richten; jene für Zwecke der Hochschulen sind von den obersten akademischen Behörden einzubringen.

(3) Den Ansuchen sind alle zu ihrer Überprüfung und zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens (§ 8) erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

§ 7

(1) Die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorge-sehene Nachweise nicht beigebracht werden.

(3) Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

(4) Forschungsgeräte, die ausschließlich aus Förderungsbeiträgen angeschafft wurden, sind vom Förderungsempfänger nach Abschluß seines Vorhabens für weitere, durch den Landesfonds geför-

derte Vorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Landesfonds abzuführen.

§ 8

(1) Die Landesregierung kann Fondshilfe gewähren, wenn das zu fördernde Vorhaben nach seiner Bedeutung förderungswürdig (§ 1 Abs. 1) und durchführbar ist; auf die vorhandenen Fondsmittel und die Förderungswürdigkeit sonstiger Ansuchen ist Bedacht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Fondshilfe besteht nicht.

(2) Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderungsansuchen sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen oder ein Gutachten der für diesen Wissenschaftszweig zuständigen Hochschule einzuholen.

§ 9

Die Auflösung des Landesfonds erfolgt durch Landesgesetz.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schulaufsichts-Ausführungsgesetz;
Ergänzung.
(Ldtg. Blge. Nr. 115)
(Mündl. Bericht Nr. 88)
(13-367 Schu 12/15-1969)

656.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 196/1964, wird ergänzt wie folgt:

1. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 3 lit. b erster Satz und lit. c zweiter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen Abs. 5 und 6.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 116)
(13-367 Schu 6/18-1969)

657.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 205/1966 und Nr. 111/1967, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift des Abschnittes VI und der § 18 haben zu lauten:

„VI. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 18

Ist die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 1 Abs. 2, so fällt die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz, § 11 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 4 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

2. Der bisherige Abschnitt VI erhält die Bezeichnung VII und der bisherige § 18 die Bezeichnung § 19.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Graz, Gemeindewahlordnung 1957; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 147)
(7-5 I Ga 32/ 25-1969)

658.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung Graz 1957 neuerlich abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung Graz 1957, LGBl. Nr. 2/1958, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle Graz 1962, LGBl. Nr. 20/1963, und des Gesetzes vom 13. Dezember 1967, LGBl. Nr. 17/1968, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz besteht aus 56 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen sind. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindefmitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Neuwahl des Gemeinderates ist vom Bürgermeister auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.“

3. Im § 15 Abs. 1 ist der Ausdruck „20. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „19. Lebensjahr“ zu ersetzen.

4. Im § 15 Abs. 4 4. Zeile ist die Bezeichnung „Abs. 1“ zu streichen.

5. Im § 33 ist der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „24. Lebensjahr“ zu ersetzen.

6. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

Wahlsprengel

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderatswahl für jene Wahlberechtigten, die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind. Die Wahllokale, Wahlzellen und Wahlzeiten für die Wahl des Gemeinderates sind in diesen Wahlsprengeln dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

(2) Für Personen, die nur für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind, sind eigene Wahlsprengel in ausreichender Anzahl einzurichten. Für diese Wahlsprengel finden die Bestimmungen der §§ 41 bis 45 sinngemäß Anwendung. Die Wahlzeit ist auch für diese Wahlsprengel dieselbe wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).“

7. § 78 hat zu lauten:

„§ 78

Wahlbehörden

(1) Für die Wahlsprengel nach § 77 Abs. 1 sind zu Sprengelwahlleitern und deren Stellvertreter die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) ernannten Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter zu bestellen. Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter sind der Gemeindewahl-

leiter für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahlsprengel nach § 77 Abs. 1 sind von den wahlwerbenden Gruppen als Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Sprengelwahlbehörden und als Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Gemeindewahlbehörde namhaft zu machen und vom Bürgermeister zu bestellen. Diese Wahlbehörden sind jedoch, wenn ihre Zusammensetzung nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 entspricht, durch die erforderliche Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern auf das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl zu ergänzen, auch wenn hiedurch die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Höchstanzahl von Beisitzern und Ersatzmännern überschritten wird.

(3) In die Stadtwahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden nach § 77 Abs. 1 sind als Vertrauenspersonen die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) entsendeten Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien zu berufen, sofern hierauf gemäß § 9 Abs. 3 ein Anspruch besteht. Wahlwerbende Gruppen, die sich nur an der Gemeinderatswahl beteiligen, können in diese Wahlbehörden ebenfalls Vertrauenspersonen gemäß § 9 Abs. 3 entsenden.

(4) Für die Wahlsprengel nach § 77 Abs. 2 sind Sprengelwahlbehörden nach den Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 zu bestellen."

8. § 79 hat zu lauten:

„§ 79

Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderat, Abstimmungsverzeichnis

(1) Für die Wahlsprengel nach § 77 Abs. 1 entfällt die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl. In diesen Wahlsprengeln ist die Gemeinderatswahl unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Eine gesonderte Auflegung dieser Wählerverzeichnisse sowie ein gesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren für die Gemeinderatswahl findet nicht statt. In diesen Wahlsprengeln entfällt auch die Führung eines gesonderten Abstimmungsverzeichnisses für die Gemeinderatswahl.

(2) Personen, die nur für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 77 Abs. 2 auszuüben haben, sind in eigene Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Erfassung dieser Wahlberechtigten, die Auflegung der Wählerverzeichnisse sowie die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 28."

9. § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die zum Gemeinderat und zum Nationalrat (Landtag) wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 77 Abs. 1 auszuüben haben, ist, wenn sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, neben dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl (Landtagswahl) auch ein amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl auszufolgen. Die Vereinigung des amtlichen Stimmzettels für die Nationalratswahl (Landtagswahl) mit dem amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist nicht zulässig. Personen, die nur für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 77 Abs. 2 auszuüben haben, ist, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, nur ein amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl auszufolgen."

10. § 80 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 77 Abs. 1 haben das im § 63 Abs. 2 bis 4 und im § 64 vorgeschriebene Verfahren für die Gemeinderatswahl gesondert von jenem für die Nationalratswahl (Landtagswahl) durchzuführen.

(7) Die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden für die Gemeinderatswahl sind zur deutlichen Unterscheidung von den Niederschriften für die Nationalratswahl (Landtagswahl) in andersfarbigem Papier aufzulegen. Sie sind mit den im § 64 Abs. 2 lit. d bis g bezeichneten Beilagen im Sinne des § 65 der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 77 Abs. 2 haben mit der Niederschrift auch das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis für die Gemeinderatswahl der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Stadtwahlbehörde obliegt das Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 67 bis 74."

11. § 87 a hat zu lauten:

„§ 87 a

Eigener Wirkungsbereich der Stadt

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt, ausgenommen die Handhabung der Strafbestimmungen im § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 5, § 59 Abs. 4 und 5 und § 87, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

Bis zum Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 1968 gewählten Gemeinderates besteht dieser aus 48 Mitgliedern.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Verzicht auf Ersatzforderungen
gegenüber Organen.
Ldtg. Blge. Nr. 144)
(10-24 O 1/22-1969)

659.

**Gesetz vom über
den Verzicht auf Ersatzforderungen des Landes,
der Gemeinden und der Gemeindeverbände ge-
genüber ihren Organen**

handelnden Personen, gleichviel, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Land, zu den Gemeinden oder zu den Gemeindeverbänden nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen sind.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 2

§ 1

(1) Gegenüber einem Organ des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, aus dessen Handeln als Organ diesen ein Ersatzanspruch zu- steht, kann auf diesen Anspruch insoweit ganz oder teilweise verzichtet werden, als

- a) alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
- b) die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen, unbillig wäre, oder
- c) die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(2) Organe im Sinne des Abs. 1 sind alle für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände

(1) Die Erklärung über einen Anspruchsverzicht des Landes obliegt bis zu einem Betrag von 50.000 S der Landesregierung. Übersteigt die Forderung bzw. Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, diesen Betrag, so bedarf der Anspruchsverzicht der Genehmigung durch den Landtag.

(2) Über Anspruchsverzicht auf Forderungen bzw. Teilforderungen des Landes, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 S übersteigen, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

(3) Für die Erklärung über einen Anspruchsverzicht einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist jenes Organ der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im eigenen Wirkungsbereich zuständig, dem nach den Organisationsvorschriften die Beschlußfassung des Haushaltsvoranschlages obliegt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Leoben, Stadtgemeinde; Gebarungs-
überprüfung für 1963 und 1964.
(Ldtg. Einl. Zl. 730)
(7-50 Le 7/4-1969)

660.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 22. August 1968 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1963 und 1964, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben zu diesem Rechnungshofbericht vom 26. September 1968 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 31. Oktober 1968 werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1963 und 1964 der Stadtgemeinde Leoben der Dank ausgesprochen.

Dr. Heidinger Helmut, 3. Landtags-
präsident; Anzeige gemäß § 22 des
LVG 1960.
(Mündl. Bericht Nr. 89)
(Präs. Ldtg. A 4/20-1969)

661.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des 3. Landtagspräsidenten Dr. Helmut Heidinger als Mitglied des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Bank Ges. m. b. H. Graz gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Wasserleitungsbeitragsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 121)
(7-48 Wa 1/8-1969)

662.

**Gesetz vom, mit dem
das Wasserleitungsbeitragsgesetz abgeändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 9 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 9

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Voitsberg, Bezirksfürsorgeverband;
Gebärungsüberprüfung für 1964
und 1965.
(Ldtg. Einl. Zl. 734)
(7-50 Vo 7/9-1969)

663.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 10. Juni 1968 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebärung der Jahre 1964 und 1965 des Bezirksfürsorgeverbandes Voitsberg wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebärung der Jahre 1964 und 1965 des Bezirksfürsorgeverbandes Voitsberg der Dank ausgesprochen.

Bauvorhaben Nr. 6/69 „Studenzen—
Eichkögel“; Grund- und Liegen-
schaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 724)
(LBD-450 L 105/1-1969)

664.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Weber Florian und Ida für das Bauvorhaben Nr. 6/69 „Studenzen—Eichkögel“ der Landesstraße Nr. 71, Eichkögelstraße, im Gesamtbetrag von 712.760 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 12/68 „Sulz—Kapfenstein“; Grund- und Liegenschaftserwerb.

(Ldtg. Einl. Zl. 727)
(LBD-450 L 106/1-1969)

665.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Seidl Florian und Maria in Bad Gleichenberg 155 für das Bauvorhaben Nr. 12/68 „Sulz—Kapfenstein“ der Landesstraße Nr. 103, Ködorferstraße, im Gesamtbetrag von 135.918 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landwirtschaftsschule Hafendorf;

Grundabverkauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 729)
(8-564 Ha 33/97-1969)

666.

Der Abverkauf eines Teiles des landeseigenen Grundstückes Nr. 23/1 der EZ. 320, KG. Hafendorf, aus dem Gutsbestand der Landwirtschaftlichen Fachschule Hafendorf im Gesamtausmaß von 1190 m² zu einem m²-Preis von 50 S, somit zum Gesamtkaufpreis von 59.500 S, an Frl. Katharina Illy, Landesbedienstete, Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur, wird genehmigt.

Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogramm; Restfinanzierung.

(Ldtg. Einl. Zl. 731)
(10-23 La 3/68-1969)

667.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die Abwicklung des restlichen Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes im Jahr 1969 bzw. 1970 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Kommunalbardarlehen in Höhe von 65 Millionen S mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer antizipativen Verzinsung von 6½ % p. a. sowie ein Kommunaldarlehen von 30 Millionen S mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer antizipativen Verzinsung von 7 % p. a. aufzunehmen.

Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus diesen Darlehensaufnahmen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Gosdorferstraße; Neukommissionierung der Bahnübersetzung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 373)
(3-329 Si 9/4-1969)

668.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wegart, Trummer, Dr. Heidinger und Ing. Koch, betreffend Neukommissionierung der schienengleichen Bahnübersetzung im km 0,012 der Gosdorferstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Erste-Hilfe-Kurse; Einbau in den Lehrplan der Fahrschulen
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 517)
(11-333 Fa 1/8-1969)

669.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Egger, Pölzl und Jamnegg, betreffend den Einbau von Erste-Hilfe-Kursen in den Lehrplan der Fahrschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Bundesstraße 67 zwischen Graz—Spielfeld.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 546)
(LBD-450 L 107/1-1969)

670.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidingger, Ingenieur Koch, Lautner und Trummer, betreffend den Ausbau der Bundesstraße 67 zwischen Graz und Spielfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Graz-Thalerhof; Ausbau des Flughafens.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 678)
(10-24 Fu 2/52-1969)

671.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Stöffler, Nigl, Dipl.-Ing. Fuchs und Prof. Dr. Moser, betreffend die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, um den Ausbau der Start- und Landebahn auf dem Flughafen Graz-Thalerhof raschest zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.